This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 3902 S

HARVARD DEPOSITORY
BRITTLE BOOK

RETAIN BOOK COPY

919.47
Ebrard

Harvard Divinity School

ANDOVER-HARVARD THEOLOGICAL
LIBRARY

MDCCCCX

CAMBRIDGE, MASSACHUSETTS

Gift from

The Harvard Theological Review

Die französisch-reformierte Gemeinde in Frankfurt am Main 1554—1904.

Überreicht vom Verfasser
D. Ebrard
Geheimer Konsistorialrat
Frankfurt a/M 23. Juli 1904

Friedrich Clemens Ebrard.

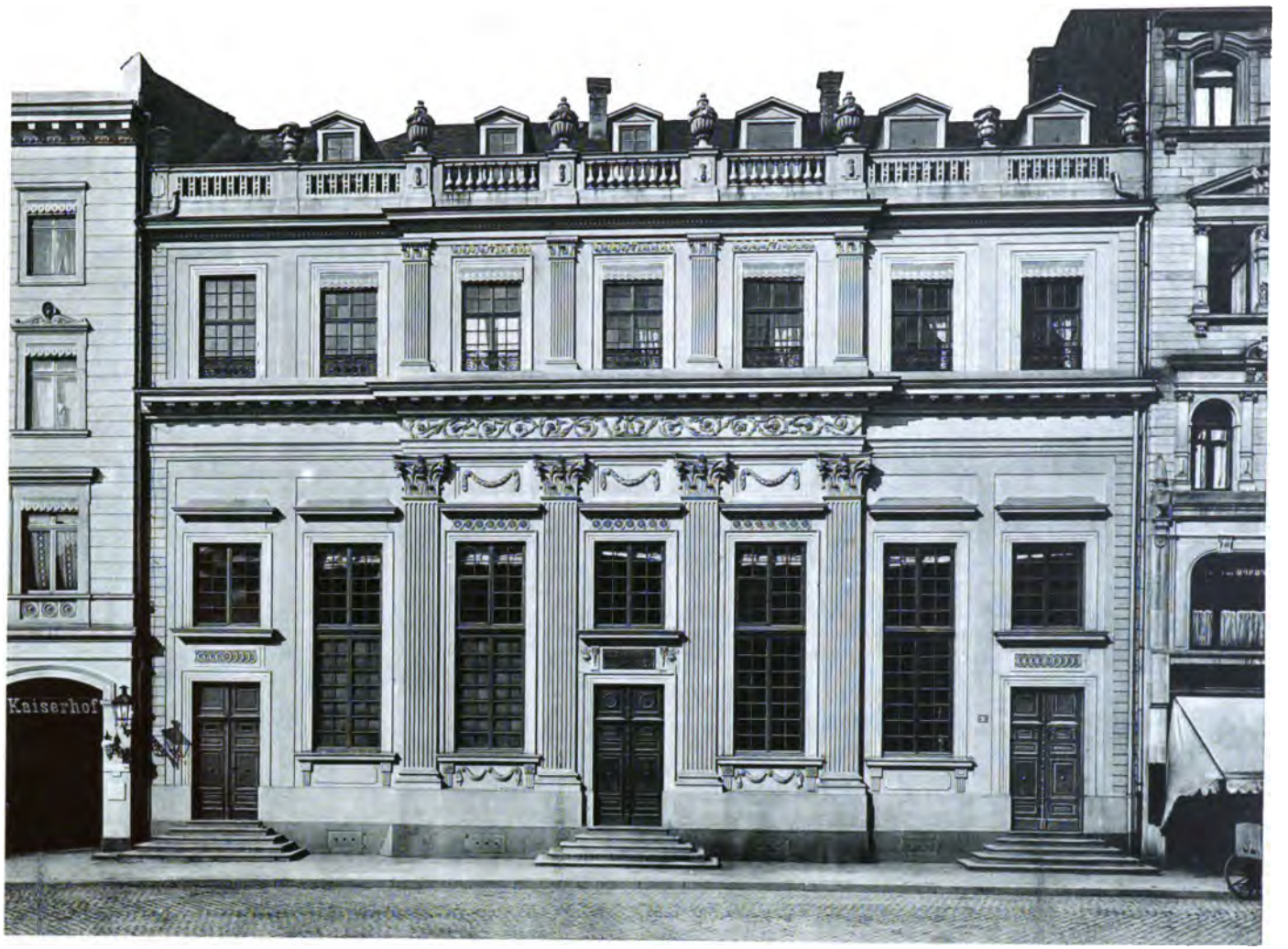

Die französisch-reformierte Kirche in Frankfurt am Main im Jahre 1904.

Die

französisch-reformierte Gemeinde

in

Frankfurt am Main

1554—1904.

Von

Friedrich Clemens Ebrard.

Mit 26 Abbildungen.

Frankfurt am Main 1906
Verlag von Richard Fellin

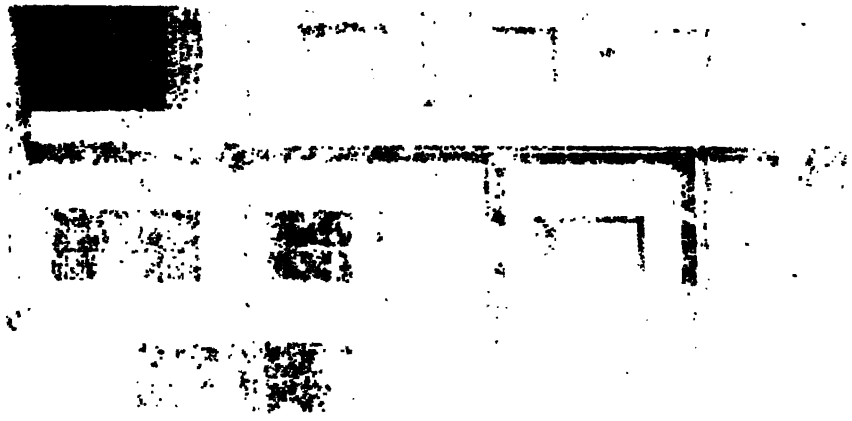

Die

französisch-reformierte Gemeinde

in

Frankfurt am Main

1554—1904.

Von

Friedrich Clemens Ebrard.

Mit 26 Abbildungen.

Frankfurt am Main 1906.
Verlag von Richard Ecklin.

ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY
CAMBRIDGE, MASS.

Druck von Gebrüder Knauer,
Frankfurt am Main.

Herrn

Heinrich de Bary - Jeanrenaud

in

freundlicher Erinnerung

an

zwanzigjährige gemeinsame kirchliche Tätigkeit

zugeeignet.

Vorwort.

Der ehrenvollen Aufforderung des Hochwürdigen Presbyteriums der französisch-reformierten Gemeinde, den von mir als damaligem Präses-Ancien bei der dreihundertfünfzigjährigen Jubelfeier ihrer Gründung am 24. April 1904 über die Geschichte der Gemeinde gehaltenen Festvortrag als Erinnerungsgabe für die Ehrengäste des Jubiläums und für ihre Mitglieder drucken zu lassen, glaubte ich mich nicht entziehen zu dürfen. Indessen erschien es mir hiebei zweckmäßig, meine Darstellung nicht nur an der Hand der Quellen und der kirchenhistorischen Literatur erneut durchzuarbeiten und vielfach zu erweitern, sondern sie auch durch Hinzufügung von Belegen im einzelnen zu begründen und durch Beigabe von Abbildungen zu erläutern. Ich bin dem Hochwürdigen Presbyterium aufrichtig dankbar, daß es sich diesen Erwägungen angeschlossen und hiedurch, wie durch die stilvolle Ausstattung ihrer äußeren Erscheinung überhaupt, die nunmehr vollendet vorliegende Festschrift wesentlich gefördert hat. Daß diese erst geraume Zeit nach der allen Teilnehmern unvergeßlichen Jubiläumsfeier im Druck erscheint, bitte ich mit der Ausdehnung der mir erforderlich erschienenen archivalischen und literarischen Studien, die durch wiederholte längere Erkrankungen unterbrochen wurden, sowie mit dem Umfang der mir obliegenden Berufspflichten, hinter welchen jene zurücktreten mußten, freundlichst entschuldigen zu wollen.

Was meine Arbeit selbst betrifft, so glaube ich ausdrücklich betonen zu sollen, daß sie, wenn auch eine streng wissenschaft-

liche, so doch keine im eigentlichen Sinn gelehrte sein will. Sie soll vielmehr in der Hauptsache lediglich den jetzigen und den künftigen Mitgliedern der Gemeinde und namentlich auch ihrer erwachsenen Jugend eine zwar quellenmäßige, aber gemeinverständliche Darstellung ihrer Geschichte darbieten. Dabei glaubte ich diese zugleich nur in großen Zügen, nicht in allen Einzelheiten geben zu sollen: zur Ausarbeitung einer vollständig erschöpfenden Geschichte unserer Gemeinde, so erwünscht eine solche auch wäre, fehlte es mir durchaus an der erforderlichen Zeit; auch würde eine solche über den Rahmen einer Gelegenheits- und Festschrift weit hinausgegangen sein. Dagegen wird man es, wie ich hoffe, billigen, daß ich die weniger bekannten Perioden der Gemeindegeschichte, wie namentlich ihre Anfänge in England und in Frankfurt, sowie die Entwickelung der Verfassung und der Gottesdienstordnung der Gemeinde ausführlicher zu schildern mich bemühte und auch zum besseren Verständnis des ganzen eine kurze, aber auf den neuesten Darstellungen beruhende Übersicht über die Geschichte der Reformation in den Niederlanden vorausschickte.

Bei der Ausarbeitung kam es mir sehr zustatten, daß das von mir verwaltete Gemeindearchiv, sowie die meiner Leitung anvertraute Frankfurter Stadtbibliothek mir zur freien Verfügung standen. Aber auch von anderen Seiten ist mir viele freundliche Förderung zuteil geworden, für welche von Herzen zu danken mir eine angenehme Pflicht ist. So vor allem Frau Pfarrer Charles-Louis Frossard in Paris, die mir das einzige noch vorhandene Exemplar von Poullains Liturgie für Glastonbury, und dem Sekretär der Société de l'histoire du protestantisme français in Paris, Herrn Pfarrer Nathanaël Weiss, der mir aus der Bibliothek der letzteren Poullains Bearbeitung der Straßburger Liturgie zu eingehendem Studium zugänglich machte. Lebhaftesten Dank schulde ich meinem verehrten Kollegen,

dem Direktor des Frankfurter Stadtarchivs Herrn Dr. Jung, der mich mit seiner nie versagenden Kenntnis der Geschichte unserer Stadt und mit nie ermüdender Dienstwilligkeit aufs förderlichste unterstützt hat; ebenso den Herren Bibliothekar Dr. Traut, Bibliothekar Dr. Richel und Sekretär Lafrenz von der Stadtbibliothek für ihre stete freundliche Beihilfe, und Herrn Pfarrer Dr. Bauer für zahlreiche Auskünfte aus dem Archiv der deutschen Schwestergemeinde. Bei der Auswahl und der Beschreibung der Abbildungen erfreute ich mich des sachverständigen Rates des Direktorialassistenten des Städtischen Historischen Museums, Herrn Dr. Lauffer. Den Direktionen der letztgenannten Anstalt, sowie des Städelschen Kunstinstituts bin ich für die Überlassung verschiedener Vorlagen zu deren Nachbildung, endlich Herrn Kunstmaler Bernhard Liebig für die uneigennützige Gestattung der Reproduktion seiner Originalradierung «Frankfurt am Main im Jahre 1904» zu aufrichtigem Dank verpflichtet. —

Möchte der Inhalt der nachstehenden Blätter, in denen ich die wechselvolle Geschichte einer dreihundertfünfzigjährigen Vergangenheit zu zeichnen versuchte, die Nachkommen anspornen, den Vätern im treuen Festhalten an ihrem Glauben und an ihren kirchlichen Einrichtungen nachzueifern, und so zum ferneren Fortbestand unserer teueren Gemeinde und zur Erhaltung ihrer altehrwürdigen Traditionen das seinige beitragen!

Frankfurt am Main, den 7. Juni 1906.

Konsistorialrat Professor Dr. EBRARD,
Direktor der Stadtbibliothek.

Die französisch-reformierte Gemeinde in Frankfurt am Main ist von einer kleinen, durch ihren Geistlichen Valérand Poullain im März 1554 dorthin geführten Schar französisch-redender und aus den spanischen Niederlanden stammender Wallonen gegründet worden, die nach dem Tode König Edwards VI. von England aus Glastonbury in der Grafschaft Somerset, wo sie sich bereits im Jahre 1550 zu einer Gemeinde zusammengetan hatten, wieder vertrieben worden waren.[1] Die Frankfurter Gemeinde stellt sich also, wenn sie auch an und für sich als eine Neugründung auf deutschem Boden zu betrachten ist, tatsächlich doch als die unmittelbare Fortsetzung der zerstörten Flüchtlingsgemeinde von Glastonbury dar. Wollen wir ihre Geschichte und ganze Eigenart richtig verstehen, so müssen wir daher zunächst den wechselvollen Schicksalen nachgehen, die diese Glaubensflüchtlinge zu erdulden hatten,

[1] Wenn mitunter behauptet worden ist, die Gründer der Gemeinde seien direkt aus den Niederlanden nach Frankfurt geflüchtete Wallonen gewesen, so entspricht dies nicht den historischen Tatsachen. Natürlich haben sich diejenigen Wallonen, die schon vor der Gründung der Gemeinde nach Frankfurt geflohen waren, ihr auch sogleich angeschlossen; aber ihre Gründung selbst verdankt sie lediglich Valérand Poullain und seinen mit ihm aus Glastonbury gekommenen Gefährten. Auffallender Weise enthält jenen Irrtum auch die offizielle Histoire abrégée de l'Eglise wallonne réformée de Francfort, die, auf Pergament geschrieben, mit

bevor sie sich in Frankfurt niederließen. Vor allem aber ist es notwendig, zuvor auf die Geschichte der Reformation in ihrer Heimat, den spanischen Niederlanden, einen orientierenden Blick zu werfen.[1]

---

anderen Gegenständen in den Grundstein der von der Gemeinde im Jahre 1768 in Bockenheim erbauten französischen Kirche und, abgesehen vom Schluß unverändert, im Jahre 1789 auch in denjenigen des Neubaues ihrer Frankfurter Kirche gelegt und von der eine Abschrift in das Protokollbuch des Presbyteriums aufgenommen wurde. Nach der Darstellung dieses Schriftstückes wäre Valérand Poullain von seinen wallonischen Landsleuten im Jahre 1554 aus den Niederlanden nach Deutschland gesandt worden, um einen für sie geeigneten Zufluchtsort zu suchen, und hätte diesen dann in Frankfurt gefunden. Ebenso irrig werden dort ferner diese angebliche Sendung Poullains und die Gemeindegründung als eine Folge der blutigen Unterdrückung des Evangeliums durch den erst im Jahre 1567 nach den Niederlanden gekommenen Herzog Alba und das von ihm eingesetzte Tribunal de sang hingestellt.

[1] Eine gedrängte Übersicht über die Geschichte der niederländischen Reformation gibt C. W. Moeller, Lehrbuch der Kirchengeschichte, 3. Band bearbeitet von G. Kawerau, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1899, S. 179 ff.; eine ausführliche Darstellung C. P. Hofstede de Groot, Hundert Jahre aus der Geschichte der Reformation in den Niederlanden, 1518—1619, deutsch von O Greeven, Gütersloh 1893. Speziell ihre Anfänge schildert J. G. de Hoop-Scheffer, Geschichte der Reformation in den Niederlanden von ihrem Beginn bis zum Jahre 1531, deutsch von P. Gerlach, Leipzig 1886, vgl. besonders S. 67 ff., 106 ff. und 545 ff.

I.

Die Reformation in den Niederlanden bis zum Jahre 1550.

In den ersten Monaten des Jahres 1518, kaum ein halbes Jahr nachdem Martin Luther seine 95 Thesen an der Schloßkirche zu Wittenberg angeschlagen hatte, drang die von ihm ausgegangene reformatorische Bewegung auch in die Niederlande ein. Hier war im Laufe der Zeit, namentlich durch waldensische Glaubensflüchtlinge, durch die von Geert Groote gestiftete «Bruderschaft des gemeinsamen Lebens» und nicht zuletzt durch die Tätigkeit der Humanisten, der Boden für die Entwickelung der reformatorischen Ideen vorbereitet worden: unter den Humanisten entfaltete besonders der berühmte Desiderius Erasmus von Rotterdam, der die Tyrannei der römischen Kirche und die in ihr herrschende Sittenlosigkeit unermüdlich und rücksichtslos bekämpfte und der als Erster das Neue Testament im griechischen Urtext herausgab, eine bedeutungsvolle Wirksamkeit. Im Augustinerkloster in Dortrecht hatte Luthers befreiende Tat den ersten lauten Widerhall geweckt und im Jahr 1520 entstanden bereits in Delft und im Haag evangelische Gemeinden. Luthers Schriften fanden, teils im Original, teils ins Holländische übersetzt, in immer weitere Kreise Eingang; schon im Jahre 1526 erschien, auf Grund des Lutherschen Textes hergestellt, eine holländische Übersetzung der ganzen

Bibel im Druck. Bald standen die bedeutendsten Gelehrten, die angesehensten Geistlichen und Klosterbrüder, ja selbst obrigkeitliche Personen an der Spitze der neuen Bewegung; auch Frauen beteiligten sich eifrig an ihr.

War so die niederländische Reformation in ihren Anfängen durchaus von Luthers Geist getragen — auch die ersten Märtyrer, die Antwerpener Augustiner Heinrich Voes und Johann von Essen (Esch), die am 1. Juli 1523 in Brüssel verbrannt wurden,[1] waren Lutheraner — so trat Luthers Einfluß doch bald in den Hintergrund, besonders nachdem die Anhänger des «neuen Lichts» in dem Punkt, auf welchen Luther das Hauptgewicht legte, in der Lehre vom Heiligen Abendmahl, sich auf Zwinglis Seite gestellt hatten. Dies hinderte freilich nicht, daß sie noch eine Zeitlang vom Volk, von der Obrigkeit und der römischen Geistlichkeit «Lutheraner» genannt wurden und sich auch so nennen ließen; galt doch Luthers Name als Symbol für alles Evangelische und waren doch sie selbst anfangs der feineren Unterschiede sich kaum bewußt. Erst nach und nach kam für sie die Bezeichnung «Sakramentisten» auf, die nach dem Marburger Religionsgespräch von 1529 den die wahre leibliche Gegenwart Christi im Abendmahl verneinenden Anhängern Zwinglis allgemein beigelegt wurde; oder man nannte sie auch schlechthin «Evangelische», letzteres namentlich, um sie als Bekenner des «Evangeliums» von den Genossen des «Bundes», den gleich zu erwähnenden Anabaptisten oder Wiedertäufern zu unterscheiden. Nur in Antwerpen erhielt sich eine echt lutherische, meist aus deutschen Kaufleuten bestehende Gemeinde

---

[1] Luther dichtete auf sie sein erstes Lied, den ergreifenden Triumphgesang »Ein neues Lied wir heben an«. Ein dritter Augustiner, der Antwerpener Prior Lambert Thorn, wurde 1524 heimlich im Kerker umgebracht.

bis zum Jahre 1566, einige Jahre länger auch eine solche in Woerden.

Gegenüber dem bedrohlichen Ansturm der neuen Lehren fand die römische Kirche in den Niederlanden die kräftigste Stütze in dem blutigen Gewaltregiment Karls V., der seit 1515 die meisten niederländischen Provinzen als seine Erblande beherrschte, die übrigen durch Verträge nach und nach ebenfalls in seinen Besitz brachte, 1518 den spanischen Königsthron bestieg und 1519 zum Kaiser des Deutschen Reichs erwählt wurde. Als gläubiger Sohn der römischen Kirche betrachtete er sich auch als ihren geborenen Schirmherrn; es war aber auch sein politisches Interesse, die Einheit der Kirche, auf der seine Weltherrschaft mitberuhte, aufrecht zu erhalten. Konnte er nun auch nicht hoffen, das Evangelium in Deutschland, wo ihm der kraftvolle Widerstand der evangelischen Fürsten und Städte entgegentrat, mit Gewalt zu unterdrücken, in seinen niederländischen Erblanden durfte er es wagen und besaß er auch die Macht hierzu.

Die Mittel, deren sich der Kaiser in dieser Absicht ebenso grausam als erfolgreich bediente, waren die sogenannten «Edikte» oder «Plakate» und die Inquisition.

Der erste Schritt, den er zur Ausrottung der Ketzerei unternahm, war der Erlaß des unter dem Namen des Wormser Religionsediktes bekannten, vom 8. Mai 1521 datierten Gesetzes.[1] In seinem Eingang wird betont, es gehöre zum Amt

[1] Das von dem päpstlichen Nuntius Aleander verfaßte Wormser Edikt wurde am 8. Mai 1521 im Entwurf fertiggestellt und vom Kaiser approbiert, sodann am 26. Mai von ihm unterzeichnet, jedoch nicht unter diesem, sondern unter dem erstgenanntem Datum verkündigt. Übrigens war diesem Edikt schon ein früheres Plakat, wenn auch von geringerer allgemeiner Bedeutung, vorangegangen, das, gleichfalls von Aleander verfaßt, vermutlich das Datum des 28. September 1520 trug. Es ist

eines wahren römischen Kaisers, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß keinerlei Befleckung oder auch nur Verdacht der Ketzerei die heilige Religion verunreinige und daß, wo solche Ketzerei bereits im Entstehen begriffen, sie gänzlich vernichtet und ausgerottet werde. Das Edikt legt sodann die einzelnen Ketzereien Luthers ausführlich dar, schildert die vergeblichen Bemühungen, ihn auf dem Wormser Reichstag zum Widerruf zu bewegen, und erklärt Luther, der bei seinen ketzerischen Meinungen so hartnäckig beharre, daß er von allen Verständigen entweder als Narr oder als von einem bösen Geist besessen erachtet werde, und der ein von der Kirche abgefallenes Glied, ein verstockter Schismatiker und notorischer Ketzer sei, feierlich in die Reichsacht. Jedermann wird bei Strafe des Hochverrats verboten, Luther zu verteidigen oder mit Wort, Tat oder Schrift zu begünstigen. Vielmehr soll er, wo immer man seiner habhaft werde, an den Kaiser ausgeliefert, desgleichen auch seine Anhänger ergriffen werden und ihrer Güter verlustig gehen. Ferner solle sich niemand erdreisten, irgend eine Schrift Luthers in deutscher, lateinischer oder sonst einer Sprache zu kaufen, zu verkaufen, zu lesen

---

indessen nicht mehr in dieser ursprünglichen, sondern nur noch in einer späteren, im Kabinet der Regentin Margaretha von Savoyen bearbeiteten, am 20. März 1521 für Flandern und am 22. März für Hennegau und Welsch-Brabant verkündigten Ausfertigung erhalten. Vgl. P. Kalkoff, Die Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden, erster Teil, (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 79), Halle 1903, S. 16—33, und P. Kalkoff, Das erste Plakat Karls V. gegen die Evangelischen in den Niederlanden im Archiv für Reformationsgeschichte, 1. Jahrgang 1903/4, S. 279—283. Das Plakat vom 20. bezw. 22. März 1521 ist abgedruckt in: P. Fredericq, Corpus documentorum inquisitionis hæreticae pravitatis Neerlandicae, Band 4, Gent und s'Gravenhage 1900, S. 43—45 Nr. 42; das Wormser Religionsedikt vom 8. Mai 1521 ebenda S. 48—58 Nr. 46.

oder zu drucken, selbst wenn in einer solchen, natürlich nur zur Täuschung einfältiger Seelen, auch gute Lehren enthalten wären. «Denn», so hieß es, «muß man die beste Speise verbieten, in der auch nur ein Tropfen Gift ist, wodurch der Körper geschädigt werden könnte, wieviel mehr muß man diese Schriften vernichten und aus dem Gedächtnis der Menschen völlig austilgen, die so vieles den Seelen verderbliche Gift enthalten.» Endlich verbot das Edikt die Herstellung, den Verkauf, Kauf und Besitz von Schriften und Abbildungen, die die römische Kirche oder den Papst verspotteten oder lästerten, sowie von Büchern, in denen auch nur im geringsten von der Heiligen Schrift oder dem katholischen Glauben gehandelt würde, es sei denn daß letztere zuvor von der zuständigen geistlichen Behörde gebilligt worden wären.

Für die strengste Vollziehung des Wormser Edikts in seinen Erblanden,[1] wo es zunächst für die südlichen Provinzen und im folgenden Jahr auch für Holland und Seeland verkündet wurde, sowie der weiteren Plakate, die jenem in ununterbrochener Reihe und in immer schärferer Tonart folgten, sorgte der Kaiser, indem er der Inquisition, die seither schon als geistliches, dem Papst unmittelbar unterstelltes Gericht neben den Bischöfen bestand, eine neue Organisation gab, die sie zugleich der weltlichen Macht untertänig machte.[2] Bereits am 23. April 1522 setzte er in der Person des gewissenlosen, blutdürstigen und sittlich übel beleumundeten Magisters

---

[1] In Deutschland, wo dem Kaiser die Macht zur gewaltsamen Durchführung des Ediktes fehlte, blieb es fast ohne Wirkung, ja es wurde in vielen Staaten nicht einmal amtlich bekannt gemacht; vgl. de Hoop-Scheffer S. 128 und ebd. Anm. 1.

[2] Vgl. F. Rachfahl, Margaretha von Parma, Statthalterin der Niederlande (1559—1567) in: Historische Bibliothek, Band 5, München und Leipzig 1898, S. 49 f., und de Hoop-Scheffer S. 128 ff.

François van der Hulst einen weltlichen Generalinquisitor ein, später an seiner Stelle eine Anzahl von geistlichen, aber gleichfalls der Staatsgewalt direkt unterstellten Inquisitoren, die dann in den einzelnen Provinzen und Städten wieder ihre Subdelegierten hatten. Welche Machtvollkommenheit den Inquisitoren beigelegt war, ersieht man aus der dem François van der Hulst bei seiner Ernennung vom Kaiser gegebenen Instruktion.[1] Sie ermächtigte ihn, überall die Ketzer vorzuladen und zu verhaften, sie mit «Inquisitionen, Denunziationen, Accusationen und allen außerordentlichen Mitteln, als Quästionen, Interrogationen, gestrenger Examination und Torturen» zu verfolgen, geschähe es auch mit Außerachtlassung der gewöhnlichen Rechtsformen. Er konnte sie nach Gutdünken bannen, ihre Güter als verwirkt erklären, sie zum Tod verurteilen und die Vollstreckung dieser Strafen von allen kaiserlichen Richtern, die ihm hierin unbedingten Gehorsam zu leisten hatten, fordern. Gegen seine Urteile sollte keine Appellation und nur in ganz besonderen Fällen aus Gnade Revision statthaben.

Nun begann eine jahrzehntelange grausame Verfolgung des Evangeliums: die Scheiterhaufen loderten im ganzen Lande empor und forderten tausende von Opfern. Auch der am 1. Dezember 1530 erfolgte Tod der Statthalterin Margaretha von Savoyen brachte keine Milderung in diesem Vernichtungskrieg: ihre Nachfolgerin, Karls V. Schwester, die verwitwete Königin Maria von Ungarn, wagte, obwohl von Hause aus der Reformation günstig gesinnt, keinen ernsthaften Widerspruch gegen den Kaiser. Freilich gelang es diesem nicht, den Glaubensmut der Evangelischen, die immer noch nach Zehntausenden zählten, ganz zu brechen; aber die blutige Verfolgung hatte sie doch allmählich fast aller ihrer geistlichen

[1] Vgl. de Hoop-Scheffer S. 135 f.

Führer beraubt: sie waren teils getötet worden, teils nach dem schützenden Ausland geflohen, vereinzelt auch durch erheuchelten Widerruf der drohenden Todesstrafe entgangen. Allmählich blieben auch viele der angesehensten Gemeindeglieder aus Furcht vor den Strafen der Edikte den Versammlungen der Gesinnungsgenossen fern.

So erklärt es sich, daß die hirtenlosen und in die Verborgenheit gedrängten «Sakramentisten» sich mehr und mehr einer neuen Bewegung anschlossen, die von der Schweiz aus die deutschen Lande unwiderstehlich überflutet hatte und bald auch in die Niederlande eindrang, nämlich derjenigen der «Anabaptisten» oder «Wiedertäufer». Die Anhänger dieser Bewegung selbst gaben sich den Namen «Bundesgenossen«: ihr «Bund» sollte die Kirche ersetzen und das Reich Gottes auf Erden verwirklichen. Schon seit 1525 finden sich ihre Spuren in Antwerpen und seit 1527 auch in Amsterdam, wo Jan Volkerts genannt Tripmaker, der 1531 als Märtyrer starb, eine Gemeinde sammelte, die bald großen Zuwachs aus den Reihen der Sakramentisten erhielt. Zum Sieg gelangte der Anabaptismus in den Niederlanden durch Melchior Hoffmann, einen schwäbischen Kürschner, der voll heiliger Überzeugung, aber auch voll schwärmerischen Wahns die Lehre des «Bundes» verkündigte und 1531 vorübergehend ebenfalls nach Amsterdam kam:[1] Tausende von Sakramentisten ließen sich jetzt in den Bund aufnehmen, der sich bald über das ganze Land verbreitete. Vom glühendsten Glaubenseifer erfüllt und weit entfernt, sich dem Scheiterhaufen zu entziehen, trotzten die «Genossen» vielmehr den heftigsten Verfolgungen, die bald mit Vorliebe gerade gegen sie gerichtet wurden; ja sie suchten den Märtyrertod, in dem sie den höchsten Triumph des Glau-

[1] Vgl. Hofstede de Groot S. 83 ff.

bens erblickten, geradezu auf. Dabei waren natürliche Frömmigkeit, Lauterkeit in Handel und Wandel und Ausübung brüderlicher Liebe die Haupttugenden der Bekenner der täuferischen Lehre, die zugleich auf das nahe Kommen des sichtbaren Reiches Gottes hofften. Freilich nicht bei allen trat dies Ideal in der gleichen Reinheit in die Erscheinung: denn wenn die einen dies Gottesreich in stiller Gelassenheit erwarteten, so huldigten zahlreiche andere Genossen schwarmgeistigen, ja geradezu anarchistischen Anschauungen.[1] Seine endgültige Läuterung verdankte der Anabaptismus erst dem Friesen Menno Simons, der es verstand, die fanatischen und revolutionären Elemente auszuscheiden, die «Gemeinde der Heiligen» zu einfach praktischem Christentum sammelte und bei seinem Tod (1559) in den sogenannten «Mennoniten» oder «Taufgesinnten» eine freilich auch der Reformation gegenüber sich abschließende Gemeindebildung fleißiger, stiller Leute hinterließ.[2]

Inzwischen war jedoch im kirchlichen Leben der Niederlande abermals eine neue Macht aufgetreten und hatte in siegreichem Ansturm die Stellung erobert, die seither nacheinander die Anhänger Luthers, die Sakramentisten und die Wiedertäufer eingenommen hatten: es war die von Calvin ausgegangene reformatorische Bewegung, die sich von Genf aus bereits über ganz Frankreich verbreitet hatte und die nun noch vor der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts aus Nordfrankreich auch in die südlichen Provinzen der Niederlande eingedrungen war.[3]

---

[1] So diejenigen, die im Jahre 1534 unter der Führung des gewalttätigen Jan Matthijsen den Hauptzuzug zu dem in Münster errichteten, aber freilich schon im folgenden Jahre so schmählich wieder untergegangenen Wiedertäuferreich lieferten.

[2] Vgl. Moeller-Kawerau, Lehrbuch, 3. Band S. 117.

[3] Vgl. Hofstede de Groot S. 235 ff. und Rachfahl S. 47 ff.

Vermehrten sich gleichzeitig auch mancher Orten wieder die Lutheraner und die Wiedertäufer, so wurde doch die Lehre Calvins, die namentlich durch ihre den Schwerpunkt der kirchlichen Organisation in die Gemeinde verlegende Verfassung eine besondere Anziehungskraft auf die freiheitliebenden Niederländer ausübte, bald die herrschende Form des Protestantismus im Lande: Tournai und Valenciennes an der französischen Grenze, Westflandern und Antwerpen, wo übrigens, wie erwähnt, auch eine lutherische Gemeinde bestand, wurden hier die Hauptsitze der Calvinisten.

Daß Kaiser Karl V. diesen neuen gefährlichen Widersachern der Kirche gegenüber von den bisher bereits an den Ketzern so erfolgreich erprobten Abwehr- und Zwangsmitteln, den Plakaten und der Inquisition, den gleichen, ja womöglich noch einen gewaltsameren Gebrauch machte, kann nicht Wunder nehmen.[1] Am 22. September 1540 bestätigte er nochmals alle früheren Edikte in einem Plakat, das schärfer als jene alle war, und erhob sie zu ewigem Gesetz. Am 18. Dezember 1544 verbot er sodann bei Strafe der Verbannung, überhaupt irgend eine Schrift, auch wenn sie gar keine Irrlehre enthielte, ohne Erlaubnis der kirchlichen Behörde zu drucken. Nachdem er im Jahre 1545 die Zahl der Subdelegierten der Inquisitoren in den Provinzen erheblich vermehrt hatte, erließ er ferner am 28. Februar 1546 eine vorerst geheimgehaltene Instruktion, die die Befugnisse der Inquisitoren noch erweiterte und ihre Beziehungen zur weltlichen Gewalt neu ordnete.[2] Am gleichen

---

[1] Vgl. für das Folgende A. Henne, Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique, Bruxelles et Leipzig 1858—60, Band 9 S. 67 ff. und Hofstede de Groot S. 128 ff.

[2] Vgl. die Wiedergabe des Inhalts der Instruktion bei Henne, 9. Band S. 69—72.

Tag erging seitens des Kaisers die Anweisung an alle Gerichtshöfe und Beamten, den Inquisitoren auf jede Weise an die Hand zu gehen, «damit die so wichtige Sache der Inquisition nicht gehindert noch verzögert, sondern sorgfältig und fleißig gefördert und ausgeführt werde, wie es sich für das Wohl der Christenheit, das Heil, die Ruhe und den Frieden unserer Länder und Untertanen ziemt, und damit wir Grund zur Zufriedenheit mit eurem guten Willen in dieser Sache haben mögen.»[1]

Ihren Höhepunkt aber erreichte die auf die Unterdrückung der Ketzerei gerichtete Tätigkeit des Kaisers, der nach der Besiegung des Königs Franz I. von Frankreich und der Niederwerfung der deutschen Protestanten im schmalkaldischen Krieg jetzt auf der Höhe seiner Macht stand, im Jahre 1550. Zunächst verbot ein Edikt vom 13. April dieses Jahres jedermann bei Todesstrafe und Vermögensverlust, die Werke Luthers, Zwinglis, Oekolampads, Calvins und ihrer Anhänger zu kaufen, zu lesen oder aufzubewahren, öffentlich oder insgeheim über die Heilige Schrift zu diskutieren, endlich Karrikaturen auf die Jungfrau Maria oder auf die Heiligen zu besitzen. Und eine noch blutigere Sprache redete das Edikt vom 29. April 1550,[2] in dem jetzt auch der Name «Inquisition» zum ersten Male öffentlich gebraucht wurde. Aufs gemessenste verbot dieses Edikt wiederholt jede Art von Ketzerei: verstockte Ketzer, die nicht widerrufen wollten, sollten lebendig verbrannt werden; aber selbst für solche, die widerriefen, sollte doch nur eine Begnadigung zum Schwert oder, wenn es Frauen wären, zum Lebendig-

---

[1] Henne, 9. Band S. 72.

[2] Abgedruckt in: Ordonnancien, Statuten, Edicten ende Placcaten, ghepubliceert in de landen van herwaerts-over, byzonder in Vlaendren, Ghendt 1559, S. 157—170.

begrabenwerden eintreten. Die gleichen Strafen, wie die Ketzer, sollte jeder erleiden, der einen solchen aufnehmen, beherbergen oder auch nur nicht anzeigen würde. Die Ketzer sollten unfähig sein, über ihr Vermögen zu verfügen; Fremde endlich sollten nur, wenn sie mit einem Zeugnis des heimatlichen katholischen Pfarrers versehen wären, in die Städte eingelassen werden.[1] Dem Edikt waren zwei von der Universität Löwen aufgestellte Bücherverzeichnisse beigefügt, eines von verbotenen Büchern, das andere von solchen, welche in den Schulen gelesen werden durften. Ein Edikt vom 31. Mai 1550 endlich sollte das Werk vollenden, indem es die seither geheimgehaltenen Instruktionen für die Inquisitoren vom 28. Februar 1546 erneuerte und, teilweise noch verschärft, nunmehr auch öffentlich verkündigte.[2]

Die Wirkungen aller dieser mit Blut geschriebenen Edikte ließen denn auch nicht auf sich warten. Die Inquisitoren und ihre Gehilfen stürzten sich, durch eine päpstliche Bulle noch eigens angefeuert,[3] aufs neue mit Wut auf die Bekenner des Evangeliums. Wiederum füllten sich die Kerker mit Opfern und wiederum starben Tausende den Märtyrertod.

---

[1] Auf persönliche Intervention der Statthalterin Maria bei dem Kaiser — sie reiste deshalb eigens nach Augsburg — wurde in einem das Edikt vom 29. April im übrigen bestätigenden Edikt vom 25. September 1550 der Ausdruck »Inquisitor« durch »geistlicher Richter« ersetzt, was freilich ohne sachliche Bedeutung war. Auch wurde die die Fremden betreffende Bestimmung, die geeignet war, den Handel des ganzen Landes zu unterbinden, und die bereits am 29. Juli 1550 gemildert worden war, im Edikt vom 25. September 1550 wieder aufgehoben. Das letztere ist abgedruckt in: Ordonnancien, Statuten, Edicten ende Placcaten S. 186—200.

[2] Vgl. Henne, 9. Band S. 97 f.

[3] Vgl. Henne, 9. Band S. 99.

Immer größer aber wurde jetzt auch, namentlich seit dem Jahr 1544 und ganz besonders seit 1550, die Zahl derer, die aus ihrem Vaterland flüchteten, in welchem ihnen schließlich nur noch die Wahl blieb zwischen dem Abfall von ihrem Glauben oder einem schimpflichen Tode.

II.

Die Londoner Flüchtlingsgemeinde unter Johannes Laski bis zum Jahre 1553.

Viele der aus den Niederlanden Geflohenen fanden Aufnahme in Emden, in Wesel und anfangs auch in Straßburg, wo der 1538 aus Genf verbannte Calvin, von Bucer berufen, eine Flüchtlingsgemeinde französischer Zunge gesammelt und bis zu seiner im September 1541 erfolgten Rückberufung nach Genf geleitet hatte.[1] Ein großer Teil der Flüchtlinge wandte sich jedoch nach England, besonders nachdem am 28. Januar 1547 der jugendliche, für den Protestantismus gewonnene König Edward VI.[2] unter der Vormundschaft seines Oheims, des gleichfalls evangelisch gesinnten Lord-Protektors Edward Seymour, Earls von Hertford und Herzogs von Somerset,[3]

---

[1] Über Calvin vgl. E. Doumergue, Jean Calvin, les hommes et les choses de son temps, bis jetzt 3 Bände, Lausanne 1899—1905; über seinen Straßburger Aufenthalt handelt Band 2 S. 293 ff. Zur Geschichte der Straßburger französischen Gemeinde vgl. ebenda S. 357 ff., ferner R. Reuss, Notes pour servir à l'histoire de l'Eglise française de Strasbourg 1538—1794, Strasbourg 1880, und A. Erichson, L'Eglise française de Strasbourg au seizième siècle, Strasbourg 1886. — Calvins Porträt s. Abbildung 11.

[2] König Edwards VI. Porträt s. Abbildung 12.

[3] Des Herzogs Porträt s. Abbildung 13.

den englischen Thron bestiegen hatte.[1] Schon im Spätsommer des Jahres 1548 finden wir in Canterbury eine kleine, zunächst zu Privatgottesdiensten vereinigte französische Gemeinde[2]: der Genter Edelmann Jan Utenhove,[3] ein ebenso intelligenter wie frommer Laie, der zuletzt mehrere Jahre Mitglied der Straßburger französischen Gemeinde gewesen war, hatte sie gesammelt; ihr erster Geistlicher war der ehemalige Franziskanermönch François Perrucel dit de la Rivière, den wir so-

[1] Über die englischen Flüchtlingsgemeinden vgl. das grundlegende Werk: Baron F. de Schickler, Les Eglises du refuge en Angleterre, Band 1—3, Paris 1892. Speziell für das Folgende vgl. Band 1 S. 7 ff.

[2] Vgl. Francis W. Cross, History of the Walloon and Huguenot church at Canterbury in: Publications of the Huguenot Society, Vol. XV, Lymington 1898, S. 1 – 10.

[3] Vgl. über ihn: F. Pijper, Jan Utenhove. Zijn leven en zijne werken, Leiden 1883. Interessant ist, daß Utenhove schon im Jahr 1546 von Straßburg nach Frankfurt reiste und den Rat zu gestatten bat, daß etliche aus den Niederlanden entwichene fromme und gutherzige Christen gutes Gerüchts und Herkommens, französischer Sprach, auch anderer Nationen, die sich zu Straßburg und Augsburg erhielten, in die Burgerschaft aufgenommen würden, auch ihnen ein Kirchen, darin sie einen gelehrten und frommen Prädikanten ihrer Sprach aufstellen mögen, zu öffnen und zuzulassen. Am 4. Mai 1546 verwies der Rat die Supplik an eine Kommission, welche am 24. Mai ihr Gutachten, wie folgt, abgab: Dieweil sie bereits in zwei namhaften Städten in Bürgerschaft angenommen, ihnen auch besondere Kirchen vergünstigt sind, also daß es ihnen allein um diese geringe zeitliche Bequemlichkeit zu tun ist, damit ihre Freund sie jährlich in beiden Messen desto füglicher aufsuchen möchten, so ist demnach in Anbetracht, was Frankfurt mehr dann ander Städte hierin zu besorgen hat, nit für gut angesehen, um fremder Leut zeitlichen Bequemlichkeit willen gemeine Stadt Frankfurt in Gefahr zu setzen, sondern es ist ihnen ihr Begehren mit bestem Glimpf und Fügen endgiltig abzuschlagen. Am 25. Mai 1546 schloß sich der Rat diesem Gutachten lediglich an. H. Dechent, Geschichte der von Antwerpen nach Frankfurt am Main verpflanzten Niederländischen Gemeinde Augs-

gleich in London und später als Geistlichen unserer Gemeinde in Frankfurt wiederfinden werden.[1] Erzbischof Thomas Cranmer von Canterbury, der Primas von England, der sich immer entschiedener zu evangelischen Anschauungen durcharbeitete, war den Flüchtlingen sehr freundlich gesinnt. Auch die Ankunft einer Anzahl evangelischer Theologen des Auslandes, die Cranmer als Berater bei seinen weitaussehenden kirchlichen Reformplanen nach England berufen hatte, konnte der Entwickelung der Flüchtlingsgemeinden nur förderlich werden. Unter ihnen sind neben Bernardino Ochino und Petrus Martyr Vermigli namentlich Martin Bucer und Paul Fagius zu nennen, welche beide nach dem Inkrafttreten des den Protestanten Süddeutschlands im Jahre 1548 vom Kaiser vorübergehend aufgenötigten Augsburger «Interim»[2] ihre Pfarrstellen und Straßburg selbst hatten verlassen müssen; vor allem aber Johannes Laski oder a Lasco, ein polnischer Edelmann, der, zur Erkenntnis des Evangeliums gelangt, seine glänzende Stellung und noch glänzendere Zukunft in der Kirche seines Vaterlandes aufgegeben hatte und seit 1543 in Emden die von ihm auf

---

burger Konfession, begonnen von G. E. Steitz, Frankfurt a. M. 1885, S. 70 in Anm. 1 zu Kap. 3, erwähnt die Bittschrift, nennt aber infolge eines Lesefehlers als ihren Verfasser irrig «einen gewissen Utenhauer». An der Identität mit Jan Utenhove ist nicht der mindeste Zweifel.

[1] Er war 1545 mit dem Bann belegt und aus Paris, wo er Novizenmeister war, vertrieben worden; von dort war er zunächst nach Basel gegangen.

[2] Mit «Interim» (d. h. «einstweilen») bezeichnet man verschiedene Versuche Kaiser Karls V., die zwischen Katholiken und Protestanten bestehenden Religionsstreitigkeiten durch einstweilige Ausgleichung, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung eines Konzils, zu schlichten. Speziell das Augsburger Interim von 1548 sollte die Protestanten unter Gewährung geringer Konzessionen, die die katholischen Stände obendrein meist ablehnten, in die römische Kirche zurückführen.

reformierter Grundlage organisierte Kirche Ostfrieslands als Pastor und Superintendent leitete.[1] Laskis erster Aufenthalt in England, nach dessen Beendigung er zunächst wieder nach Emden zurückkehrte, dauerte vom September 1548 bis März 1549: seinem Einflusse auf Erzbischof Cranmer war die an Pfingsten 1549 erfolgte endgültige Abschaffung der römischen Messe in der englischen Kirche wohl hauptsächlich zuzuschreiben.

Während die kleine Gemeinde in Canterbury den Abgang Utenhoves, der im Spätherbst 1549 nach London übersiedelte, nicht überdauert zu haben scheint,[2] hatten sich die Flüchtlinge in London unterdessen von Tag zu Tag gemehrt und erstrebten natürlich alsbald auch die Ausübung ihres Gottesdienstes. Noch vor Ende des Jahres 1549 wurde diese zunächst den

---

[1] Vgl. über Laski: J. F. Bertram, Historia critica Johannis a Lasco, Aurich 1733; P. Bartels, Johannes a Lasco in: Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformirten Kirche, IX. (Supplement-)Teil, Elberfeld 1860; H. Dalton, Johannes a Lasco, Gotha 1881; A. Henschel, Johannes Laski, der Reformator der Polen in: Schriften für das deutsche Volk, herausgegeben vom Verein für Reformationsgeschichte, Halle a. S. 1890; G. Pascal, Jean de Lasco, 1499–1560, son temps, sa vie, ses œuvres, Paris 1894; L. Herminjard, Jean de Lasco et son ecclésiologie, Lausanne 1901; Kruske, Johannes a Lasco und der Sakramentsstreit in: Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, hrsg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg, Band 7 Heft 1, Leipzig 1901; K. Hein, Die Sakramentslehre des Johannes a Lasco, Berlin 1904; H. Dalton, Lasciana und Neue Folge, in seinen Beiträgen zur Geschichte der evangelischen Kirche in Rußland, Band 3 und 4, Berlin 1898 und 1905; H. Bauer, Johannes a Lasco, Vortrag, in: Die 350jährige Gedenkfeier der deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde, Frankfurt a. M. 1906, S. 15—30. — Laskis Porträt siehe Abbildung 14.

[2] Vgl. Baron F. de Schickler, Band 1 S. 25.

französisch Redenden unter ihnen zufolge warmer Befürwortung Bucers und einiger seiner Freunde bewilligt: der erste Geistliche dieser Londoner französischen Gemeinde war Richard Vauville,[1] ein ehemaliger Augustinermönch, der die Reformation in Bourges hatte einführen helfen, «ein Mann von wahrhaft vollendeter christlicher Frömmigkeit», wie ihn Valérand Poullain einmal nannte,[2] neben dem wir ihn später in Frankfurt als Geistlichen unserer Gemeinde wiederfinden werden.

Für die fernere Entwickelung dieser vorerst nur geduldeten französischen Gemeinde, sowie für die kirchliche Versorgung der nicht minder zahlreichen, aber jeglichen Verbandes noch ermangelnden, flämisch d. h. holländisch und der deutsch redenden Flüchtlinge, war ein Ereignis von größter Bedeutung die Rückkehr Johannes Laskis, der, durch das Interim aus Emden vertrieben und von seinen hochgestellten Freunden in London aufs neue eingeladen, am 13. Mai 1550 hier wiederum anlangte. Von König Edward, der ihm schon am 27. Juni das Indigenat verlieh, glänzend aufgenommen, ging Laski sofort ans Werk, die flämischen Niederländer und die Deutschen zu einer geordneten Gemeinde zu sammeln. Doch schon nach wenigen Wochen erweiterten die einsichtigen und tatkräftigen englischen Machthaber seinen Plan dahin, sämtliche Evangelischen fremder Zunge zu einem einheitlichen, staatlich anerkannten Organismus zusammenzuschließen und Laski selbst an dessen Spitze zu stellen. Das königliche Patent, das aus den «Deutschen und andern Fremdlingen» eine große evangelische Gemeinde bildete,

[1] So und nicht Wanville, wie bei Ch. Schroeder in: Troisième jubilé séculaire de la fondation de l'Eglise réformée française de Francfort s. M., Francfort 1854, S. 49 und 52, lautet sein Name. Er wird auch öfters kurzweg Richard François oder Richardus Gallus genannt.

[2] In der Vorrede zu seiner später zu erwähnenden Liturgie der Gemeinde von Glastonbury (1552).

erschien am 24. Juli 1550. Das Patent[1] befreite sie ausdrücklich von jeder Aufsicht der englischen Bischöfe und sicherte ihr gänzliche Selbständigkeit in Bekenntnis, Verfassung und Kultus, sowie hinsichtlich der Kirchendisziplin zu. Vier Geistliche ernannte der König für die Gemeinde: für die Franzosen und Wallonen die uns bereits bekannten Richard Vauville und François Perrucel dit de la Rivière, für die Flamländer und Deutschen Martin Micronius[2] und Walther Deelen (Delaenus). Johannes Laski wurde mit dem Titel «Superintendent», den er übrigens bereits in Emden geführt hatte, an die Spitze der Doppelgemeinde gestellt. Zugleich erhielt diese vom König das große, mitten in der City gelegene Augustinerkloster (Austin Friars) mit seiner schönen Klosterkirche,[3] der der König den Namen «Jesustempel» gab, zum Geschenk. Micronius hielt

[1] Abgedruckt in der großen, von J. H. Hessels herausgegebenen Urkundensammlung der holländischen Gemeinde: Ecclesiae Londino-Batavae archivum (3 Bände, Cantabrigiae 1887—97), Bd. 3 S. 4—7. — Über die Anfänge der Londoner Gemeinde vgl. Baron F. de Schickler, Band 1 S. 24 ff. — Eine von den Londoner niederländischen Geistlichen Symeon Ruytinck, Caesar Calandrinus und Aemilius van Culenborgh verfaßte und bis 1627 reichende Geschichte der Gemeinde hat J. J. van Toorenenbergen in den Werken der Marnix-Vereeniging, Serie III, Deel I, Utrecht 1873, herausgegeben.

[2] Eigentlich Maarten de Cleyne; er wird auch kurzweg Martinus Flandrus genannt. Vgl. über ihn J. H. Gerretsen, Micronius. Zijn leven, zijn geschriften, zijn geestesrichting, Nijmwegen 1895.

[3] Die Kirche, die noch heute im Besitz der holländischen reformierten Gemeinde Londons ist, entging bei dem »großen Brand«, der am 2. September 1666 ausbrach und bis zum 6. September einen großen Teil Londons in Asche gelegt hatte, mit knapper Not der Zerstörung. Am 21. November 1862 wurde sie durch Feuer schwer beschädigt, bald darauf aber wieder hergestellt; vgl. W. J. Ch. Moens, The marriage, baptismal and burial registers, 1571 to 1874, of the Dutch reformed church, Austin Friars, London (Lymington 1884), S. XXXVIII f. und XLIII.

am 21. September 1550 die erste Predigt; am 5. Oktober fand die Wahl von vier Ältesten, darunter Jan Utenhove, am 12. diejenige von vier Diakonen statt. Bald schloß sich der Gemeinde auch eine kleinere Schar italienischer Flüchtlinge an, die teilweise bereits von Ochino gesammelt war und den Jesustempel gleichfalls benutzen durfte. Da dieser sich übrigens schon nach wenigen Monaten als zu klein erwies, — denn die Plakate des Jahres 1550 brachten immer wieder neuen großen Zuzug aus den wallonischen, wie aus den flämischen Provinzen der Niederlande — so gestattete König Eduard der Gemeinde im Oktober 1550, vom Dechant und dem Kapitel zu Windsor die in der Threadneedlestreet gelegene Kirche des St. Antonius-hospitals[1] zu mieten, in welcher von nun an der französisch-wallonische Teil der Gemeinde seinen Gottesdienst hielt, während die Flamländer und Deutschen für den ihrigen den Jesustempel behielten. In einer freundschaftlichen Übereinkunft verpflichteten sich die beiden letzteren, die Reparaturkosten und die Hälfte der Miete der Antoniuskirche zu zahlen, während die Franzosen und Wallonen das formelle Recht behielten, auch im Jesus-

[1] Sie wurde bei dem »großen Brande« von 1666 zerstört, hierauf wieder aufgebaut, aber schließlich endgültig niedergelegt, um Platz für die 1842—44 erbaute neue Royal Exchange (Börse) zu gewinnen. Die Steine der abgebrochenen Kirche wurden zum Bau einer neuen französischen Kirche, St. Martin le Grand, benutzt, die aber ihrerseits 1888 anläßlich des Erweiterungsbaues des Generalpostamts gleichfalls wieder abgerissen und durch eine 1893 eingeweihte Kirche an der Nordwestecke des Soho-Square ersetzt wurde. Vgl. S. Smiles, Les Huguenots, leurs colonies, leurs industries, leurs églises en Angleterre et en Irlande, Paris 1870, S. 81 Anm. 1; Baron F. de Schickler, Band 1 S. XXII; Ch. Welch, Modern History of the City of London, London 1896, S. 185, 188 und 398; G. B. Beeman, Notes on the sites and history of the French churches in London, in: Proceedings of the Huguenot Society of London, Vol. VIII (London 1905) S. 18.

tempel zu predigen, was dann in der Regel am ersten Sonntag nach Johannis auch tatsächlich geschah.[1]

Die innere Einheitlichkeit der großen Gemeinde wurde übrigens durch diese äußere Trennung nicht gestört. Dafür sorgte Laskis eifrige und energische Wirksamkeit. Von seinen vier geistlichen Mitarbeitern unterstützt, verfaßte er zunächst ein Bekenntnis, das jeder unterzeichnen mußte, der als Mitglied in die Gemeinde aufgenommen werden wollte,[2] sodann eine Kirchenordnung d. h. eine Gemeindeverfassung und eine Gottesdienstordnung.[3] So interessant es sein würde, auf Grund dieser

---

[1] Vgl. Baron F. de Schickler, Bd. 1 S. 35 f. und 36 Anm 2.

[2] Das Bekenntnis, die sogenannte Confessio Londinensis, ist zuerst 1551 in London unter dem Titel »Compendium doctrinae de vera unicaque Dei et Christi ecclesia, ejusque fide et confessione pura, in qua peregrinorum ecclesia Londini instituta est« bei Stephan Mierdmann im Druck erschienen. Abgedruckt bei A. Kuyper, Joannis a Lasco opera (2 Bände, Amstelodami et Hagae-comitum 1866), Band 2 S. 285—339. — Irrig läßt E. F. K. Müller, Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche, Leipzig 1903, S. IL[21], das Compendium doctrinae von Micronius verfaßt sein.

[3] Die Verfassung der Londoner Gemeinde und ihre Gottesdienstordnung hat Laski in seinem grundlegenden Werk »Forma ac ratio tota ecclesiastici ministerii in peregrinorum potissimum vero Germanorum ecclesia instituta Londini in Anglia anno post Christum natum 1550«, ohne Orts- und Jahresangabe (die Widmung an König Sigismund August von Polen ist von Frankfurt den 6. September 1555 datiert), ausführlich dargestellt. Abgedruckt bei A. Kuyper, Band 2 S. 1—283. Micronius hatte schon 1554 einen Auszug aus Laskis »Forma ac ratio« unter dem Titel »De christelicke Ordinantien der Nederlantscher Ghemeynten Christi« in London (neuer Abdruck Antwerpen 1582) erscheinen lassen. Dieser Auszug bildete dann die Grundlage der 1566 von Peter Dathen — dem ersten Geistlichen der Frankfurter deutsch-reformierten Gemeinde von 1555 bis 1561 — für die Niederlande redigierten und dort noch jetzt geltenden Kirchenordnung. Auch für die Pfälzer Kirchenordnung

Arbeiten Laskis seine theologischen Anschauungen und seine hervorragende organisatorische Tätigkeit in ihren Einzelheiten zu würdigen, so müssen wir uns hier doch auf die Hauptpunkte beschränken.

Was zunächst die Theologie Laskis betrifft, so ist er, wie Hein treffend nachgewiesen hat,[1] in konsequenter Entwickelung zunächst von den humanistischen Ideen zu den tieferen Zwinglis fortgeschritten, hat dann unter dem Einfluß Bucers und Calvins die Gedanken Zwinglis selbständig vertieft und in der Richtung jener beiden weitergebildet. Speziell seine Abendmahlslehre trug schon im Jahre 1545 wesentlich Calvinisches Gepräge, um dann schließlich vollständig in diejenige Calvins überzugehen. In seiner entschiedenen Verwerfung der Lehre von der Prädestination d. h. einem ewigen Ratschlusse Gottes, wonach dieser eine bestimmte Anzahl Menschen aus Gnade zum ewigen Heil bestimmt (Gnadenwahl), die andern der selbstverschuldeten Verdammnis überlassen (Reprobation), ja nach einer extremen Lehrart sogar zu ihr vorausbestimmt haben soll, wich er von Calvin ab, der sich von ihr ebensowenig, wie Luther und auch Melanchthon wenigstens in ihrer früheren Zeit, freizumachen vermochte. Laski betonte im Gegensatz zu ihnen die «universalistische» Anschauung, die heute in der lutherischen wie in der reformierten Kirche die herrschende ist, daß alle Menschen ausnahmslos von Gott für die Seligkeit bestimmt sind und auch alle selig werden können; nur der

---

von 1563, auf der wiederum die niederrheinische beruhte, war diejenige Laskis die Hauptquelle. Eine niederländische Übersetzung der unverkürzten »Forma ac ratio« Laskis endlich ließ Jan Utenhove schon 1556 erscheinen.

[1] »Die Sakramentslehre des Johannes a Lasco», namentlich S. 54, 57, 99, 129, 164, 183—186.

werde verdammt werden, der die Heilsbotschaft kennen gelernt, aber absichtlich von sich gestoßen habe.

Laskis bedeutendste Leistung war unzweifelhaft seine Gemeindeverfassung. Laski hat sie unter Benutzung der Züricher Prädikantenordnung von 1532, der Straßburger und der Kölner Ordnung von 1534 bezw. 1543, der von Calvin in der Verfassung der Straßburger französischen Gemeinde, in den Genfer Ordonnances ecclésiastiques von 1541 und in seiner Institutio religionis Christianae (Ausgabe von 1543) niedergelegten Verfassungsgrundsätze, sowie seiner eigenen ostfriesischen Kirchenverfassung von 1544 ausgearbeitet; er hat dabei aber nicht nur seine eigene Unabhängigkeit völlig gewahrt, sondern auch insbesondere Calvins Anschauungen selbständig fortentwickelt.[1] Laski setzte, streng schriftgemäß an die Einrichtungen der apostolischen Zeit sich anschließend, zwei Ämter in der Gemeinde ein,[2] das der Presbyter oder Ältesten und das der Diakonen. Die Ältesten sind wiederum teils zum Dienst am Wort und den Sakramenten berufen — die Geistlichen und Doktoren —, teils sind sie aus der Gemeinde gewählte Laien, denen in Gemeinschaft

---

[1] Über Laskis Gemeindeordnung vgl. L. Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland, Leipzig 1851, S. 175 — 177; G. V. Lechler, Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation, Leiden 1854, S. 58 ff.; H. Dalton, Lasco, S. 393 ff.; Baron F. de Schickler, Band 1 S. 36 ff. Speziell über ihre Entstehungsgeschichte vgl. H. Edler von Hoffmann, Das Kirchenverfassungsrecht der niederländischen Reformierten, Leipzig 1902, S. 1 ff.

[2] D. h. natürlich in einer jeden der zur Londoner Gesamtgemeinde gehörigen Einzelgemeinden. Denn daß Laskis Verfassung für jede derselben Geltung hatte und nicht, wie Richter S. 176 und Lechler, S. 58 annehmen, nur für die flämisch-deutsche, während die französisch-wallonische der «Genfer Ordnung» gefolgt wäre, ergibt sich aus jedem Abschnitt der «Forma ac ratio» Laskis mit unzweifelhafter Sicherheit.

mit den Geistlichen die Leitung der Gemeinde und die Ausübung der Kirchenzucht anvertraut ist. Ein besonderes geistliches Amt gibt es nicht; auch steht die Teilnahme an der Verwaltung den Geistlichen nur in der Versammlung der übrigen Ältesten zu. Das Predigtamt steht auf völlig gleicher Stufe mit dem Amt der übrigen Ältesten, die auch, wo es sich um die Lehre handelt, mitentscheiden, während nach calvinisch-französischem Typus das Lehramt «mit spezifischer Würde» über dem Ältestenamt steht und das Privilegium der Lehrentscheidung hat.[1] An der Spitze aller Ältesten steht der Superintendent, von der Gemeinde aus ihnen gewählt, vom König bestätigt und zugleich als sein Kommissar fungierend; der Kirchenzucht, wie jedes andere Gemeindeglied, unterworfen, hat er keinerlei Vorrechte vor den andern Ältesten und steht, wie Laski schön sagt, höher als diese nur, insofern er mehr Arbeit und Sorge um die Leitung der Gemeinde, um ihre Verteidigung gegen alle ihre Widersacher und um die Aufrechterhaltung der Einigkeit bei Lehrstreitigkeiten hat, wie alle anderen. Die Diakonen, die im übrigen an der eigentlichen Gemeindeverwaltung damals noch keinen, höchstens bei sehr wichtigen Angelegenheiten einen beratenden Anteil nehmen durften, hatten die für die Armen der Gemeinde von ihren Mitgliedern gespendeten Mittel zu verwalten. Die Geistlichen und die übrigen Ältesten sollten auf Lebenszeit, die Diakonen auf ein Jahr gewählt werden; doch sollten letztere nach dessen Ablauf wieder wählbar sein.

Die Tätigkeit dieser kirchlichen Verwaltungsorgane gestaltete sich folgendermaßen: Jeden Donnerstag um 2 Uhr versammelte sich das Presbyterium, d. h. die Geistlichen und die Laienältesten, jeder Einzelgemeinde zur Beratung der Gemeindeangelegenheiten und zur Ausübung der Kirchenzucht, welche

[1] Vgl. Lechler S. 152.

ohne Ansehen der Person gehandhabt wurde und für die eingehende Vorschriften bestanden.[1] Am ersten Donnerstag jedes Monats traten auch die Diakonen zu dieser Sitzung hinzu, um Rechnung abzulegen, wobei jedes Gemeindeglied zuhören durfte. Am ersten Montag jedes Monats fand unter dem Vorsitz des Superintendenten der sogenannte «Coetus» statt, d. h. eine Versammlung aller Geistlichen, Laienältesten und Diakonen der Gesamtgemeinde. Am zweiten Donnerstag im März, Juni, September und Dezember endlich wurde in der flämisch-deutschen Gemeinde die «Zensur» d. h. eine Sitzung der Ältesten (einschließlich der Geistlichen) und der Diakonen abgehalten, in welcher jedes Gemeindeglied, vorausgesetzt daß ihm zwei oder drei Zeugen zur Seite standen, gegen Lehre oder Wandel eines jeden Ältesten oder Diakonen Klagen vorbringen konnte.

Von besonderem Interesse sind die Bestimmungen der Laskischen Kirchenordnung über die Wahl der Geistlichen (einschließlich des Superintendenten), der Laienältesten und der Diakonen. Indem Laski einerseits von einem unbeschränkten allgemeinen Stimmrecht, dessen Geltung in der apostolischen Zeit er übrigens nicht leugnete, unter den veränderten Verhältnissen die Möglichkeit übler Wirkungen fürchtete, andrerseits aber auch Bedenken trug, die Ernennung zu den kirchlichen Ämtern etwa einfach der weltlichen Gewalt zu überlassen, welche ihre Rechte ja auch eines Tags einem kirchlichen Würdenträger abtreten konnte, fand er folgenden Ausweg. Jedes Mitglied sollte während einer Woche den oder, wenn mehrere zu wählen waren, die ihm am würdigsten Scheinenden schriftlich bezeichnen; das Presbyterium wählte sodann unter Zuziehung der Diakonen aus der Zahl derer, die die meisten Stimmen

---

[1] Vgl. Forma ac ratio (Orig.-Ausgabe von 1555) S. 269 ff. und H. Dalton, Lasco, S. 402 ff.

erhalten hatten, den oder die Kandidaten. Hierzu war jedoch Einstimmigkeit oder wenigstens große Mehrheit erforderlich; auch konnte die Einführung des Gewählten in das Amt erst erfolgen, wenn innerhalb acht Tagen, sowie nach einer letzten ausdrücklichen Aufforderung von der Kanzel, sich kein Widerspruch gegen den Wandel (bei Geistlichen auch gegen die Lehre) des Kandidaten erhoben hatte. Der Superintendent und die Geistlichen unterlagen außerdem der Bestätigung des Königs; ersterer wurde von der Gesamtgemeinde gewählt.[1]

Die Gottesdienstordnung Laskis endlich stellt sich als eine eigenartige und selbständige Weiterbildung der Straßburger und der Genfer Ordnung dar.[2] Am Sonntag fand zweimal

---

[1] Nach Richter S. 176 wären nur der Superintendent und die Geistlichen auf die angegebene Weise gewählt, die nicht lehrenden Ältesten und die Diakonen dagegen lediglich von den Geistlichen kooptiert und alsdann der Gemeinde vorgestellt worden. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Allerdings zählt Laski in dem Abschnitt der Forma ac ratio, der über die Wahl jener beiden letzteren handelt, nicht nochmals ausdrücklich auch die einzelnen Formalitäten der Wahl auf; daß sie aber ganz die gleichen waren, wie bei der Wahl der Geistlichen, geht unzweifelhaft daraus hervor, daß, wie vor dieser, so auch jedesmal vor der Wahl von Laienältesten oder von Diakonen die hierbei zu beachtenden Momente der ganzen Gemeinde aufs eindringlichste ans Herz gelegt wurden, was sinnlos gewesen wäre, hätten lediglich die Geistlichen sie zu kooptieren gehabt.

[2] Vgl. über die Einzelheiten des Kultus, auf die hier nicht eingegangen werden kann, Dalton, Lasco S. 378 ff. Irrtümlich ist die von meinem sel. Vater A. Ebrard, Reformiertes Kirchenbuch, Zürich 1847, S. XVIII f. auf Grund brieflicher Mitteilungen von J. Doedes gegebene Darstellung, Valérand Poullain habe als Geistlicher in Straßburg für die dortige Gemeinde eine Liturgie verfaßt; diese sei mit der Gemeinde 1549 nach London gekommen und dort von Laski der seinigen zugrunde gelegt worden. Poullain hat die Straßburger Liturgie nicht verfaßt, sondern lediglich 1551 in London veröffentlicht; auch kam er allein und

Gottesdienst statt, um 9 und um 2 Uhr. Daneben hielt die flämisch-deutsche Gemeinde Donnerstags, die französisch-wallonische Dienstags und Donnerstags Wochengottesdienste. Stets wurde ein ganzes Buch der Bibel vollständig der Reihe nach behandelt. Eine besondere Einrichtung war die «Prophetie», analog der von Zwingli in Zürich anstelle des Horengesangs der Chorherren eingeführten «Prophezei», sowie der von Calvin nach Zwinglis Muster in Genf allwöchentlich veranstalteten «Congregation». In der Londoner flämisch-deutschen Gemeinde wurde die Prophetie in der Weise gehalten, daß Donnerstags nach der Predigt die Ältesten und einige andere fromme, ernste, bescheidene und in der Schrift wohlbewanderte Männer Zweifel oder Anstände betreffs der in der letzten Woche gehörten Predigten vortragen konnten, die dann in förmlicher Diskussion erörtert wurden. Die übrigen Gemeindeglieder durften ihre Bedenken bei jenen mündlich oder schriftlich anbringen. In der französisch-wallonischen Gemeinde bestand die Prophetie darin, daß Dienstags ein biblisches Buch methodisch erklärt wurde, jedoch nicht nur durch die Geistlichen, sondern der Reihe nach auch durch die übrigen Ältesten, die Diakonen und andere ernste und fromme Männer. In der flämisch-deutschen Gemeinde wurden außerdem noch Montags und Mittwochs Vorlesungen und Prophetien in lateinischer Sprache veranstaltet. Das Heilige Abendmahl wurde stets am ersten Sonntag jedes Monats, abwechselnd in der flämischen und der fran-

---

ohne die Straßburger Gemeinde, deren Pfarrer er schon seit 1545 nicht mehr war, nach London. Und was Laski betrifft, so ergibt die Vergleichung seiner Gottesdienstordnung mit der Straßburger und Genfer, daß er diese, wie oben gesagt, benutzt, aber zugleich weitergebildet hat. Aus meines Vaters «Reformiertem Kirchenbuch» ist jene unrichtige Angabe dann übergegangen in: «Bekenntnis-Schriften und Formulare der Niederländisch-Reformierten Kirche in Elberfeld», Elberfeld 1850, S. 16f.

zösischen Kirche, nach sehr eingehender Vorbereitung und mit großer Vorsicht in der Zulassung gefeiert. Die Kommunion war «sitzend» d. h. es setzten sich jedesmal soviele um den Tisch, als daselbst Platz hatten; der Geistliche saß in der Mitte ohne ein Gegenüber, so daß die Gemeinde ihn stets sehen konnte. Weiter ist noch zu erwähnen, daß die Jugend nach entsprechendem mehrjährigen Unterricht im kleinen und im großen Emdener Katechismus[1] durch einen Konfirmationsakt in die Gemeinde aufgenommen wurde, bei welchem bestimmte Fragen zu beantworten waren, aber keine Einsegnung stattfand. Endlich sah Laskis Liturgie auch seelsorgerliche Krankenbesuche, sowie eine einfache, aber würdige Begräbnisfeier mit Predigt, Gesang des Psalms 103, Gebet, Segen und Almosensammlung vor, beides wohl in Anlehnung an die entsprechenden Vorbilder von Straßburg.[2] Es ist dies um so beachtenswerter, als bekanntlich mancher Orten in der reformierten Kirche ein bedauerlicher Rigorismns jedwede geistliche Beteiligung bei Leichenbegängnissen ausschließen zu sollen geglaubt hat.[3]

---

[1] Den großen Katechismus hatte Laski 1546 in Emden verfaßt, Utenhove 1551 für die Londoner Gemeinde übersetzt. Der kleine Katechismus war ein von Micronius 1552 aus dem großen hergestellter Auszug.

[2] Dort hatte man beides schon 1537 eingeführt, vgl. L. Büchsenschütz, Histoire des liturgies en langue allemande dans l'Eglise de Strasbourg au XVIe siècle, Cahors 1900, S. 112 und F. Hubert, Die Straßburger liturgischen Ordnungen im Zeitalter der Reformation, Göttingen 1900, S. LXXXI f., LXXXIII f., 119 - 127 und 128 - 130.

[3] So verbietet die Discipline des Eglises de France in chap. 10 § 5 ausdrücklich jede kirchliche Teilnahme an Leichenbegängnissen mit den Worten: Il ne se fera aucune prière ou prédication, ni aumône publique aux enterrements, pour prévenir toute superstition.

III.

Die Flüchtlingsgemeinde von Glastonbury unter Valérand Poullain bis zum Jahre 1553.

Wir verlassen nunmehr die aufblühende Londoner Gemeinde, um uns einer anderen, an sich viel kleineren, aber für die Geschichte der unsrigen bedeutungsvolleren Flüchtlingsgemeinde zuzuwenden, derjenigen von Glastonbury.[1]

Um das Jahr 1550 hatte der Lord-Protektor Herzog von Somerset, dem von König Edward schon im ersten Jahr seiner Regierung die aufgehobene Abtei Glastonbury nebst den dazu gehörigen Ländereien verliehen worden war, dort eine kleine Kolonie meist wallonischer Glaubensflüchtlinge, ihres Zeichens Weber, angesiedelt, denen er Wohnstätten und Weideplätze, sowie Geld zur Beschaffung der ersten Arbeitsmittel zuzuteilen versprach. Die Aufsicht über die Kolonisten übertrug er einem englischen Inspektor, Henry Cornish; ihre geistliche Versorgung sollte einem Superintendenten,[2] den die

[1] Vgl. für das Folgende: W. J. Ch. Moens S. XIX f. und Baron F. de Schickler, Band 1 S. 59 ff. Die Abbildung 2 gibt eine Ansicht von Glastonbury in der Gegenwart.

[2] Wenn der Geistliche dieser kleinen Gemeinde den gleichen Titel erhielt, wie der an der Spitze der großen Londoner stehende Laski, so bedeutete dies lediglich eine Ehrenauszeichnung, die namentlich die Unabhängigkeit des Titelträgers von den Bischöfen der englischen Kirche auch äußerlich erkennen lassen sollte.

Kolonie selbst wählen durfte, obliegen. Die Wahl, die auf Valérand Poullain, den nachmaligen Gründer unserer Frankfurter Gemeinde, fiel, wurde vom Herzog, sowie auch von König Edward bestätigt.

Abbildung 2

Glastonbury im Jahre 1904.

Valérand Poullain,[1] ein Edelmann und Sohn des Jacques Poullain, Bürgers von Lille,[2] hatte an den Universitäten Bordeaux und Löwen studiert, an welch letzterer er Gradué ès arts wurde. Im Jahr 1540 zum Priester geweiht, scheint er bald

[1] Vgl. über ihn F. L. Rutgers, Calvijns invloed of de reformatie in de Nederlanden, 2. Druck, Leiden 1901, S 122 ff. Über Poullains Charaktereigenschaften, auf die wir später noch zurückkommen, vgl. G. A. Besser, Geschichte der Frankfurter Flüchtlingsgemeinden 1554—1558, Halle a. S. 1906, S. 2 ff. Leider ist es trotz aller Bemühungen nicht gelungen, irgend ein Bild Poullains ausfindig zu machen.

[2] Man hat mit Unrecht Poullains adlige Herkunft bezweifelt: sie ist durch die Frankfurter lutherischen Prädikanten bezeugt, die in ihrem 1563 erschienenen «Gegenbericht und Verantwortung» S. 1 sagen, sie seien von ihm selbst berichtet worden, daß er «seines Herkommens ein

darauf zur evangelischen Erkenntnis gekommen zu sein. Im Herbst 1543 erschien er in Straßburg, wo er bei Bucer wohnte und Pierre Brully, der Calvins Nachfolger an der dortigen französischen Gemeinde geworden war, in seinem Amt unterstützte. Als Brully im Herbst 1544 nach Flandern berufen wurde, wo er bald darauf den Märtyrertod erlitt, folgte ihm Poullain im Hirtenamt der Straßburger Gemeinde nach, fand aber von Anfang an große Opposition innerhalb dieser, weil nicht alle Gemeindeglieder um ihre Zustimmung zu seiner Wahl gefragt worden waren. Da eine große Partei einen andern, Jean Garnier aus Avignon, als Geistlichen gewählt zu sehen wünschte, willigte Poullain unter dem Druck der Verhältnisse und auf Zureden Johann Sturms, des berühmten Rektors des Gymnasiums, in eine Teilung des Amts mit Garnier, der auch Bucer beistimmte. Aber dieser Ausweg war nicht von Dauer. Nach sehr unerquicklichen Streitigkeiten in der Gemeinde nahm diese im Anfang des Jahres 1545 eine Neuwahl vor, die mit Einstimmigkeit auf Garnier fiel, was Poullain so aufbrachte, daß er nach einigen Wochen Straßburg verließ, um die Erziehung eines jungen Grafen von Isenburg zu leiten.[1] In der Folge scheint Poullain jedoch wieder

Edelmann aus der Stadt Ryssel in Flandern gelegen», war. Einem Rat und Generaleinnehmer von Flandern und Artois, Gauthier Poulain dit l'Abbé, wurde am 2. Oktober 1439 der alte Adel anerkannt, vgl. Bulletin de la société de l'histoire du protestantisme français, 13. année S. 281; aber wenn Valérand auch nicht zu dessen Familie gehört haben sollte, würde sein Adel bezw. seine eigene Angabe hierüber durch obiges genügend bezeugt sein. Valérands Vater Jacques wurde 1527 Bürger von Lille: er wird dabei als Sohn des verstorbenen Nicolas, gebürtig aus Burgund und Vater von fünf Kindern, wovon Valérand das älteste, bezeichnet, vgl. Bulletin, 7. année S. 370.

[1] Vgl. R. Reuss, Notes pour servir à l'histoire de l'Eglise française de Strasbourg 1538—1794, Strasbourg 1880, S. 6ff., und E. Doumergue, Jean Calvin, Band 2 S. 362 f.

nach Straßburg zurückgekehrt zu sein.[1] Wenigstens steht fest, daß er von dort am 6. April 1548 mit Bucer, dem er als Dolmetscher diente, und mit Fagius nach England entwich.[2] Hier hoffte er, auf Utenhoves Empfehlung eine Stellung an der Universität Oxford zu finden; als ihm dies nicht gelang, wurde er Erzieher des Sohnes des Grafen Derby in London, wo er auch in der französischen Gemeinde predigte und im übrigen seinen Studien lebte.

Eine wichtige Frucht dieser letzteren war zunächst der «Temporiseur».[3] Im Jahre 1549 hatte der Berner Professor Wolfgang Musculus unter dem Pseudonym Eutychius Myon[4] und dem Titel «Proscaerus»[5] in Basel vier lateinische Dialoge veröffentlicht, in denen er die Lauheit derer bekämpfte, die die äußerliche Teilnahme an den römischen Zeremonien mit innerer Zustimmung zur evangelischen Lehre vereinigen zu können glaubten. Poullain übersetzte im Jahre 1550 die Schrift, die in England mächtiges Aufsehen erregt hatte, ins Französische und fügte ihr auf Utenhoves Veranlassung eine Anzahl weiterer Aufsätze aus der Feder hervorragender Theologen hinzu, um «durch solche Einstimmigkeit aller Diener des Herrn die Schwachen zu stärken, die Widerstrebenden in ihren Gewissen zu überzeugen und, wenn möglich, dahin zu bringen,

---

[1] Die Angabe bei de Schickler, Band 1 S. 59, Poullain sei von 1547 bis 1548 Geistlicher der Straßburger Gemeinde gewesen, ist irrig.

[2] Vgl. A. Erichson, Martin Butzer, der elsässische Reformator, Straßburg 1901, S. 64.

[3] Vgl. hierüber de Schickler, Band 1 S. 21—23 und Band 3 S. 7—18.

[4] So in der Originalausgabe; die französische Bearbeitung hat die Form Myonius.

[5] Eigentlich griechisch «Proskairos» d. h. der sich in die Zeit Schickende, also der «Opportunist».

daß sie, ohne eine fernere Entschuldigung zu suchen, zur Hochzeit des Sohnes Gottes kämen». Poullain selbst übersetzte zu diesem Zweck Fragmente von Ökolampad, Melanchthon, Bucer, Calvin und Anderen, Utenhove solche von Zwingli und Laski. Als Schluß des Ganzen veröffentlichte Poullain einen wichtigen Brief Calvins an ihn, auch schrieb er zu dem Buche, dem er den Titel «Le temporiseur»[1] gab, eine vom 4. Oktober 1550 datierte schwungvolle Vorrede «an die in der päpstlichen Gefangenschaft gehaltenen, in der Welt zerstreuten Gläubigen».[2]

Ein mindestens ebenso großes Verdienst erwarb sich Valérand Poullain in dieser Wartezeit dadurch, daß er Calvins Kirchenordnung (d. h. Gemeindeverfassung und Liturgie) der Straßburger französischen Gemeinde in lateinischer Sprache bearbeitete und herausgab.[3] Er tat dies, wie er in seiner von Westminster den 19. Februar 1551 datierten Widmung an König Edward VI. aussprach, «um die vortrefflichen Gebräuche und den wahren Gottesdienst der um des Evangeliums willen nach Straßburg geflohenen Christen bekannt zu machen und zur Nachahmung zu empfehlen» und zugleich um dem König den Schutz der vor zwei Jahren in London gegründeten und

---

[1] D. h. der Zögerer, Zauderer, eine Übersetzung, die sich nicht ganz mit «Proskairos» deckt.

[2] Die Vorrede des 1550 bei Stephan Mierdmann in London erschienenen Buches ist abgedruckt bei de Schickler, Band 3 S. 7–12. Vgl. daselbst auch das Bibliographische über den «Temporiseur».

[3] Liturgia sacra, seu ritus ministerii in ecclesia peregrinorum profugorum propter evangelium Christi Argentinae. Impressum Londini per Stephanum Mierdmannum 23. Febr. 1551. Exemplare davon sind vorhanden in der Bibliothek der Société de l'histoire du protestantisme français in Paris und im Britischen Museum in London.

von ihm bestätigten französischen Gemeinde erneut ans Herz zu legen.[1]

Poullains Bearbeitung von Calvins Gemeinde- und Gottesdienstordnung der Straßburger französischen Gemeinde war deshalb besonders verdienstlich, weil die erstere in Straßburg überhaupt nie veröffentlicht wurde, Poullains Schrift also die einzige Quelle für ihre Kenntnis ist. Von der Straßburger Liturgie Calvins aber sind zwar 1539 eine erste und in der Folge, wie es scheint, noch zwei weitere Ausgaben von diesem selbst veranstaltet worden; sie sind jedoch nicht auf uns gelangt und wir kennen nur die Neuausgabe, die Calvins Straßburger Nachfolger, Pierre Brully, 1542 besorgte,[2] von der übrigens auch nur ein einziges Exemplar in Genfer Privatbesitz existiert.

Calvins Straßburger Gemeindeordnung ist von großer, ja, wie mir scheint, von der größten Bedeutung; denn sie stellt die erste völlig ausgebildete Presbyterialverfassung, die wir kennen, und zugleich einen reineren Typus einer solchen dar, als seine

---

[1] Schon hieraus ergibt sich mit Sicherheit, daß Poullain nicht der Verfasser, sondern nur der Herausgeber war, vgl. oben S. 27 Anm. 2, wo auch schon gezeigt ist, daß die Annahme, die angeblich nach London gekommene Straßburger Gemeinde habe diese Straßburger Kirchenordnung nach London mitgebracht, irrig ist. Ebenso unzutreffend ist die Annahme Ch. Schroeders in Troisième jubilé S. 4, die Gemeinde in Glastonbury sei von früheren Angehörigen der Straßburger Gemeinde gegründet worden, die mit Poullain nach England gekommen seien. Die Straßburger Gemeinde bestand unter dem Interim als solche, wenn auch in gedrückter Lage, fort.

[2] Unter dem Titel: La manyere de faire prieres aux eglises francoyses, tant devant la predication comme apres u. s. w. Sie wird nach dem von Brully fingierten Erscheinungsort «Rom» die «pseudorömische» Liturgie genannt und ist teilweise abgedruckt bei O. Douen, Clément Marot et le psautier huguenot, Paris 1878, S. 333ff. Über die Liturgie selbst vgl. Doumergue, Band 2 S. 488f.

Genfer Verfassung. Daß sie Calvins eigenstes Werk und gegenüber der Verfassung der deutschen Gemeinde Straßburgs von 1534[1] etwas ganz Neues war, lehrt die Vergleichung beider. Denn diese kennt lediglich in jeder der 21 Parochien einen «Kirchspielpfleger», ferner eine einem Konsistorium nicht ganz unähnliche Oberbehörde, die sogenannten «Verhörer der Lehr», bestehend aus zwei Deputierten des Rats und drei der 21 Kirchspielpfleger, die dann noch zwei Prediger «zu sich berufen» und bei Pfarrwahlen zwölf Männer aus derjenigen Gemeinde, «die eines Pfarrers mangelt», hinzuziehen, und endlich den sogenannten «Convokatz» d. h. die alle 14 Tage Donnerstags zusammentretende Vereinigung aller Stadt- und Landgeistlichen mit drei in stetem Turnus wechselnden Kirchspielpflegern. Calvin dagegen hat zum erstenmal eine presbyteriale Gemeindeverfassung d. h. eine solche mit den scharf unterschiedenen Ämtern der Geistlichen, Ältesten und Diakonen geschaffen. Und zwar einen absolut reinen Typus einer solchen, wie er ihn nicht durchzusetzen vermochte, als er nach seiner Rückkehr nach Genf 1541 die Verfassung der dortigen Kirche neu gestaltete, wo er vielmehr aus Rücksicht auf den Rat darein willigen mußte, daß die Ältesten, wenn auch unter Beteiligung der Geistlichen, vom Rat gewählt und ausschließlich aus dessen Mitgliedern entnommen werden sollten.[2] Wenn mit Recht Calvins Bedeutung für die Ausbildung der Presbyterialverfassung dahin präzisiert worden ist,[3] daß er zwar nicht der Erste war, der diese schlechthin als eine neue Idee erfunden hätte, aber unstreitig das doppelte Verdienst hat, erstens die Idee selbst klar und fest ins Auge gefaßt und in weiten Kreisen theoretisch geltend ge-

---

[1] Abgedruckt bei Richter, Kirchenordnungen, Band 1 S. 231 ff.
[2] Vgl. Lechler S. 43.
[3] Ebd. S. 49.

macht, zweitens sie vermöge seines großen organisatorischen und gesetzgeberischen Geistes praktisch ein- und durchgeführt zu haben, so wird dies in noch viel höherem Maße als von seiner Genfer Gemeindeverfassung von derjenigen zu gelten haben, die er einige Jahre zuvor der von ihm gegründeten[1] Straßburger Flüchtlingsgemeinde gegeben hat.

Im Gegensatz hierzu hat Calvin die Liturgie der Straßburger französischen Gemeinde, wie Erichson endgültig nachgewiesen hat,[2] zwar auch unter freier und schöpferischer Betätigung seines eigenen Genius, aber dabei doch in enger Anlehnung an die Gottesdienstordnung ausgearbeitet, welche die Straßburger Geistlichkeit mit Bucer an der Spitze für die dortige deutsche Gemeinde aufgestellt hatte.

Beide aber, die Gemeinde- und die Gottesdienstordnung Calvins für Straßburg, sind von der allergrößten, ja von entscheidender Bedeutung für unsere Frankfurter Gemeinde geworden. Denn indem Valérand Poullain sie mit verhältnismäßig nur geringen Änderungen den Ordnungen zugrunde legte, die er 1552, wie wir gleich sehen werden, seiner kleinen Gemeinde von Glastonbury und dann wiederum 1554 seiner Frankfurter Gemeinde gab, wo sie bis auf den heutigen Tag zu Recht bestehen, gehen die altehrwürdigen Formen der Verfassung und des Kultus unserer Frankfurter französisch-reformierten Gemeinde auf diejenigen der

[1] Nicht Wilhelm Farel, wie Ch. Schroeder in Troisième jubilé S. 2 annimmt, sondern Calvin war der wirkliche Gründer der Gemeinde. Farel hat nur während eines vorübergehenden Aufenthaltes in Straßburg um das Jahr 1526 dort gepredigt, vgl. Erichson, Die calvinische und die altstraßburgische Gottesdienstordnung, Straßburg 1894, S. 6 Anm. 2, und Doumergue, Band 2 S. 358.

[2] Vgl. dessen «Gottesdienstordnung», besonders S. 22 ff.

Straßburger französischen Flüchtlingsgemeinde und somit unmittelbar auf Calvin selbst zurück. —

Im Laufe des Jahres 1551 war Poullain, wie schon erwähnt, von der neugegründeten Kolonie in Glastonbury zu ihrem Superintendenten erwählt und als solcher vom Herzog von Somerset und vom König Edward bestätigt worden. Die Verhaftung und die ungerechte und ohne Wissen des Königs erfolgte Hinrichtung des Herzogs am 22. Januar 1552 — Utenhove und Vauville standen ihm in seinen letzten Stunden zur Seite — gefährdeten natürlich auch in hohem Maße den Fortbestand seiner kleinen Kolonie Glastonbury. Aber mit unerschütterlicher Energie kämpfte Poullain für diese. Als die Erfüllung der den Kolonisten gemachten Versprechungen immer noch auf sich warten ließ, wandte er sich am 11. Dezember 1551 persönlich an den Staatsrat. Und als immer wieder neue Schwierigkeiten entstanden, sandte er einen der Diacres, Etienne de Prévost, zu des Herzogs vormaligem Sekretär, William Cecil, der inzwischen Staatssekretär geworden war, und setzte es durch, daß am 22. März 1552 eine Kommission ernannt wurde, die den noch nicht mit Land versehenen Kolonisten Glastonburys solches zuteilen sollte. Am 5. Dezember 1552 endlich wurde Valérand Poullain und 69 anderen Personen seiner Gemeinde das englische Bürgerrecht verliehen.

In dieser aufregenden Zeit fand der für seine Herde rastlos tätige Hirte Muße, für sie, wie kurz zuvor Laski für die große Londoner Gemeinde, ein Bekenntnis und eine Kirchenordnung (Gemeindeverfassung und Gottesdienstordnung) auszuarbeiten, beide von der größten Wichtigkeit auch für uns, weil mit ihnen das Bekenntnis und, wie schon erwähnt, im wesentlichen auch die Gemeinde- und Gottesdienstordnung identisch sind, welche Poullain im Jahre 1554 der neugegründeten Frankfurter französischen Gemeinde gab. Unter dem

Titel: «L'ordre des prieres et ministere ecclesiastique, avec forme de penitence publique et certaines prieres de l'eglise de Londres, et la confession de foy de l'eglise de Glastonbury en Somerset» ließ Poullain sein Werk 1552 in London im Druck erscheinen.[1]

Das Bekenntnis Poullains ist durchaus sein eigenstes Werk und streng auf die Heilige Schrift gegründet. Die Einleitung stellt den Satz an die Spitze, daß wir nicht als Christen geboren werden, aber dazu berufen sind, es zu werden. Es folgt das apostolische Glaubensbekenntnis und hierauf die Entwickelung der evangelischen Lehre in vier Hauptstücken, von Gott dem Vater, dem Sohn, dem Heiligen Geist und der Kirche. Vier Kennzeichen werden angegeben, an denen man erkennen kann, daß eine Kirche von Gott sei: die Predigt des reinen Wortes Gottes; die Anrufung eines alleinigen Gottes und allein durch Christum; die Sakramente der Taufe und des Abendmahls und die Kirchenzucht. Die Abendmahlslehre ist ausgesprochen calvinisch; im Gegensatz zur Lehre von der Prädestination wird die universalistische Anschauung gelehrt, daß zwar jeder Mensch von seiner Geburt an verdorben und des ewigen Todes schuldig ist, daß aber alle diejenigen, die das Evangelium annehmen, «in den vorigen Stand gesetzt werden». Den Schluß des Bekenntnisses bildet die Erklärung der persönlichen Zustimmung des Bekennenden, entsprechend der in der Überschrift aufgestellten Forderung, daß alle, Männer wie Frauen, gehalten sein sollen, das Bekenntnis auswendig zu lernen und vor versammelter Gemeinde vorzutragen, bevor sie zum Abendmahl zugelassen oder als Mitglieder in die Gemeinde aufgenommen werden können.

[1] Man kennt bisher nur ein einziges Exemplar, das sich in der von Pfarrer Charles-Louis Frossard hinterlassenen, im Besitz seiner Witwe befindlichen Bibliothek in Paris befindet.

Die Gemeindeverfassung Poullains für Glastonbury schließt sich eng an die Straßburger Calvins an und weist daher verschiedene Abweichungen von der Londoner Laskis auf. Während diese, wie wir sahen, nur zwei Gemeindeämter, das der Ältesten und das der Diakonen, kennt und lediglich hinsichtlich des ersteren lehrende und Laienälteste, die im übrigen einander in jeder Hinsicht gleichstehen, unterscheidet, spricht Poullains Verfassung für Glastonbury, wenigstens formell, ausdrücklich von drei gesonderten Ämtern, dem der Geistlichen, der Ältesten und der Diakonen. Materiell freilich war der Unterschied zwischen Geistlichen und Ältesten, falls ein solcher in Glastonbury in der Praxis überhaupt bestand, sicherlich kein großer, um so mehr als Poullain selbst in seiner Kirchenordnung den Wunsch aussprach, es möchten unter den Anciens, wo möglich, stets auch zum Predigen Geeignete sich finden, um den Geistlichen im Notfall vertreten zu können. Erheblicher weicht Poullains Gemeindeverfassung von der Laskis in betreff der Wahlen zu den kirchlichen Ämtern ab. Hatte Laski, wie oben gezeigt, sowohl für die Pfarr-, wie für die übrigen Wahlen das allgemeine Stimmrecht in der Weise zugrunde gelegt, daß jedes Gemeindeglied einen ihm genehmen Kandidaten wählen konnte, das Presbyterium aber unter denjenigen, die die meisten Stimmen erhielten, die endgültige Auswahl traf, so bestimmte Poullains Verfassung für Glastonbury nach Calvins Straßburger Vorbild, daß das Presbyterium den Stimmberechtigten bei Pfarrwahlen[1] zwei oder drei, bei den Wahlen von Anciens oder Diacres zwei Kandidaten zur Wahl vorschlagen solle. Interessant ist die Begründung dieses Verfahrens: man wollte

[1] In Straßburg sollten bei Pfarrwahlen auch alle oder doch die hervorragendsten (praecipui) Geistlichen der anderen Gemeinden der Stadt mitwirken.

«denjenigen, die weniger Urteil hätten, an die Hand gehen und Ordnung in die Wahlvorschläge bringen». Trotzdem war der Vorschlag des Presbyteriums kein bindender: denn jedes Gemeindeglied hatte das Recht, für andere, als die von jenem empfohlenen Kandidaten zu stimmen, vorausgesetzt, daß sie nur würdig waren. Die Abstimmung erfolgte mündlich zu Protokoll, in welchem der «Scribe» alle abgegebenen Stimmen verzeichnete.[1] Die einfache Majorität entschied.

War das von Laski vorgeschriebene Wahlverfahren ein mehr demokratisches, so kann man dasjenige Poullains bezw. das Straßburger Calvins als ein oligarchisches bezeichnen, das jedoch seine Korrektur in der Möglichkeit der freien Ausübung des allgemeinen Stimmrechts fand, während hinwiederum nach der im Jahre 1559 von der reformierten Kirche Frankreichs angenommenen «Discipline» in jeder Gemeinde das Presbyterium nur das allererste Mal durch das allgemeine Stimmrecht gewählt, von da an aber für alle Zukunft in streng aristokratischer Weise durch uneingeschränkte Kooptation ergänzt werden sollte.[2]

Vorgesehen war die Wahl von zwölf Anciens, die, wie die Geistlichen, auf Lebenszeit, und von vier Diacres, die auf ein Jahr gewählt werden sollten, übrigens nach dessen Ablauf wieder wählbar waren. Außerdem konnte der Superintendent selbst noch einen weiteren Diacre wählen, dessen Amt es war, bei Austeilung der Sakramente zu helfen und Sonntag nachmittags, sowie in Abwesenheit des Superintendenten zu predigen.[3]

---

[1] Calvin hatte für Straßburg schriftliche Stimmabgabe vorgesehen.

[2] Vgl. A. Ebrard, Die Entstehung und erste Entwickelung der Presbyterialverfassung in der reformierten Kirche Frankreichs, in: Zeitschrift für die historische Theologie, 19. Band (Leipzig 1849), S. 280ff., besonders S. 299f.

[3] In Straßburg war die Wahl des fünften Diacre durch den Geistlichen nicht fakultativ, sondern Vorschrift; daß jener auch zu predigen

War die Wahl vollzogen und erhob die Gemeinde keinen Einspruch gegen die Gewählten, so hatten diese noch eine Reihe von Formalitäten zu erfüllen, insbesondere Fragen zu beantworten, die der Verfassung Poullains für die Gemeinde von Glastonbury eigentümlich waren[1] und von ihm wohl in Erinnerung an die ihm selbst seinerzeit nach seiner Wahl als Geistlicher der Straßburger Gemeinde erwachsenen Schwierigkeiten für nützlich befunden wurden. Die Einsetzung der gewählten Geistlichen, Ältesten und Diakonen erfolgte Sonntags im Morgengottesdienst durch Handauflegung seitens sämtlicher Ältesten.

Der Superintendent und die Anciens versammelten sich allsonntäglich nach dem Nachmittagsgottesdienst behufs Beratung der Gemeindeangelegenheiten zur Presbyterialsitzung, wobei ein jedes Gemeindeglied Gehör zu verlangen berechtigt war.

Die Liturgie oder Gottesdienstordnung Poullains endlich ist im Wesentlichen wörtlich der Straßburger Calvins von 1539 entnommen.[2] Sie enthält außerdem einige Stücke der Lon-

---

hatte, war eine Eigentümlichkeit der Verfassung für Glastonbury. Nach Calvins Verfassung für Straßburg sollten ferner die vier übrigen Diacres, ohne vom Presbyterium vorgeschlagen zu sein, direkt von der Gemeinde gewählt, jedoch stets zwei oder wenigstens einer von ihnen aus den Anciens entnommen werden. Es ist nicht ersichtlich, ob diese dann beide Ämter zugleich bekleiden konnten.

[1] Das Nähere hierüber s. bei de Schickler, Band 1 S. 64 f.

[2] Calvin hat nach seiner Rückkehr nach Genf schon im Jahre 1542 die Liturgie der dortigen Kirche unter Zugrundelegung der Straßburger umgearbeitet und unter dem Titel «La forme des prieres et chantz ecclesiastiques» u. s. w. herausgegeben. Das einzige bekannte Exemplar besitzt die Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart; es ist abgedruckt in: Calvini opera ed. G. Baum, E. Cunitz, E. Reuss, vol. VI (Corpus reformatorum, vol. XXXIV), Brunsvigae 1867, S. 161 ff. Calvins Genfer Liturgie weicht in manchem von seiner Straßburger ab, namentlich darin,

doner Liturgie Laskis, wie z. B. das Formular für die Kirchenzucht und Kirchenbuße, aber auch originale, von Poullain selbst verfaßte Abschnitte, so namentlich für die Wochen- und Nebengottesdienste, sowie ein von ihm erweitertes schönes Beerdigungsgebet.

Die Ordnung für den Sonntagmorgengottesdienst war, wie in Straßburg, die folgende. Nach der lauten Aufforderung des Vorsängers an die Gemeinde: «Lève le cœur» und dem Gesang der ersten Tafel der zehn Gebote spricht der Geistliche, vor dem Abendmahlstisch[1] stehend, die «invocation» mit den Worten: «Nostre ayde soit au nom de Dieu qui a fait le ciel et la terre, Amen.» Hierauf folgt, während die Gemeinde niederkniet, die «confession des péchés», jenes wundervolle, noch heute Sonntag für Sonntag uns tief zu Herzen gehende Bußgebet, von dem jetzt durch Erichson endgültig festgestellt ist, daß wir seinen Wortlaut keinem Geringeren, als Calvin selbst, verdanken, der 1539 den von Martin Bucer für die Liturgie der Straßburger deutschen Gemeinde verfaßten kürzeren Text der sogenannten «Offenen Schuld» in neuer von ihm erweiterter Fassung ins Französische übertrug.[2] Es folgt hierauf die

daß der Geistliche zu Beginn des Gottesdienstes nicht an den «Tisch» tritt, sondern sofort die Kanzel besteigt und daß der Gesang des Dekalogs und die Absolution unterdrückt sind, beides wohl um den Gegensatz gegen die römischen Zeremonien schärfer zu betonen. Poullain ist ihm hierin für Glastonbury, obwohl er die Genfer Liturgie, der er einige kleine Änderungen der confession des péchés entnahm, kannte, nicht gefolgt.

[1] Die reformierte Kirche kennt nur diesen, keinen «Altar». Die öfter zu hörende Bezeichnung des «Tisches» als «Altar» ist mißbräuchlich und zu verwerfen.

[2] Vgl. dessen «Gottesdienstordnung» S. 22 ff. und «L'origine de la confession des péchés dite de Calvin» in: Revue chrétienne, 43. année (1896) S. 167—179. Den Originalwortlaut der «confession» nach der Liturgie von Glastonbury s. in Anlage 1.

Verlesung einer die Vergebung der Sünden verheißenden Bibelstelle und die Absolution. Nach dem Gesang der zweiten Gesetzestafel durch die Gemeinde und einem Gebet des Geistlichen um die rechte Wirkung der Gebote in den Herzen besteigt dieser während des Gesanges eines diese Bitte weiter ausführenden Verses die Kanzel, verliest nach einem kurzen Gebet um die Gnade des Heiligen Geistes den ausschließlich stets dem Neuen Testament entnommenen Text, wobei in dem einmal begonnenen Buche desselben immer fortgefahren wird, und predigt über denselben eine Stunde lang. Auf die Predigt folgen, während die Diacres, leise umhergehend, das Almosen einsammeln, zunächst die etwa erforderlichen Verkündigungen und ein längeres Schlußgebet für die Obrigkeit, für die Geistlichen und Kirchen, für die Bekehrung der Ungläubigen und für die Gläubigen, endlich für alle von Kreuz oder Bedrängnis, von Krankheit, Krieg, Hunger, Gefängnis oder Verbannung oder von irgend einer Not Leibes oder der Seele Betroffenen. Das Gebet schließt mit einer längeren, übrigens fakultativen Umschreibung des Gebetes des Herrn und dem Glaubensbekenntnis. Den Beschluß des Gottesdienstes bildet der Gesang eines Psalms und die Erteilung des Segens: «Le Seigneur vous benisse et vous conserve; le Seigneur illumine sa face sur vous et vous fasse misericorde; le Seigneur retourne son viaire[1] envers vous et vous maintienne en bonne prosperité. Amen. Allez en paix, l'Esprit de Dieu vous conduise à la vie eternelle. Ainsi soit il.» Beim Ausgang sammeln die

[1] Dieses altfranzösische Wort lautet eigentlich veiaire. Es ist von vicarius abgeleitet, das mittellateinisch «Richter» bedeutet, und heißt ursprünglich Urteil, dann Ansicht und schließlich Antlitz, vgl. F. Diez, Etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen, 3. Aufl. (Bonn 1868—70), 2. Band S. 450.

Diacres an den Türen das Almosen von denjenigen, die bisher nichts gegeben haben.

Bei der Abendmahlsfeier wird der Geistliche von dem Diacre unterstützt, den er, wie wir sahen, speziell zu diesem Zweck zu ernennen das Recht hatte. Während die Gemeinde das Glaubensbekenntnis singt, begibt sich der Geistliche von der Kanzel an den Abendmahlstisch, richtet das Brot und den Wein für die Austeilung zu und spricht nach Beendigung des Gesangs ein Gebet und die Abendmahlsliturgie. Hierauf nimmt er das Abendmahl zuerst selbst und reicht es dann dem Diacre. Die Kommunion ist «wandelnd»: an einem Tischende spendet, während die Gemeinde einen Psalm singt, der Geistliche das Brot, am andern der Diacre den Kelch (hanap).[1] Die «Action de grâce» und der Segen beschließen die heilige Handlung.

Sonntags um ein Uhr fand in der Kirche der «Katechismus» für die Jugend statt, wobei jeder nach seinen Fähigkeiten das Gebet des Herrn, das apostolische Glaubensbekenntnis, die zehn Gebote oder, was er sonst in der vergangenen Woche gelernt hatte, aufsagte. Außerdem erklärte der Geistliche vom Glaubensbekenntnis (confession de foi), das alle, groß und klein, auswendig wissen mußten, jedesmal so viel, als die Kleinen im Lauf einer Woche zu lernen vermochten. Nach dem Katechismus fand für die Erwachsenen ein einstündiger Nachmittagsgottesdienst statt, gleichfalls über einen neutestamentlichen Text, ferner an allen Werktagen ein Wochengottesdienst über einen Text aus dem Alten Testament, endlich jeden Donnerstag ein Buß- und Gebetsgottesdienst, für welchen, falls dabei nicht fortlaufend über ein bestimmtes biblisches Buch gepredigt wurde, die Anciens den Text «selon le temps» anordneten.

---

[1] Altfranzösisches Wort für «großer Becher»; es ist vom altdeutschen hnapf (napf) abgeleitet.

Die Taufen fanden im Anschluß an den «Katechismus» oder einen sonstigen Predigtgottesdienst, die Trauungen nach der Predigt statt. Das Brautpaar sollte «in Begleitung seiner Freunde ohne Pfeifer, Trommler oder sonst ein Instrument» erscheinen. Nach der Trauung werden die Neuvermählten in ihre Wohnung geleitet, ohne daß sie «dort die Zerstreuung eines Banketts, eines Tanzes oder ähnlicher Torheiten veranstalten».

Die Gottesdienstordnung für Glastonbury enthält weiter Vorschriften über seelsorgerliche Krankenbesuche, sowie über Krankenkommunionen: die letzteren hat «der Diacre»[1] in Begleitung einiger Gemeindeglieder am Tag der Abendmahlsfeier selbst zu spenden.

Beerdigungen werden vorher im Gottesdienst angekündigt. Man versammelt sich im Sterbehause und tröstet die Hinterbliebenen. Unmittelbar hinter der Bahre, die von besonders hierzu bestimmten Personen oder solchen, die sich eigens dazu anbieten, getragen wird, folgt der Geistliche, der den nächsten Hinterbliebenen führt: die ganze Gemeinde, Männer und Frauen, schließt sich an. Grabrede und Gebet werden gehalten, bevor die Leiche ins Grab gesenkt wird. Zum Schluß wird das Almosen gesammelt.

Ein besonderer Abschnitt der Liturgie behandelt dann die bereits erwähnte Ablegung des Glaubensbekenntnisses und die Konfirmation der Katechumenen und Proselyten.[2] Wer in die Gemeinde aufgenommen werden will, hat es vor dem Morgen-

---

[1] Gemeint ist wohl der fünfte, vom Superintendenten selbst gewählte Diacre.

[2] Der Ausdruck «confirmation» ist von Poullain ausdrücklich gebraucht. Auch Laski kennt, wie wir sahen, einen Konfirmationsakt. Somit ist die Konfirmation eine uralt und ächt reformierte, nicht aber, wie öfter zu hören ist, erst von Spener eingeführte Institution.

gottesdienst dem Geistlichen zu melden, der es am Ende der Predigt der Gemeinde mitteilt. Nachdem der Geistliche die Kanzel verlassen hat und die Anciens zu ihm getreten sind, knien die Aufzunehmenden nieder und rezitieren nach einem Gebet des Geistlichen die confession de foi. Der Pfarrer und jeder der Anciens richten Fragen an sie; auch jedes andere Gemeindeglied kann Fragen stellen. Es folgt ein Dank- und Bittgebet und das Gebet des Herrn. Dann werden die Namen der Neu-Aufgenommenen in den «livre de l'Eglise» eingetragen, eine unerläßliche Formalität für jeden, der zum Abendmahl, als Pate oder zur Trauung zugelassen werden will. In gleicher Weise legen die Kinder, wenn sie genügend vorbereitet sind, ihr Glaubensbekenntnis ab. Sehr bezeichnend schließt Poullain diesen Abschnitt seiner Liturgie mit den Worten: «Dies ist die Ordnung, wie in der ersten Kirche; der Papst aber hat daraus ein Sakrament der Firmung gemacht, qui n'est qu'une vraye singerie.»

Den Beschluß der Liturgie bilden die, wie erwähnt, aus Laskis Londoner Ordnung herübergenommenen Vorschriften über die Kirchenzucht und die Kirchenbuße. —

Wägt man die organisatorische Tätigkeit Laskis und Poullains für ihre Gemeinden in ihrer Bedeutung gegen einander ab, so dürfte sich folgendes ergeben: Schöpferisch tätig waren beide hinsichtlich der von ihnen verfaßten Gemeindebekenntnisse, in denen sich zugleich ihre ganze theologische Anschauung ausprägte. Von ihren Kirchenordnungen für die Gemeinden von London und Glastonbury kann dagegen nicht gesagt werden, daß sie originale Schöpfungen waren. Während indessen Poullain in seiner Gemeindeverfassung wie in seiner Liturgie für Glastonbury ein freilich an sich kaum zu übertreffendes Vorbild, Calvins Kirchenordnung der Straßburger französischen Gemeinde, im wesentlichen lediglich kopierte, benutzte Laski

für die Verfassung und die Gottesdienstordnung der Londoner Gemeinde zwar auch eine Reihe bewährter Muster, vorab diejenigen von Straßburg und Genf, aber er tat dies doch in so freier Weise, daß seiner Kirchenordnung als Ganzem die Bedeutung eines selbständigen Werkes nicht abgesprochen werden kann. Erscheint somit Laski im Vergleich mit Poullain an sich zweifellos als der bei weitem bedeutendere Organisator, so steht doch, was die Fortwirkung auf die Nachwelt betrifft, Poullain jenem nicht nach. Denn wenn Laskis hervorragende Organisationstätigkeit auch nach der Zerstörung seines Londoner Werkes in der niederländischen, der pfälzischen und der niederrheinischen Kirche auf die Dauer ihren befruchtenden Einfluß ausgeübt hat, so wird es allezeit auch einen Ruhmestitel für Poullain bilden, daß seine an sich bescheidenere Schöpfung eines Bekenntnisses, einer Gemeinde- und einer Gottesdienstordnung, die er nach dem Untergang seiner kleinen Gemeinde auf die unsrige übertrug, bis auf den heutigen Tag in dieser und in der deutsch-reformierten Schwestergemeinde im Wesentlichen noch in Kraft und zu Recht besteht.

Zunächst schien es ja nach menschlichem Ermessen, als sei die Zukunft sowohl von Laskis großer, wie von Poullains kleiner Gemeinde für immer gesichert. Aber Gottes unerforschlicher Rat hatte es anders beschlossen.

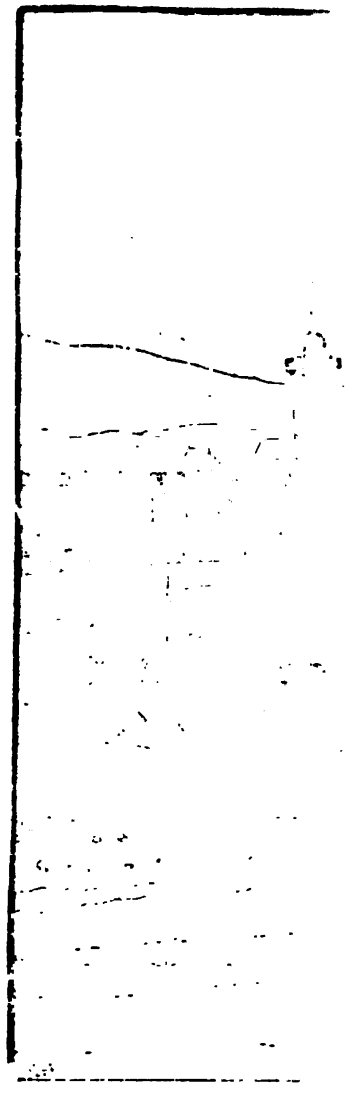

IV.

Die Gründung der Frankfurter Gemeinde durch Valérand Poullain im Jahre 1554.

Noch am 28. Mai 1553 hatte Valérand Poullain an Calvin geschrieben: «Ich wünschte, Du möchtest einmal an die kleine Gemeinde von Glastonbury, die Gott mir anvertraut hat, ein Schreiben richten, und es würde auch allen den guten Leuten zur Erquickung gereichen, wenn sie inne würden, daß sie Dir noch am Herzen liegen. Freilich kenne ich die Last Deiner Geschäfte; aber wenn Du einmal Atem schöpfst und Dich dann der Gemeinde von Glastonbury erinnern willst, wirst Du etwas Deiner sehr würdiges tun. Denn diese kleine Gemeinde hält bis zur Stunde in großer Geduld am Glauben und an der Furcht des Herrn aufs beständigste fest: um so willkommener wird ihr ein Schreiben von Dir sein, den alle mit Recht als einen Gesandten Christi verehren.»[1] Aber die aufblühende Gemeinde sollte nicht einmal mehr so lange bestehen, um ein solches Schreiben empfangen zu können. Am 6. Juli 1553 traf sie und die Londoner Schwestergemeinde der furchtbare Schlag, daß ihr edler Gönner, der fromme König Edward VI., der

[1] Abgedruckt in Calvini opera, vol. XIV (Corpus reformatorum vol. XLII), Brunsvigae 1875, S. 537 Nr. 1742.

schon seit einiger Zeit gekränkelt hatte, im Alter von noch nicht 16 Jahren eines frühzeitigen Todes verstarb.[1]

Die Thronbesteigung seiner fanatischen Stiefschwester Maria Tudor, welche von der Geschichte mit dem verdienten Namen der «blutigen Maria» für immer gebrandmarkt worden ist, bedeutete die sofortige völlige Zerstörung der evangelischen Fremdlingsgemeinden: ihre Kirchen wurden ihnen entzogen, die für sie ausgestellten Patente zurückgenommen. Ihre Mitglieder durften sich noch glücklich preisen, daß man ihnen gestattete, das Land zu verlassen, während über die einheimischen Anhänger des Evangeliums eine grausame fünfjährige Verfolgung hereinbrach, in welcher mehrere hundert Glaubenszeugen, darunter die edelsten Männer und Frauen Englands, den Märtyrertod starben. So mußten denn die armen Flüchtlinge, welche endlich eine neue Heimat gefunden zu haben glaubten, wiederum alles hinter sich lassen und zum Wanderstab greifen. Am 17. September schifften sich zunächst Laski, Utenhove, Micronius und Vauville mit 175 meist flämischen Genossen auf zwei dänischen Schiffen gen Norden ein; wir werden bald weiter von ihnen hören. Perrucel, Deelen und Poullain hatten vorerst zu bleiben gewagt und fuhren fort, ihre Gemeinden im Stillen zu erbauen. Aber mit jedem Tage wurde ihre Lage schwieriger, bis Maria schließlich im März 1554, nach ihrer Verlobung mit König Philipp II. von Spanien, gegen alle noch im Lande befindlichen evangelischen Ausländer ein Ausweisungsdekret erließ: binnen 24 Tagen sollten diese ihre treuen, fleißigen Untertanen, welche Maria in dem Verbannungsdekret nicht nur unzähliger Ketzereien und der «unnatürlichsten Rebellion gegen Gott und seine Gnade», sondern auch noch des «Mordes, Diebstahls und anderer Verbrechen» zu beschuldigen

[1] Vgl. für das Folgende de Schickler, Band 1 S. 67 ff.

sich nicht entblödete, den Boden räumen, wo sie ihrem Gott in Frieden gedient hatten. Poullain, den der größte Teil seiner Gemeinde ins Exil begleitet zu haben scheint — es waren 24 Familien —, muß England schon vor dem Erlaß des Ausweisungsbefehls, vermutlich sogar bereits zu Beginn des Jahres 1554, verlassen haben. Über Wesel ging ihre Reise nach Köln, wo Poullain die Bekanntschaft eines Freundes Melanchthons, des Frankfurter Ratsherrn Nikolaus Bromm, machte, mit dem er den Plan einer Niederlassung in Frankfurt besprach und der ihn auf seinen Amtsgenossen im Rat, den jungen, aber geistig hervorragenden und einflußreichen Adolf von Glauburg verwies. Im Anfang März langte Poullain, der seine Gefährten vorerst am Niederrhein zurückließ, in der Mainstadt an.[1]

Schon bald nach seiner Ankunft und nachdem er inzwischen die Bekanntschaft der lutherischen Stadtgeistlichen oder, wie man sie damals nannte, «Prädikanten», vor allem des geistig bedeutendsten unter ihnen, Hartmann Beyer, sowie Adolfs von Glauburg und anderer hervorragenden Ratsherrn gemacht und ihr teilnehmendes Interesse erweckt hatte, reichte Poullain eine deutsch geschriebene Bittschrift bei dem Rate ein.[2] In dieser suchte er für sich und eine Gesellschaft von Bursatmachern, deren Vorsteher und Superintendent er sei und zu denen sich noch etliche andere Handwerker und auch Kaufleute tun würden, um die Erlaubnis nach, sich in Frankfurt niederzulassen, da er «aus weit erschollenem Lob der Stadt Frankfurt, desgleichen des Gewerbs und zweier Messen halben, keinen anmutigeren Ort erfinden mögen». Den zum Bürgerrecht Zugelassenen möchten Wohnungen angewiesen und Werkstätten zugerüstet werden, daraus sie Zins geben würden;

---

[1] Eine Ansicht des damaligen Frankfurt gibt die Abbildung 3.

[2] S. den Wortlaut in Anlage 2.

ihren Unterhalt würden sie selbst erwerben, auch Bürgerssöhnen gern «lernen Bursat machen». Ohne Religion könnten sie nicht leben: aber «wiewohl wir Euerer Religion seind, so kunden (könnten) wir doch Euer Sprach nit»: daher möge der Rat ihnen eine Kirche oder Tempel einräumen, darin sie ihr Gebet, Predigt des Evangeliums und Austeilung der Heiligen Sakramente in ihrer Sprache nach der Lehre des Apostels Paulus haben möchten. Den Rechten der bestehenden Kirchengemeinden wollten sie keinen Abbruch tun und ihre Kirchendiener dem Rat zur Bestätigung anzeigen; auch möge dieser, damit nichts Unordentliches oder Schädliches einreiße, die Einrichtung einer ernstlichen Kirchenzucht anbefehlen.

Am Donnerstag 15. März wurde Poullains Bittschrift im Rat verlesen, ihre endgültige Bescheidung aber mit Rücksicht auf den schwachen Besuch der Sitzung auf den folgenden Dienstag verschoben. Aber schon am Sonntag 18. März wurde in einer außerordentlichen Versammlung nach abermaliger Verlesung der Bittschrift Poullains der denkwürdige Beschluß gefaßt, der für alle Zeiten ein Ehrendenkmal der Duldsamkeit und der Weitsichtigkeit des damaligen Rats bilden wird: «Soll man ihnen willfahren und sie in dem Namen Gottes aufnehmen».

Der 18. März 1554 ist somit der Gründungstag der Frankfurter französisch-reformierten Gemeinde.[1] Poullain rief nun

[1] Es ist unmöglich, die Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Gemeinde hier vollständig aufzuführen. Betreffs der ungedruckten Quellen ist in erster Linie auf das Archiv der Gemeinde, namentlich auf die Protokolle und die Rechnungsbücher, sodann auf das Stadtarchiv zu verweisen, wo besonders die «Acta des Frantzösisch- und Niederländischen Kirchen Weßens» in Betracht kommen. Die wichtigsten Stücke aus den letzteren sind vereinigt in der gedruckten Quellensammlung «Franckfurtische Religions-Handlungen», 4 Teile, Franckfurth a. M.

sofort seine Gefährten brieflich vom Niederrhein herbei[1]; ihnen folgten weitere Flüchtlinge und natürlich schlossen sich auch vor allem die schon vorher in nicht geringer Zahl nach Frankfurt gekommenen Wallonen und Franzosen der sich bildenden Flüchtlingsgemeinde an. Die nächste Sorge des energischen, tätigen Poullain war die Erlangung eines Gotteshauses. Auch dieses fand sich alsbald. Poullain erhielt von der «Frau Mutter» d. h. der Priorin des aufgehobenen Weißfrauenklosters[2] ein diesem gehöriges Haus als Pfarrwohnung und von den «Pflegern» desselben die Klosterkirche eingeräumt und der Rat ge-

---

1735 ff. Von neueren Darstellungen sind zu nennen: F. Scharff, Die Niederländischen und die Französische Gemeinde in Frankfurt a. M. in: «Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst», Neue Folge, 2. Band, Frankfurt a. M. 1862, S. 255 ff., und Th. Schott, Frankfurt als Herberge fremder protestantischer Flüchtlinge in: «Der Verein für Reformationsgeschichte am Schluß seines ersten Trienniums», 1886, S. 23 ff. — Vgl. auch die Jubiläumsschriften der beiden reformierten Gemeinden: für die französische Gemeinde diejenigen von 1842, 1854 (die von mir wiederholt zitierte Schrift «Troisième jubilé» u. s. w., worin Ch. Schroeders Arbeit), 1887 und 1892; für die deutsche die von 1843, 1855, 1887, 1893 und 1905. Während der Drucklegung meiner Arbeit erschien G. A. Besser, Geschichte der Frankfurter Flüchtlingsgemeinden 1554—1558, in: «Hallesche Abhandlungen zur Neueren Geschichte» herausgegeben von G. Droysen, Heft 43, Halle a. S. 1906.

[1] Dies ist im «Gegenbericht der Predicanten» S. 19 ausdrücklich bezeugt. Die von Besser S. 12 unter Bezugnahme auf das Ratsprotokoll vom 17. April gegebene Darstellung, Poullain selbst habe seine »Gesellschaft« schnell vom Niederrhein herbeigeholt, ist demgegenüber nicht haltbar. Das Protokoll sagt auch nur, diese sei «alhie ankommen».

[2] Es war die erst am 2. März 1588 im Alter von 80 Jahren verstorbene Katharina von Mörfelden; sie war schon Priorin, als das Kloster 1535 zur Augsburger Konfession trat. Vgl. J. G. Battonn, Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt a. M., hrsg. von L. H. Euler, 5. Heft, Frankfurt a. M. 1869, S. 202.

nehmigte am 17. April diese Abmachung mit der Maßgabe, man solle «Herrn Mathiam den Prädikanten» — es war Mathias Ritter, einer der angesehensten lutherischen Stadtgeistlichen — «auf ihre Predigt und Ceremonien gut Achtung geben lassen, damit sie nichts Ungeraumtes fürnehmen oder anrichten.»[1] Schon am Donnerstag 19. April 1554 konnte Poullain mit seiner Gemeinde den ersten Gottesdienst mit Predigt und Taufe in der Weißfrauenkirche[2] feiern.

Abbildung 4.

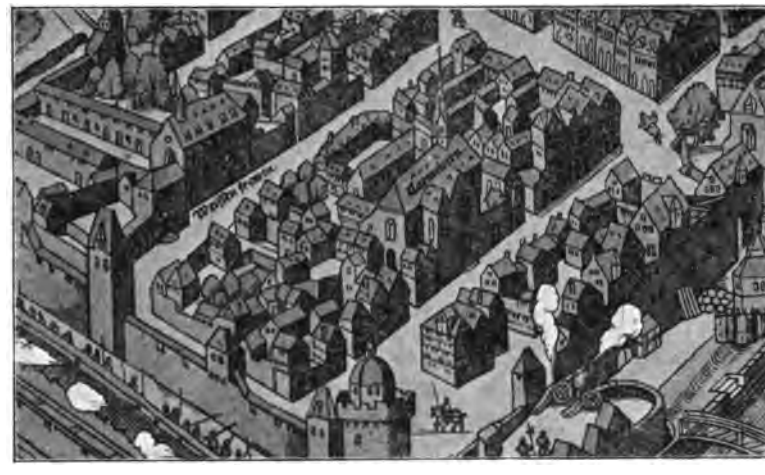

Die Weißfrauenkirche um 1554.

Für die innere Ausgestaltung der Gemeinde war es von großer Bedeutung, daß sie ihr Bekenntnis, ihre Verfassung und ihre Gottesdienstordnung von Glastonbury fertig und auch

[1] Es ist beachtenswert, daß, gleichwie die Prädikanten keinerlei offizielle Mitteilung über die Aufnahme der Fremden erhalten hatten, so auch Ritter nichts von diesem ihn betreffenden Beschluß erfuhr, dieser somit überhaupt nicht zur Ausführung gelangte.

[2] Der in Abbildung 4 wiedergegebene Ausschnitt aus dem Belagerungsplan von 1552 zeigt das Aussehen der Kirche zur damaligen Zeit.

bereits in mehrjähriger Handhabung bewährt mitgebracht hatte. Poullain nahm, bevor er sie dem Rat zur Genehmigung unterbreitete, einige übrigens nicht allzu erhebliche Änderungen daran vor, die wohl auf den von ihm gemachten praktischen Erfahrungen beruhten und die wir hier am besten auch gleich im Zusammenhang mit der späteren Entwickelung erörtern.

Ganz unverändert blieb das Glaubensbekenntnis, wie es Poullain für Glastonbury aufgestellt hatte; nur wurde die Vorschrift, wonach jeder, der als Gemeindeglied zugelassen werden wollte, es ganz auswendig lernen und vor versammelter Gemeinde vortragen mußte, mit gutem Grund dahin abgeändert, daß der Aufzunehmende es vor seiner Aufnahme oder vor seiner Zulassung zu den Sakramenten öffentlich anerkennen und unterschreiben sollte.

Die Frankfurter Gemeindeverfassung von 1554 weist gegenüber derjenigen von Glastonbury vor allem die wichtige Änderung auf, daß die Ältesten nicht mehr auf Lebenszeit, sondern nur für bestimmte Perioden, anfangs auf zwei, später auf drei Jahre gewählt wurden. Poullain nahm zunächst «zwölf oder mehr Älteste, falls so viele nach dem Urteil der ganzen Gemeinde dieses Amtes Würdige gefunden werden können», in Aussicht; übrigens waren zu Beginn nur vier im Amt. Die noch jetzt geltende Zahl sechs setzte sich aber bald fest.[1] Die Ältesten hatten ferner zwei aus ihrer Mitte zu wählen, die die besondere Aufgabe hatten, Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern zu vermitteln; blieb dies fruchtlos, so hatten sie der Gesamtheit der Ältesten zu berichten.[2]

---

[1] In einer im Stadtarchiv befindlichen, zwischen 1556 und 1560 verfaßten Aufzeichnung über die Verfassung der Gemeinde — Ordo ecclesiae Gallicanae quae est Francofurdiae ad Moenum — heißt es bereits, es seien «jetzt» sechs Älteste im Amt.

[2] Diese Einrichtung hatte auch schon in Straßburg bestanden.

Die Diakonen sollten zuerst auf ein Jahr gewählt werden, aber wieder wählbar sein, wie in Glastonbury. Seit 1576 wurden sie auf zwei, seit 1727 werden sie ebenfalls auf drei Jahre gewählt. Nach dem Wortlaut der Frankfurter Verfassung waren vier Diakonen vorgesehen; tatsächlich waren es aber zu Anfang sechs, 1555 jedoch schon sieben. Im Jahr 1642 waren es acht und da sie nunmehr, im Gegensatz zu früher, das Stimmrecht im Presbyterium — abgesehen bezüglich der ausschließlich den Ältesten vorbehaltenen Verwaltung der Ministerial- oder Kirchenkasse — erlangt hatten, so wurde vorübergehend zur Ausgleichung den beiden jeweils in einer Sitzung anwesenden dienstältesten Anciens je eine doppelte Stimme zugebilligt. Während dann 1652 die Zahl der Diakonen auf drei herabsank, sind es seit 1727 endgültig sechs. Junggesellen wurden übrigens erst seit 1736 zum Diakonenamt zugelassen, vorausgesetzt, daß sie dreißig Jahre alt waren und daß die Gemeinde ihnen ein gutes Zeugnis gab.[1]

In den Sitzungen des Presbyteriums, die allwöchentlich stattfanden und in welchen, wie erwähnt, die Diakonen in der ersten Zeit kein Stimmrecht hatten, führte einer der beiden Geistlichen — es sollten nach der Verfassung von Anfang an deren zwei sein — den Vorsitz. Im Laufe der Zeit vollzogen sich indessen hierin und in den Befugnissen der Geistlichen überhaupt einschneidende und wichtige Änderungen, indem der Vorsitz und die gesamte Geschäftsleitung des Presbyteriums auf den Präses-Ancien d. h. auf den ersten nichtgeistlichen Ältesten überging, ja sogar den Pfarrern weiterhin jede Mitwirkung und selbst das Recht der Anwesenheit bei der Beratung

[1] Die Institution des fünften, vom Geistlichen allein ernannten Diacre, die in Straßburg und Glastonbury bestand, hatte Poullain in Frankfurt nicht mehr eingeführt.

finanzieller Angelegenheiten entzogen wurde. Diese Änderungen bedeuteten zweifellos nicht nur ein Verlassen der ursprünglichen Calvin-Poullainschen Grundsätze, sondern gingen selbst über die von Laski festgesetzte Gleichberechtigung der lehrenden und nichtlehrenden Ältesten noch hinaus. Wann diese Neuerungen, die bis auf den heutigen Tag Rechtens sind und streng beobachtet werden, ins Leben traten, läßt sich nicht mehr feststellen. Indessen darf man wohl mit Sicherheit vermuten, daß diese völlige Verschiebung in den Befugnissen innerhalb des Presbyteriums auf die Zeit zu Beginn des siebzehnten Jahrhunderts zurückgehen dürfte, wo die Gemeinde, wie wir sehen werden, infolge der endgültigen Unterdrückung ihres Gottesdienstes sogar längere Zeit überhaupt ohne Pfarrer und daher allein auf die Tatkraft der Ältesten und Diakonen angewiesen war. Als es dann im Jahr 1638 gelang, das fast ganz darniederliegende kirchliche Leben der Gemeinde, vorab durch Wiederberufung eines Pfarrers, von neuem zu erwecken, widmete sich dieser, wie es den Anschein hat, lediglich der freilich im damaligen Augenblick auch die ganze Kraft eines Mannes erfordernden geistlichen Leitung der Gemeinde, während dem Praeses-ancien die Verwaltungsgeschäfte ausschließlich zufielen und für die Folge dauernd verblieben.

Hinsichtlich der Wahlen behielt Poullain auch in Frankfurt die Bestimmung bei, daß das Presbyterium zunächst mehrere Persönlichkeiten — bei der Wahl eines Geistlichen[1] zwei oder mehr, bei der eines Ältesten oder Diakonen je zwei — vorschlagen, dieser Vorschlag aber für die Gemeindeglieder nicht bindend sein solle; nur motivierte er die Nützlichkeit dieses

---

[1] Für die Pfarrwahlen wurde auch für Frankfurt, wie seinerzeit von Calvin für Straßburg, die Teilnahme aller oder doch der hervorragendsten anderen Geistlichen der Stadt angeordnet.

Modus etwas anders als in Glastonbury, nämlich wörtlich wie in der Straßburger Verfassung Calvins mit der Absicht, zu verhindern, «daß die Menge in der Hitze der Leidenschaften oder aus Unkenntnis und Mangel an Urteil allzusehr abirre». Dagegen führte er für das Wahlverfahren selbst anstelle der öffentlichen Abstimmung zu Protokoll des «Scribe» wieder die schriftliche und geheime Stimmabgabe nach Calvins Straßburger Vorbild ein. Das neue Verfahren Poullains ist sehr originell und interessant.[1] Angesichts der ganzen Gemeinde werden so viele Urnen aufgestellt, als das Presbyterium Personen zur Wahl vorgeschlagen hat; jede einzelne Urne wird durch Aufschreiben des Namens eines Kandidaten als für diesen bestimmt kenntlich gemacht. Eine weitere Urne ohne Namensaufschrift dient zur Aufnahme aller derjenigen Abstimmungen, die auf andere als die Kandidaten des Presbyteriums fallen. Jeder Stimmberechtigte erhält ein Steinchen und läßt dasselbe in die Urne desjenigen gleiten, den er wählen will, wobei er indessen, damit seine Abstimmung ganz geheim bleibt, seine Hand zum Schein auch auf alle übrigen mit einem Namen bezeichneten Urnen legt(!). Will jemand einem vom Presbyterium nicht vorgeschlagenen Kandidaten seine Stimme geben, so wickelt er sein Steinchen in ein Papier, auf das er den Namen dessen, den er wählen will, geschrieben hat, und legt dieses in die keinen Namen tragende Urne. Bekommt ein vom Presbyterium nicht Vorgeschlagener annähernd die gleich große Stimmenzahl wie einer von dessen eigenen Kandidaten, so wird er, falls man ihn für würdig befindet, zusammen mit den Übrigen in den Wahlvorschlag aufgenommen und dann sofort eine neue Wahl veranstaltet. Wer schließlich die meisten

---

[1] Die Straßburger Verfassung hatte Einsammeln der schriftlich abgegebenen Stimmen durch die «scribae» vorgeschrieben.

Steinchen erhält, ist gewählt. In der Praxis muß sich dieses komplizierte Verfahren indessen nicht bewährt haben; denn schon in der Neu-Ausgabe der Liturgia sacra von 1555 ist nur noch von einer einzigen Urne die Rede, in die jeder seinen Stimmzettel legt.

Bei der feierlichen Einsetzung eines neugewählten Pfarrers endlich sollte, wie schon Calvin für Straßburg bestimmt hatte, außer dem andern Geistlichen der Gemeinde und deren Ältesten auch einer der Stadtgeistlichen durch Handauflegung mitwirken. In der zweiten Ausgabe von 1555 erscheint diese Bestimmung bereits fortgelassen; sehr natürlich, da sie bei der Haltung der Prädikanten gegenstandslos geworden war.

In der Hauptsache werden die Wahlen auch heute noch nach den von Calvin in Straßburg aufgestellten und von Poullain adoptierten Grundsätzen gehandhabt, d. h. das Presbyterium hat das Vorschlagsrecht, der Abstimmende ist aber an dessen Vorschlag nicht gebunden, wenngleich es tatsächlich seit Menschengedenken nicht vorgekommen ist, daß andere, als die Kandidaten des Presbyteriums gewählt worden wären. Bei Pfarrwahlen wird übrigens schon seit geraumer Zeit, wenn das Presbyterium sich über die Person des zu wählenden Geistlichen geeinigt hat, auch nur diese einzige der Versammlung der stimmberechtigten Gemeindeglieder, dem sogenannten «Großen Presbyterium»[1] vorgeschlagen. Älteste und Diakonen werden stets in doppelter Anzahl in Vorschlag gebracht, wobei seit

[1] In der deutsch-reformierten Gemeinde wird abweichend hiervon das «Große Presbyterium» von den jeweils amtierenden und den sämtlichen früheren Mitgliedern des «stehenden» Presbyteriums gebildet, vgl. «Gemeinde-Ordnung für die deutsche evangelisch-reformierte Gemeinde zu Frankfurt a. M., bestätigt am 8. April 1905», § 21. Die Verfassung der französisch-reformierten Gemeinde kennt keine Zwischeninstanz zwischen dem (stehenden) Presbyterium und der Gemeindeversammlung.

unvordenklicher Zeit die Übung besteht, daß die an erster Stelle Vorgeschlagenen gewählt werden, während die an zweiter Stelle Genannten im folgenden Jahr an die erste Stelle des Wahlvorschlags vorrücken. Die Wahlen für das Presbyterium erfolgen mittels gedruckter Zettel, auf welchen das wählende Gemeindeglied die Namen derer, die es nicht wählen will, durchstreicht und die andern stehen läßt bezw. neue hinzuschreiben kann.

An seiner Gottesdienstordnung endlich nahm Poullain bei ihrer Übertragung nach Frankfurt ebenfalls einige Änderungen vor. Nach der Aufforderung des Vorsängers «Lève le cœur» singt die Gemeinde nun nicht nur die erste Gesetzestafel, sondern den ganzen rhythmisch bearbeiteten Dekalog. Ferner läßt, wie seit 1542 Calvin in Genf, so auch Poullain den Geistlichen bei Beginn des Gottesdienstes jetzt nicht mehr an den Tisch treten, sondern sogleich die Kanzel besteigen, um von ihr aus die Eingangsworte und das Sündenbekenntnis zu sprechen. Auch ist es dem Volk freigestellt, während dieses Teiles der Liturgie zu stehen oder zu knien. Zwischen der Absolution und dem die Predigt einleitenden Gebet sind fortgefallen der Gesang der zweiten Gesetzestafel, da der Dekalog ja schon ganz gesungen ist, ferner das Gebet um dessen rechte Wirkung und die hierauf gesungene Gebetsstrophe. Andrerseits fügte Poullain in das schon in Glastonbury aus Calvins Straßburger Liturgie wörtlich übernommene und auch für Frankfurt beibehaltene Schlußgebet nach der Predigt nunmehr folgende ergreifende Fürbitte für alle um des Glaubens willen Verfolgung Leidenden ein, die er im Wesentlichen Laskis Londoner Liturgie entnahm, aber in noch prägnantere Form brachte[1]: «Sonderlich aber wollen wir Dir unsere Brüder, Deine

[1] Calvin hat diese Fürbitte und zwar in Poullains Fassung in die Genfer Liturgie von 1558 aufgenommen.

Auserwählten, empfehlen, soviele ihrer unter der Tyrannei des Antichrists zerstreut und jeder geistlichen Nahrung, sowie der Freiheit Deiner Kinder, Deinen Namen öffentlich anrufen zu dürfen, beraubt leben müssen; vornehmlich aber die, welche in Banden oder auf irgendwelche Weise bei den Feinden Deines Evangeliums unterdrückt sind. Du wollest, o gnadenreichster Vater, die Kraft Deines Heiligen Geistes in ihnen vermehren, daß sie desto beständiger seien und nicht wanken, sondern fest in Deiner Heiligen Berufung ausharren. Du wollest sie allzeit mit Deiner Hülfe erhalten und stützen, wie Du weißt, daß es ihnen nötig sei, und zugleich sie in aller Trübsal trösten und durch Deine Fürsorge wider die Wut der Wölfe schirmen, auf daß durch sie Dein Name um so herrlicher werde, beides im Leben wie im Sterben.» Bezüglich der «Paraphrase» oder Auslegung des Gebetes des Herrn bestimmte Poullain, daß der Geistliche sie, wenn die Zeit mangle, auch durch dieses Gebet selbst ersetzen könne. Die Einsammlung des Almosens durch die Diacres endlich erfolgte jetzt nur noch an den Türen, nicht auch schon vorher im Umhergehen.

Die einfachen Formen dieses alle äußerlichen Zeremonien verschmähenden Gottesdienstes sind im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag in unserer Gemeinde die gleichen geblieben. Im Laufe der Zeit wurden, wie dies ja von Calvin in Genf schon 1542 geschehen war, die Absolution und leider auch die ihr vorangehende Verlesung von die Sündenvergebung verheißenden Schriftworten fortgelassen, wodurch das so schöne Sündenbekenntnis immerhin etwas torsoartiges erhalten hat; dagegen trat der Gesang zwischen dem letzteren und dem Gebet vor der Predigt, das stets ein frei gesprochenes ist,[1]

[1] Im Gegensatz zur «Discipline ecclésiastique» der reformierten Kirche Frankreichs, die jedes freie Gebet geradezu verbietet.

wieder in seine Rechte. Das Schlußlied wurde zwischen die Predigt und das Schlußgebet gelegt; am Ende des letzteren wird statt der Umschreibung des Gebetes des Herrn nur dieses selbst gesprochen, das Glaubensbekenntnis aber nicht mehr rezitiert. Was den Gesang im allgemeinen betrifft, so kannte man, entsprechend der liturgischen Entwickelung in der reformierten Kirche französischer Zunge überhaupt, bis ins 19. Jahrhundert hinein nur Psalmengesang, bis an dessen Stelle der Gesang von Liedern («cantiques») vorherrschend wurde. Das zur Zeit im Gebrauch befindliche Gesangbuch wurde ursprünglich von den Pfarrern der Gemeinde Appia und Bonnet ausgearbeitet; es erschien erstmals 1849, sodann in zweiter, bis auf einen kleinen Liederanhang unveränderter Ausgabe 1855. Die neueste dritte Ausgabe wurde unter Zugrundelegung der früheren, sowie unter Benützung der inzwischen in den Kirchen der Schweiz und Frankreichs neu erschienenen Gesangbücher von einer aus den beiden Pfarrern Robert und Correvon, sowie den Gemeindegliedern de Bary-Jeanrenaud und Ebrard bestehenden Kommission bearbeitet und erschien 1898. Als Agende für die feststehenden liturgischen Gebete, bei der Spendung der Sakramente, sowie bei den sonstigen pastoralen Handlungen ist schon seit vielen Jahrzehnten die Liturgie von Neuchâtel im Gebrauch.[1] —

Sobald Poullain die Neuredaktion seiner Gemeinde- und Gottesdienstordnung für Frankfurt beendigt und in längerer schwieriger Verhandlung die bereits mißtrauisch gewordenen Prädikanten beschwichtigt hatte, legte er jene samt dem Bekenntnis der Gemeinde dem Rat zur Genehmigung vor und

---

[1] Zuerst 1713 unter dem Titel erschienen: La liturgie ou la manière de célébrer le Service Divin, qui est établie dans les Eglises de la principauté de Neufchatel et Vallangin; Basle, chez Jean Pistorius.

erhielt diese ohne weiteres. Dies muß wohl noch im Juni 1554 geschehen sein, da der Rat, wie wir gleich sehen werden, schon am 14. Juli auf diese seine Gutheißung des Bekenntnisses Bezug nahm.[1] Da die Ratsprotokolle diese nicht erwähnen, muß angenommen werden, daß sie ohne Debatte und gewissermaßen als selbstverständliche Konsequenz der früheren Aufnahme der Flüchtlinge erfolgte, vermutlich auf Empfehlung Johanns von Glauburg,[2] der bei jeder Gelegenheit als warmer Gönner der Fremden auftrat und, wie aus vielen Umständen hervorgeht, die Stellung eines Kommissars des Rats ihnen gegenüber einnahm. Alsbald nach erfolgter Gutheißung gab Poullain sein Werk bei dem Frankfurter Buchdrucker Peter Brubach in Druck.[3] Es lag ihm an seiner schleunigen Veröffentlichung um so mehr, als, wie wir seiner Vorrede vom 1. September 1554, in der er auch ausdrücklich die Genehmigung des Rats hervorhebt, entnehmen, inzwischen von Übelwollenden gegen die Gemeinde die verleumderische Beschuldigung des Anabaptismus erhoben und verbreitet worden war, die er am besten durch die Drucklegung ihres Bekenntnisses entkräften

---

[1] S. Seite 66 und ebd. Anm. 2.

[2] Geboren 1503, hatte er bis 1526 in Wittenberg studiert und in persönlichem Verkehr mit den dortigen Reformatoren gestanden. Er war einer der tätigsten Beförderer der Reformation in seiner Vaterstadt, deren Rat sich auch in seinem Verhalten gegenüber den fremden Religionsflüchtlingen von ihm leiten ließ. Wie nahe er Calvin nicht nur in seinen Anschauungen, sondern auch persönlich stand, zeigt dessen Briefwechsel. Johann von Glauburg starb im Jahre 1571. Vgl. über ihn R. Jung in: Allgemeine Deutsche Biographie, 49. Band S. 380.

[3] Brubach schreibt am 19. Juli 1555 an den Hamburger Pastor Westphal, er habe den Druck ungern und nur auf direkten Befehl des Rats ausgeführt, vgl. C. H. W. Sillem, Briefsammlung des Hamburgischen Superintendenten Joachim Westphal, 1. Band (Hamburg 1903) S. 196 Nr. 109.

konnte. Das in Kleinoktav gedruckte, 94 Seiten umfassende Buch erschien in der Herbstmesse und führt den Titel: Liturgia sacra, seu ritus ministerii in ecclesia peregrinorum Francofordiae ad Moenum. Addita est summa doctrinae seu fidei professio ejusdem ecclesiae, Francofordiae 1554.[1]

Das Glaubensbekenntnis, das den Beschluß des Buches macht, ist unterzeichnet von Valérand Poullain als damals noch einzigem Geistlichen und den folgenden vier Ältesten, die also mit ihm zusammen das erste Presbyterium der Gemeinde bildeten:

---

[1] Exemplare davon existieren in der Bibliothek der Gemeinde und in der Stadtbibliothek in Frankfurt (letzteres mit eigenhändiger Widmung Poullains), ferner in der Landesbibliothek in Stuttgart und im Britischen Museum in London. Eine zweite Ausgabe erschien im Jahre 1555. Die Liturgie und die Gemeindeordnung sind abgedruckt bei Richter, Kirchenordnungen, Band 2 (Weimar 1846) S. 149—160; das Bekenntnis (nach der Ausgabe von 1555) bei Müller, Bekenntnisschriften S. 657—666. Eine deutsche Übersetzung des ganzen Buchs nach der zweiten Ausgabe enthält P. Dathens Kurtze und warhafftige Erzelung u. s. w., Heydelberg 1598, S. 161—244 unter dem Titel: Kirchen Ordnung und Beschreibung der Ceremonien, so breuchlich sind in den reformirten Außländischen Kirchen zu Franckfurt am Mayn. Item, Ein kurtzer Inhalt der Lehre und Glauben, so dieselbige Kirchen führen. Wiederabgedruckt in: «Zwey Tractate von den Jahren 1598 und 1615 betreffende das Evangelisch-Reformirte Religions-Exercitium in Franckfurt am Main, nachgedruckt 1710» S. 163—244. Einen Neu-Abdruck des lateinischen Originals von 1554 mit gegenübergestellter, von derjenigen von 1598 bezw. 1710 abweichenden deutschen Übersetzung enthält J. H. Withof, Warhafte Liturgie und Bekäntniß des Glaubens u. s. w., Duisburg 1754. Das Bekenntnis allein ist unter Anlehnung an die Übersetzung Withofs, jedoch in teilweise modernisierter Sprache abgedruckt in der deutsch-reformierten Jubiläumsschrift: Vorträge bei der Feier des funfzigsten Jahrestages der Einweihung der deutschen reformierten Kirche in Frankfurt a. M. am 17. März 1843, S. 40—55; hieraus auch in Sonderabdruck erschienen.

dem Doktor der Theologie Jean Morel (Murellius),[1] ferner Georges Maupas, Jacques Crucius und Louis Castellion.

Das gedruckte Bekenntnis trägt aber auch noch weitere Unterschriften, nämlich die des englischen Geistlichen John Mackbrey und vier anderer Engländer, die «im Namen ihrer ganzen Gemeinde» mitunterzeichneten. Denn inzwischen war die französische Gemeinde — die ecclesia Gallicana, wie sie sich selbst nannte — nicht mehr die einzige Fremdlingsgemeinde in Frankfurt geblieben. Am 27. Juni war daselbst eine Schar flüchtiger Engländer, meist sehr vornehme Leute, unter der Führung von Edmond Sutton, William Williams, William Whittingham und Thomas Wood angelangt.[2] Sie setzten sich

[1] Ich vermag nicht festzustellen, ob dieser Jean Morel identisch ist mit dem Jean-Baptiste Morel (auch Morély) dit de Villiers aus Paris, der durch die in der Schrift «Traicté de la discipline et police chrestienne» (Lyon, de Tournes 1561) von ihm aufgestellte Forderung des unbeschränkten allgemeinen kirchlichen Wahlrechts so großes Aufsehen erregte. Ist der Verfasser dieser Schrift unser Ältester, der übrigens nach seinem ersten Auftreten in Frankfurt nicht wieder vorkommt, so hat er lediglich den in Poullains Verfassung aufgestellten Grundsatz eines beschränkten allgemeinen Wahlrechts einseitig, aber konsequent fortgebildet. Natürlich fand diese Forderung aber weder in der Kirche Frankreichs noch bei Calvin, an den sich ihr Urheber wandte, Anklang. Die Synoden von Orléans (1562), Paris (1565), La Rochelle (1571) und Nîmes (1572) verdammten seine Lehre; das Genfer Konsistorium exkommunizierte ihn 1563, und der Rat von Genf ließ seine Schrift durch den Henker verbrennen. Vgl. Lechler, Presbyterial- und Synodalverfassung, S. 78 f. und Eug. et Em. Haag, La France protestante, tome VII (Paris 1857) S. 505—507. Nach dem «Gegenbericht», S. 42, wären übrigens Morel und Castellion Spanier gewesen.

[2] Vgl. das Nähere in der von Whittingham selbst verfaßten Schrift: A brieff discours off the troubles begonne at Franckford in Germany Anno Domini 1554 u. s. w., 1575. Wiederabgedruckt unter dem Titel: A brief discourse of the troubles begun at Frankfort, in the year 1554, London 1846.

alsbald mit Poullain und durch ihn mit den maßgebenden Persönlichkeiten in Verbindung und erbaten und erhielten vom Rat die Erlaubnis ungehinderten Aufenthalts. Am 8. Juli wandten sie sich dann an Johann von Glauburg mit der Bitte um seine Fürsprache bei dem Rat behufs Bewilligung freier Ausübung ihres Gottesdienstes. Der Rat genehmigte daraufhin am 14. Juli, daß die Engländer ebenfalls die Weißfrauenkirche benutzen dürften, an den Wochentagen abwechselnd mit den Welschen und Sonntags an den mit diesen zu vereinbarenden Stunden.[1] Doch fügte der Rat die Bedingung bei, daß sie, zur Vermeidung jeder Mißhelligkeit, in Lehre und Gebräuchen nicht von der französischen Gemeinde abweichen und deshalb das Glaubensbekenntnis ebenfalls unterzeichnen sollten, das die Welschen dem Rat vorgelegt und bereits in Druck gegeben hätten.[2]

Sobald Poullains Liturgia sacra im Druck erschienen war, beeilte er sich, dem Rat ein Exemplar überreichen zu lassen. Die Übergabe desselben, die wohl wiederum Johann von Glauburg vermittelt haben wird, erfolgte in der Ratssitzung vom 13. September 1554. «Valerandus», so lautete nach dem Ratsprotokoll der Vortrag des referierenden Ratsherrn, also wohl Johanns von Glauburg, «und die andern Englischen» — womit nicht etwa speziell nur die neuaufgenommenen Engländer,

---

[1] Der Beschluß findet sich nicht im Ratsprotokoll; an seiner Authentizität ist jedoch, da Whittingham ihn mit Datum und allen Einzelheiten wiedergibt, kein Zweifel.

[2] Hiermit ist die Tatsache, daß die französische Gemeinde ihr Bekenntnis vom Rat genehmigt erhalten hat, einwandfrei bewiesen und der in den lutherischen Streitschriften der späteren Zeit erhobene Vorwurf widerlegt, Poullains Behauptung einer angeblich stattgefundenen Approbation seines Bekenntnisses durch den Rat sei eine wissentliche Unwahrheit des verschlagenen Wallonen und diese nie erteilt worden.

sondern alle aus England gekommenen Religionsflüchtlinge gemeint waren — «seien berichtet, als wären sie Widertaufer; haben darumb ihr Konfession trucken lassen und einem Erbaren Rat derselben ein Exemplar, zu ersehen, zugestellt». Der Rat nahm die Sache zu den Akten.[1] Das Bekenntnis, die Verfassung und die Gottesdienstordnung unserer Gemeinde waren damit endgültig sanktioniert. Am folgenden Tag sandte Poullain ein Exemplar der «Liturgia» an die Prädikanten mit einem Begleitbrief, in welchem er offen zugab, daß sie, die Flüchtlinge, erheblich von ihnen abwichen, sich zur Rechenschaft hierüber erbot und um freundliche Aufnahme des Buches bat.[2]

In diesen Tagen, da die neugegründete und bisher nur geduldete Gemeinde durch die höchste Obrigkeit der Stadt nun auch die offizielle Anerkennung ihrer Organisation[3] erhielt, traf bei Poullain ein vom 27. August datiertes warmes Glückwunschschreiben Calvins ein, in dem der große Reformator der Gemeinde seinen Segen auf ihren weiteren Weg mitgab.[4] «Ich freue mich», schrieb er, «daß Du nach langer und stürmischer Fahrt endlich in den Hafen eingelaufen bist, wo Du nunmehr Mut fassen kannst. Daß Dir dort ein Aufenthaltsort geboten ist, wo Du Dich nützlich betätigen und der kleinen

---

[1] Vgl. das «Ratsprotokoll» (kürzeres Konzept) vom 13. September 1554, fol. 112 b, und das «Bürgermeisterbuch» (ausführlichere Reinschrift) vom gleichen Tag, fol. 17 a, beide im Stadtarchiv.

[2] Abgedruckt in: Religionshandlungen, 1. Teil, Beilage Nr. XXXIV.

[3] Die Zulassung der einzelnen Fremden zum Bürgerrecht hatte der Rat bereits am 3. Juni generell genehmigt und sich nur bezüglich der Personen «von hohem Stande» die Entschließung im einzelnen Fall vorbehalten.

[4] Abgedruckt in: Calvini opera, vol. XV (Corpus reformatorum, vol. XLIII), Brunsvigae 1876, S. 217f. Nr. 2001.

Herde, die durch Deine eifrige Tätigkeit gesammelt ist, Deine Sorgfalt widmen kannst, dazu wünsche ich nicht nur Dir, sondern auch den vielen frommen Brüdern, die die Frucht davon empfangen werden, Glück. Der Herr sei stets mit Dir, er leite Dich mit seinem Geiste und segne Deine Arbeit.»

Als letzten wichtigen Schritt in der äußeren Organisation der Gemeinde, die durch das Zuströmen immer neuer Flüchtlinge teils aus England, teils direkt aus der alten niederländischen Heimat und durch den Anschluß solcher, die schon vor ihrer Gründung nach Frankfurt gekommen waren, sich täglich vergrößerte, dürfen wir die Begründung ihrer Diakonie ansehen. Aus ihren Büchern, die in vollständiger Folge bis zur Gegenwart vorliegen, ersehen wir, daß sie ihre erste Sitzung am 19. November 1554 hielt. Die sechs ersten Diacres waren: Remy Bellevault, François Lengrand, Alexandre Hiet, Simon Judas, Simon Lefebvre und François le Clercq. Am 14. April 1555 erstattete die Diakonie zum ersten Male in Gegenwart der ganzen Gemeinde den Ältesten Bericht über ihre Tätigkeit: die Unterschriften zweier Geistlichen, Poullains und Vauvilles, und zweier Ältesten bezeugten dessen Richtigkeit. Und so wird es in der Gemeinde noch bis auf den heutigen Tag unverändert gehalten, daß die Diakonie in der letzten Presbyterialsitzung des Geschäftsjahres (Ende Mai) ihren Bericht, wie die alte Ankündigungsformel lautet, «à huis ouverts» (bei offenen Türen) erstattet, d. h. jedes Gemeindeglied hat das Recht, zuzuhören, und wird dazu am vorhergehenden Sonntag durch Verkündigung von der Kanzel eingeladen. Auch wenn, was jetzt die Regel ist, niemand hiervon Gebrauch macht, so wird doch stets nach der Jahrhunderte alten Tradition während der Berichterstattung der Diakonie zum Zeichen ihrer Öffentlichkeit die Türe des Sitzungszimmers offen gehalten. Ströme des Segens sind in den 350 Jahren ihres Bestehens von der Diakonie, die

ihre Mittel ausschließlich freiwilligen Gaben verdankt, ausgegangen, nicht nur auf die Armen unserer Gemeinde, sondern auch in der Folge, wie wir noch sehen werden, auf zahllose Scharen unglücklicher, durch Frankfurt gekommener hugenottischer Glaubensflüchtlinge, auf die Armen der in der Nähe entstandenen Hugenotten- und Waldenserkolonien und nicht zuletzt auf diejenigen unserer deutschen Schwestergemeinde, gemäß dem Worte des Apostels Paulus an die Galater (VI, 10): «Lasset uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen.»[1]

---

[1] Die älteste vorhandene Diakonieordnung ist vom Jahre 1585. S. ihren Wortlaut in Anlage 3.

V.

Die Gemeinde bis zur Unterdrückung ihres Gottesdienstes im Jahre 1561.

Am 17. September 1553 hatten sich, wie wir sahen, Johannes Laski, Jan Utenhove, Martin Micronius und Richard Vauville mit 175 Gefährten in Gravesend nach der dänischen Küste eingeschifft.[1] Sie hofften, durch den frommen König Christian III. von Dänemark in seinem Lande Aufnahme zu finden. Aber es kam anders. Nach vielen Mühsalen ge-

[1] Die Hauptquelle über ihre Reise ist der Bericht Jan Utenhoves: Simplex et fidelis narratio de instituta ac demum dissipata Belgarum aliorumque peregrinorum in Anglia ecclesia, et potissimum de susceptis postea illius nomine itineribus, Basileae 1560. Eine deutsche Übersetzung erschien unter dem Titel: Kurtzer, einfältiger und waarhafter Historischer Bericht, wie die Christliche Kirche und Gemeine auß Niderland in Engelland erstlich angefangen, auch endlich widerumb zerstört worden, fürnemlich aber was sie deßwegen für reisen haben auf sich nemen und thun müssen und wie es ihnen auf denselbigen ergangen sey, ins Teutsch gebracht durch Bartholomaeum Rhodingum, Herborn 1608. Utenhoves Bericht, dessen Wahrheit Laski in einem ihm vorgedruckten Geleitschreiben ausdrücklich bestätigte, suchte L. Harboe in der Schrift: Zuverläßige Nachrichten von dem Schicksale des Johann a Lasco und seiner aus England vertriebenen reformirten Gemeinde in Dännemark, aus dem Dänischen übersetzt von Chr. G. Mengel, Kopenhagen und Leipzig 1758, vergeblich zu widerlegen. Vgl. auch Dalton, Lasco S. 427 ff., und Lasciana, Neue Folge S. 368 ff.

landet, mußten sie zunächst in Kolding vom Hofprediger des Königs, Noviomagus, im öffentlichen Gottesdienst und in des Königs Gegenwart die Schmähung über sich ergehen lassen, daß ein jeder, der die leibliche Gegenwart des Herrn im Abendmahl leugne, in Verdammnis endige: man müsse solche Leute meiden, wenn sie sich nicht bekehren. Auf ihre Bitte an den König, zu gestatten, daß sie unter seinem Schutz ihrem Glauben gemäß lebten und ihren Gottesdienst nach ihrer Weise einrichteten, erfolgte der Bescheid, sie sollten sich nur dann ansiedeln dürfen, wenn sie sich der Lehre und dem Kultus der Landeskirche anschlössen. Und als die Flüchtlinge weiter baten, man möge ihnen doch nur wenigstens während des Winters ein Asyl geben, wurde ihnen auch dieses abgeschlagen und sie in der strengsten Kälte aus dem Lande, das selbst den Papisten Aufenthalt gewährte, fortgejagt. Binnen drei Tagen mußten sie sich in Kopenhagen wieder einschiffen: Laski, Utenhove und Micronius aber wurde nicht einmal gestattet, vom Hoflager in Kolding zu ihnen zurückzukehren. Während diese drei sich direkt nach Emden begaben, traten die Flüchtlinge am 18. Dezember in tiefem Schneegestöber, bei Treibeis, auf drei Schiffen die Weiterfahrt nach Mecklenburg an. Aber auch hier wurden sie überall wieder erbarmungslos fortgetrieben, so in Warnemünde, in Rostock, in Wismar, wo Micronius von Emden her wieder zu ihnen stieß. Nicht besser erging es ihnen in Lübeck, wo man die Halberstarrten zwar einließ, ihnen aber am 26. Februar die Weisung gab, die Stadt binnen vier Tagen wieder zu verlassen. Von hier wandten sie sich nach Hamburg: es war «ein Gang in die Höhle des Löwen», wie mit Recht gesagt worden ist.[1] Denn hier amtierte Joachim Westphal, der Hauptpastor an St. Katharinen, ein ebenso leidenschaftlicher als zelotischer

[1] Dalton, Lasco S. 437.

Verfechter des schroffsten Luthertums, der Urheber des bösen unchristlichen Wortes, die Glaubenszeugen der reformierten Kirche seien nichts anderes denn «Märtyrer des Teufels». Er hatte schon im Jahr 1552 gegen die «Sakramentierer» sein Buch «Farrago» (d. h. Mengfutter) «confusanearum et inter se dissidentium opinionum de Coena Domini, ex sacramentariorum libris congesta» geschleudert und damit den seit der Wittenberger Konkordie von 1536 ruhenden «Sakramentsstreit», der der evangelischen Kirche nicht zur Ehre gereichte und ihr so unendlich viel Schaden zugefügt hat, aufs neue heraufbeschworen. Zweifellos war auch die Unbill, die die Flüchtlinge überall auf ihrem Leidenswege seitens der Intoleranz evangelischer Glaubensgenossen hatten erleiden müssen, «die erste giftige Frucht dieser Westphalschen Brandschrift»,[1] welche ein später, aber gesinnungsverwandter Anwalt ihres Verfassers «das Alarmsignal, das in alle lutherischen Kreise erscholl und sie aufrüttelte» und «den Anfang vom Ende der Herrschaft Calvins in Deutschland» nennen zu sollen geglaubt hat.[2] Es kann daher

[1] Dalton, Lasciana, Neue Folge S. 309.

[2] Kruske, Johannes a Lasco und der Sacramentsstreit, Leipzig 1901, S. 83. Kruske findet zwar (S. 87) die den Flüchtlingen gewordene Behandlung «unchristlich und grausam», um jedoch sogleich (S. 88 ff.) die Exulanten, die den Lutheranern «als Wölfe in Schafskleidern (im Sinne Westphals)» erscheinen mußten und «trotz ihres Elendes nicht als schwer Heimgesuchte und Supplikanten auftraten», für die ihnen widerfahrene Unbill selbst verantwortlich zu machen. «Es war an und für sich etwas Herausforderndes, daß eine so streng calvinistische Gemeinde nach einem streng lutherischen Lande flüchtete.» Deshalb mußten sie «darauf gefaßt sein, Dinge zu hören und Erfahrungen zu machen, die sie schmerzten». Kruske tadelt die Männer, die zweimal um ihres Glaubens willen alles preisgegeben hatten, daß sie «als conditio sine qua non freie Religionsübung nach ihrer Lehre und ihren Ceremonien» verlangten und «das kirchliche Zusammenleben mit den Lutheranern» d. h. die Auf-

nicht Wunder nehmen, daß der Flüchtlinge auch in Hamburg kein freundlicheres Geschick wartete. In einem langen Gespräch mit Micronius begegnete Westphal vor Zeugen ihm und seinen Gefährten in hochfahrender Weise: er meinte drohend, daß die Obrigkeit «wider solche lose Buben das Schwert brauchen» sollte, riet Micronius, noch eine Zeitlang in die Schule zu gehen, und höhnte einen von dessen Begleitern, David Simpson, der, früher Priester, das Schneiderhandwerk erlernt hatte, um seinen Unterhalt zu erwerben, es wäre besser gewesen, er wäre bei seinem Handwerk und auf seiner Werkstatt geblieben, denn daß er sich in England ins Predigtamt begeben hätte. Das Ende war auch in Hamburg der obrigkeitliche Befehl, die Stadt zu verlassen. Am 24. März 1555 wurden die Flüchtlinge und mit ihnen Walther Deelen, der gerade mit einer neuen Schar aus England angekommen war, aus der Stadt vertrieben; sie fanden am 26. März unterhalb der Stadt ein Schiff, das ihre sechsmonatige Irrfahrt beendete und sie nach dem gastlichen Emden führte.

---

gabe ihrer eigenen religiösen Anschauungen, strikte abwiesen. Aber noch mehr! Selbst die «Scheu» des Dänenkönigs und der Hansestädte vor einem kürzeren Aufenthalt der Exulanten findet Kruske erklärlich, da diese «weder das lutherische Bekenntnis der Staaten, in die sie kamen, noch die bestehenden Landeskirchen respektierten» und «davon überzeugt waren, daß allein ihre Lehre, Kirchenverfassung und Ceremonien richtig wären und andere dieselbe annehmen müßten». Da — nach Kruskes Ansicht — «Propaganda ihr Ziel war» und da der König und die Magistrate das erkannten, «darum fürchteten sie selbst von einem kurzen Aufenthalte der Fremdlinge in ihren Landen unangenehme Folgen und versagten denselben. Hiernach trifft», mit diesem Verdikt schließt Kruske, «die Exulanten zum wenigsten ein Teil der Schuld, daß man ihnen keine Winterquartiere einräumte». — Vgl. hierzu auch die Abfertigung Kruskes bei Dalton, Lasciana, Neue Folge S. 370—373.

Johannes Laski, zu dem wir uns nun wieder wenden, hatte unterdessen in Emden seine alte Stellung als Superintendent wieder eingenommen und war zugleich mit Erfolg bemüht, für die von ihrer traurigen Nordlandsreise zurückkehrenden Flüchtlinge, wie für die Tausende von anderen solchen, die immer wieder aus England, den Niederlanden und Frankreich nach Emden, der «Mutter der Vertriebenen», der «Herberge der Lieblinge Gottes» strömten, mit seinem organisatorischen Talent zu sorgen.[1] Aber inzwischen hatte sich auch in Emden manches geändert, und nicht allen, namentlich bei Hof, war Laski mit seiner Entschiedenheit mehr genehm. Bereits wurde, ohne daß er davon Kunde erhielt, mit Melanchthon verhandelt, um ihn an die Spitze der Kirche Ostfrieslands treten zu lassen. Zwar verwarfen die Stände den Vorschlag, als er vor sie gebracht wurde, aber es war ein bitterer Schmerz für Laski, als er es erfuhr. Den Ausschlag gegen sein Verbleiben in Emden gaben die Vorstellungen und Einflüsterungen einer bei Hofe mächtigen Partei, die der Gräfin Anna von Oldenburg, der Regentin Ostfrieslands, die Furcht beizubringen wußte, Laskis längeres Verweilen werde eine Gefahr für ihr Land sein, und sie bewog, in seine Entlassung zu willigen.

Im April 1555 verließ Laski Emden für immer. Ihn zog es nach Frankfurt zu den inzwischen dorthin gekommenen Trümmern seiner alten Londoner Gemeinde. Durch weiteren direkten Zuzug aus den Niederlanden war ihrer allmählich eine immer größere Schar geworden, aber sie fanden hier keine Predigt in ihrer flämischen Muttersprache, und die deutsche, die französische oder englische Sprache verstanden sie nicht. Am 13. Mai 1555 langte Laski in Frankfurt an und fand sofort das größte Entgegenkommen bei dem den fremden Glaubens-

[1] Vgl. Dalton, Lasco S. 439ff.

flüchtlingen bisher schon so freundlich gesinnten Rat. So konnte er alsbald an die Organisation einer dritten Flüchtlingsgemeinde gehen,[1] der flämischen oder holländischen, jetzt deutschen evangelisch-reformierten, unserer mit uns bis auf den heutigen Tag eng verbundenen Schwestergemeinde: am 23. Juni 1555 predigte er ihr, nachdem er am 18. Juni vom Rat zum Beisassen-Eid zugelassen worden und diesen am gleichen Tag geschworen hatte, zum ersten Male in der Weißfrauenkirche. Zu seiner Unterstützung bei der Ordnung der Gemeindeverhältnisse holte er sich seinen alten Gehilfen Martin Micronius aus Emden; als erster Pfarrer der jungen Gemeinde wurde Peter Dathen, erst 24 Jahre alt, der schon mit 19 Jahren aus dem Karmeliterorden ausgetreten war, ein feuriger Kanzelredner, berufen: am 15. September 1555 hielt er seine erste Predigt. Laski selbst fungierte nicht eigentlich als Geistlicher der Gemeinde. Er nahm vielmehr, wie seinerzeit in London, so auch hier und zwar in beiden Gemeinden, der französischen und der flämischen, die Stellung eines Superintendenten ein, die man ihm wohl in Würdigung seiner überragenden Persönlichkeit und seiner hohen Verdienste freiwillig und gern einräumte.[2] Dagegen ist die Annahme unzutreffend,

[1] Die Ratsakten enthalten über die Genehmigung dieser dritten Gemeindegründung ebensowenig, wie über diejenige von Poullains Bekenntnis und die Zulassung der Engländer, formelle Beschlüsse. Diese sind vielmehr offenbar stets in Ausführung der ein für allemal am 18. März 1554 verfügten Aufnahme der Fremden mündlich gefaßt und den Betreffenden, jedenfalls durch Johann von Glauburg, auch nur mündlich eröffnet worden.

[2] Beweis hiefür ist, daß Laski in der für die Wahl von Vauvilles Nachfolger am 24. November 1555 aufgestellten und am 12. April 1556 neu redigierten Mitgliederliste der französischen Gemeinde beide Male vor Poullain als Erster aufgeführt, zugleich aber nicht, wie dieser, als «minister» bezeichnet ist. Auch schreibt Brubach am 20. September 1555

beide Gemeinden hätten in der ganzen ersten Zeit bis 1570 auch gemeinsame Älteste und Diakonen und überhaupt eine gemeinsame Verwaltung gehabt.[1]

Bald reichte die Weißfrauenkirche, in der die drei Gemeinden von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends ununterbrochen Gottesdienst hielten, nicht mehr aus. Die englische Gemeinde, der die Benutzung der Kirche in den frühen Morgen- und den späten Abendstunden zustand, fand dies, da sie viele alte und kränkliche Mitglieder hatte, besonders beschwerlich und bemühte sich daher seit dem Herbst 1555 darum, die Mitbenutzung der lutherischen St. Katharinenkirche zu erlangen. Diese Bitte, deren Bewilligung die unermüdlichen Gönner der Fremden, Johann und Adolf von Glauburg, eifrig befürworteten, gab das Signal zum Ausbruch eines Sturmes wider die kaum zur Ruhe gelangten Flüchtlinge und zum Beginn einer neuen für sie hereinbrechenden Leidenszeit. Wir müssen hier, wenn auch ohne auf viel Einzelheiten einzugehen, die heftigen und leider zuletzt von Erfolg gekrönten Anfeindungen erwähnen, die die Flüchtlingsgemeinden von nun an durch die lutherische Geistlichkeit, mit der aber auch weitere Kreise der Bürgerschaft in

---

an Westphal, Laski trete als Bischof und Superintendent der Fremden auf (episcopum et superintendentem agit), vgl. Sillem, Briefsammlung, 1. Band S. 205 in Nr. 114. Jedoch beruht die in verschiedene Jubiläumsschriften übergegangene Angabe, Laski habe in jener Zeit auch die Diakonierechnungen der französischen Gemeinde mitunterzeichnet, wohl auf einem Lesefehler.

[1] So Schrader in seinen «Mitteilungen aus der Geschichte der deutschen reformirten Gemeinde» in: Vorträge bei der Feier des funfzigsten Jahrestags der Einweihung der deutschen reformirten Kirche, Frankfurt a. M. 1843, S. 11. Schrader ist zu dieser irrigen Annahme vermutlich durch den noch zu erwähnenden Umstand gebracht worden, daß die Presbyterialprotokolle beider Gemeinden erst vom Jahre 1570 bezw. 1571 an vorhanden sind.

der Abneigung gegen die Fremden einig gingen, zu erfahren hatten. Wir dürfen dies heute ohne Bitterkeit tun; denn es handelt sich ja um längst abgetane Dinge, die, Gott sei Dank, nicht mehr zwischen uns und unsere lutherischen Brüder treten können. Aber die Geschichte unserer Gemeinde bliebe unvollständig, ja unverständlich, wollten wir diese traurigen Kämpfe, die schließlich dazu führten, daß unsern Vätern die kaum gewährte Kultusfreiheit für mehr als zwei Jahrhunderte wieder genommen wurde, gänzlich verschweigen. —

Die scharfe theologische Spaltung, die die Kirche der Reformation seit ihren Anfängen zu ihrem eigenen größten Schaden in zwei getrennte Lager schied, hatte sich auch in Frankfurt allmählich durchgesetzt.[1] Hier hatte das evangelische Bekenntnis von Anfang an keineswegs einen klar ausgesprochenen lutherischen Charakter gehabt, wie in den Streitschriften gegen die Reformierten von lutherischer Seite oft behauptet worden ist; vielmehr war die Erneuerung der Kirche zunächst mehr zwinglische Bahnen gegangen und auch der Kultus trug im Ganzen das einfache und schmucklose reformierte Gepräge. Schon Luther hatte 1533 den Rat deshalb energisch warnen zu müssen geglaubt. Allmählich fand jedoch die lutherische Richtung im Predigerministerium Eingang und es kam bald zu offenem Hader innerhalb desselben, der indessen durch die sogenannte «Frankfurter Konkordie», die Bucer auf Veranlassung des Rates am 9. Dezember 1542 zustande brachte, beigelegt wurde. Hatte das Luthertum hierdurch in Frankfurt bereits die Oberhand gewonnen, so errang es vollends den Sieg, als der mit Westphal und anderen zelotischen Verfechtern

---

[1] Vgl. für das Folgende namentlich die vortreffliche und im ganzen recht objektiv gehaltene Schrift von G. E. Steitz: Der lutherische Prädicant Hartmann Beyer, Frankfurt a. M., 1847.

der Lehren Luthers in deren schroffster Form eng befreundete Hartmann Beyer im Jahre 1546 als Prediger nach Sachsenhausen berufen wurde. Das große und berechtigte Ansehen, das sich Beyer während des Interims durch seine mannhafte Verteidigung des Evangeliums gegenüber der bedauerlichen Schwäche des damaligen Rates bei der Bürgerschaft erworben hatte, verlieh in der Folge natürlich auch seinem Auftreten gegen die Reformierten ein um so größeres Gewicht. Die Gemeindegründungen der calvinistischen Fremden waren ihm und seinen Gesinnungsgenossen von Anfang an ein Ärgernis gewesen. Zwar war der Verdacht der Prädikanten gegenüber den Abweichungen der Fremden in Lehre und Zeremonien durch Poullains kluges Verhalten zunächst wieder beschwichtigt worden; allein als nun Laski, der Mann, den ihre auswärtigen Freunde als einen der schlimmsten «Sakramentierer» skrupellos befeindeten, nach Frankfurt kam und noch dazu als Superintendent an die Spitze der Flüchtlingsgemeinden trat, da erhielt ihre Abneigung gegen die sektiererischen Fremden neue Nahrung und steigerte sich bald bis zu Feindschaft und Hass.[1] In dieser Stimmung bestärkten sie dann noch ihre auswärtigen Freunde, vor allem Joachim Westphal und Johann Marbach, der Zerstörer der Straßburger Fremdlingsgemeinde.[2]

---

[1] Vgl. Besser, S. 40ff., der zuerst hervorgehoben hat, daß Laskis Ankunft den Wendepunkt in der Haltung der Prädikanten bildete.

[2] Es ist bemerkenswert, wie ähnlich die Leidensgeschichte der Straßburger Gemeinde derjenigen der Frankfurter Gemeinden war. Am 19. August 1563 wurde die ihr eingeräumte St. Andreaskirche geschlossen. Von 1569 an gestattete der Rat den Reformierten Privatgottesdienst, aber schon am 20. Februar 1577 verbot er überhaupt jede Ausübung des reformierten Kultus. Die Glieder der zerstörten Gemeinde gingen seitdem zunächst in Bischweiler, seit 1654 mit Bewilligung des Grafen Friedrich Kasimir von Hanau-Lichtenberg in dem nahe bei Straßburg

Den äußeren Anlaß zum offenen Hervortreten der Prädikanten gegen die Fremden gaben, wie schon erwähnt, die Bemühungen der Engländer, die St. Katharinenkirche für ihre Gottesdienste mitbenutzen zu dürfen. Am 5. September 1555 gelangte die erste Eingabe der Prädikanten bei dem Rat zur Verlesung. In bitteren Worten hielten sie diesem vor, die Fremdlinge aufgenommen und ihnen gleich eine Kirche eingegeben zu haben, ohne die Prädikanten auch nur darüber zu besprechen. Nach der Hand hätten sich in der Lehre der Fremden Punkte gefunden, die einer Deklaration bedurft; bezüglich der Zeremonien hätten sie sich anfangs erboten, sich gleichförmig zu machen, seien aber zurückgefallen. «So sind wir gewiß, daß sie in der Lehre von dem heyligen Nachtmal mit uns nit übereinkommen, auch darbei ungewöhnliche Zeremonien brauchen. So sie dann mit uns nit einträchtig lehren noch Zeremonien halten, bitten wir umb Gottes willen, man wölle doch unsere Kirchen, darin wir predigen, mit ihnen unbetrübt halten. Und nachdem die Kirche zu St. Katharinen auch ein niedrigs Gebäue ist und in diesem Volk allerlei Seuchen regieren (!), auch ihre junge Kindlin mit sich in die Kirchen tragen und unrein halten (!), so würde es viel böses Geruchs geben (!); zudem auch ohne das die Unsern allenthalben über sie klagen und nit groß Gefallen zu ihnen haben, würden sie die Kirchen meiden und würde also mit der Zeit dieselbige unser Predig abgehen.» Zum Schluß versichern die Prädikanten, daß sie «warlich nit aus Ungunst oder feindlichem Wider-

---

gelegenen Wolfisheim, wo sie eine Kirche bauen durften, zum Gottesdienst. Erst das Duldungsdekret König Ludwigs XVI. vom 14. August 1788 gab ihnen die Freiheit, in Straßburg selbst Gottesdienst zu halten, zurück; doch durfte ihre 1790 eingeweihte Kirche weder Turm, noch Glocken haben. Vgl. das Einzelne bei R. Reuss, Notes, S. 17—69.

willen solches schreiben; sondern sintemal wir nit erkennen künden, daß sie der Augspurgischen Confession sampt ihrer Apologi nachkommen, und sich mit unser Kirchen in den Ceremonien nit vergleichen wöllen, sind wir verursacht worden, unser Beschwerden und Bedenken anzuzeigen». Für alle Fälle aber verwahren sie sich schon jetzt feierlich, daß, was Ärgernis, Abfall oder andere Ungeschicklichkeit folgen würde, sie vor Gott und jedermann wollten entschuldigt sein; auch möchten die Herren des Rats doch «ihr eigen Gewissen verwahren».

Der Rat wurde hierauf bedenklich und beschloß, die Engländer sollten vorerst noch in der Weißfrauenkirche bleiben; von den Prädikanten aber solle man «vernehmen und sie specifice anzeigen lassen, in was Punkten und Fällen sich die welsche und engelländische Prädikanten mit der Augspurgischen Confession nit vergleichen und übereinstimmen».

Während die Prädikanten diesen Auftrag erwogen, erhielt Beyer einen Brief Marbachs vom 18. September 1555, in dem dieser ihm mitteilte, auf welche Weise man in Straßburg mit Hilfe des dortigen Rates den Reformierten bereits erfolgreich zu Leibe gegangen sei. Er riet, es möchten doch auch die Frankfurter Prädikanten den Rat ihrer Stadt «zur Zeit und zur Unzeit» angehen, seiner Autorität in dieser Sache zu brauchen. Zugleich widerriet er klug, daß man sich auf eine Disputation mit den Gegnern einlasse, die nur nutzlose Mühe verursachen und das Übel nur noch größer machen könne. Zum Schlusse ruft er Gottes Segen auf ihr Amt herab, damit sie fest für die Bezeugung der göttlichen Wahrheit ihrer Lehre zu streiten und den Gegnern den «Mund zu schließen» vermöchten.[1]

---

[1] Abgedruckt in: Corpus reformatorum, vol. XLIII (Brunsvigae 1876) S. 767—769 Nr. 2294.

Am 29. Oktober 1555 kam der von den Prädikanten erforderte Bericht zum Vortrag im Rat.[1] In ihm ist die Sprache schon eine viel deutlichere. Nach der Erörterung des vorhandenen Zwiespalts in der Abendmahlslehre heißt es: in der Herbstmesse hätten sie von vielen ehrlichen Leuten hören müssen, wie man sich verwundere, daß der Rat einen solchen Haufen fremdes ausländisches Volks von dreierlei Sprachen in eine solche feste Stadt, mitten in Deutschland gelegen, zu sich nehme; diese Leut seien ihrer Land Art nach vorteilhaftig, listig und wankelmütig; sie würden mancherlei Neuerung anheben, «so wohl gemeiner Burgerschaft und auch den Kaufhandeln in Messen nachteilig sein und mit der Zeit dem Rat und dessen Nachfolgern eine unerträgliche Last und ewige Unruhe gebären möchte». Sodann führen sie das Beispiel Straßburgs an, wo der Rat, des sie gewisse Schrift von den dortigen Prädikanten hätten, ernstlich und «bei Straf und Pön» befohlen, daß die Welschen nach der Augsburgischen Konfession sich halten und in den Zeremonien sich gleichförmig machen. So bitten sie denn den Rat, «umb Gottes, auch gemeyner Stadt Frankfurt Ruhm und Ehr willen», daß er, falls man überhaupt die Fremden behalten wolle, «in der Zeit darzu tue und mit ihnen ernstlich handeln wölle, daß sie nach der Augspurgischen Confession lehren, ihres Irrtums vom Nachtmal abstehen und sich aller Ding in den Ceremonien mit unser Kirchen vergleichen».

Der Rat, der freilich durch den Ton dieser Eingabe nicht sehr erbaut war, jedoch auch nicht den Mut fand, sie einfach

---

[1] Die beiden ältesten Prädikanten, die zwinglisch gesinnten Ambach und Lullius, hatten ihn nicht mitunterschrieben und verwarfen in der Folge, vom Rat über ihre Stellung befragt, jedes Einschreiten gegen die Fremden aufs entschiedenste.

abzuweisen, beschloß am 31. Oktober: die «Herren Verordneten» d. h. die aus seiner Mitte zu den kirchlichen Angelegenheiten besonders deputierten Mitglieder sollten die Prädikanten zusammenkommen lassen und ihnen vorhalten: da ihr Schreiben mehr enthalte, als was das Nachtmal belange, und auch «an etlichen Orten etwas scharpf gestellt» sei, so sollten sie «dasselb ändern und allein, was die Lehr antrifft, darin anziehen und latine schreiben, damit es die Welschen auch verstehen und darauf antworten mögen». Zugleich sollten sie sich über den Gedanken einer Unterredung über die Streitpunkte mit den Fremden äußern.

Aber die Prädikanten lehnten dieses Ansinnen des Rats rundweg und, wie anerkannt werden muß, ohne jede Menschenfurcht ab: sie wiederholten vielmehr lediglich und noch eindringlicher ihr früheres Ansuchen, daß man den Fremden die Annahme der gleichen Lehre vom Nachtmahl und der gleichen Zeremonien anbefehlen möge; wollten sie das nicht tun, «so hat ein ehrber Rat Ursach genug, ihnen kein Kirchen nicht zu gestatten». Diese Beharrlichkeit der Prädikanten brachte den Rat in ersichtliche Verlegenheit und schon jetzt begann sich, erst leise, dann immer deutlicher ein Umschwung in seiner den Fremden anfangs so günstigen Stimmung anzubahnen,[1] bis schließlich die Anschauungen der Prädikanten die entschiedene Mehrheit im Rat erhielten. Viel trug hierzu ohne Zweifel der am 26. September 1555 erfolgte jähe Tod Adolfs von Glauburg bei, der die Fremden eines ihrer wärmsten Vertreter im Rat beraubte. Die Prädikanten erblickten in ihm ein Gottesgericht und Hartmann Beyer scheute sich nicht, in seiner Grabrede angesichts des ganzen Rates und einer großen Trauerversamm-

[1] Noch am 29. Oktober war übrigens den Engländern auf ein erneutes Gesuch die leerstehende Allerheiligenkirche eingeräumt worden.

lung den Verstorbenen wegen seiner theologischen Anschauungen noch im Tode zu verunglimpfen.[1]

Nach längeren Beratungen beschritt der Rat, wohl auch um Zeit zu gewinnen, einen Ausweg, indem er am 14. November beschloß, beide Teile, die Prädikanten und die Fremdlinge, auf die von Bucer zustande gebrachte «Frankfurter Konkordie» vom 9. Dezember 1542, die ja formell als kirchliches Grundgesetz für Frankfurt noch in Kraft bestand, und daneben auf die Wittenberger Konkordie von 1536 zu verweisen. Aber dieser Ausweg war kein glücklicher; denn die Frankfurter Konkordie hatte «in allen den Punkten, in denen früher ein Unterschied bestanden hatte, durchaus lutherischen Klang»; sie ließ «nur bei genauerer Exegese erkennen, daß in ihr auch die Berechtigung der entgegengesetzten Auffassung ausgesprochen war,» und stellte somit, wenigstens scheinbar, «die lutherische Richtung als die allein berechtigte hin, anstatt unzweideutig beide als gleichberechtigt anzuerkennen».[2] So entschied der Rat, indem er sich formell objektiv auf den Boden der Konkordie von 1542 stellte, doch tatsächlich bereits gegen die Fremden und für die Prädikanten. Dies zeigte sich vollends ganz deutlich in der in dem gleichen Beschluß ausgesprochenen Erwartung, die Fremden würden nach Einsichtnahme der Konkordie «nicht Ursach haben können, sich zu sperren, ihre Kirchengebräuch auch nach dieser hiesigen Kirchenordnung anzurichten.»

---

[1] Vgl. Johann von Glauburgs entrüsteten Brief an Calvin vom 1. Dezember 1555 in: Corpus reformatorum, vol. XLIII S. 871—874 Nr. 2351. Nach diesem hatte Beyer sich zu äußern erlaubt, Gott rufe junge und in der Blüte des Lebens stehende Männer hauptsächlich deshalb aus diesem ab, damit sie nicht bei längerer Lebensdauer in Irrtümer und Ketzereien verfielen.

[2] Besser S. 6.

Dürch diese veränderte Haltung des Rats ermutigt, führten nun auch die Prädikanten, die eine Schrift nach der andern bei diesem einreichten, eine immer schroffere Sprache; zugleich aber begannen sie, um auf ihn einen desto stärkeren Druck auszuüben, auf den Kanzeln die Fremden wie den Rat selbst aufs heftigste zu schmähen. Der Rat verwies ihnen dies zwar scharf, aber am 4. Februar 1556 beschloß er, die Fremden zu einer peremptorischen Erklärung aufzufordern, ob sie der Konkordie gemäß lehren und predigen, auch sich der Zeremonien halber den Prädikanten vergleichen wollten oder nicht.

In einer ausführlichen «Antwort auf des herrlichen Rats der Stadt Frankofort Ermanung durch die Diener und Eltisten der Frembdlingen Kirchen daselbst gegeben», die am 27. Februar im Rat verlesen wurde, legten die Fremden ihren abweichenden Standpunkt und die Gründe dar, warum sie bei aller Bereitwilligkeit zur Eintracht weder die Konkordie noch die lutherischen Zeremonien anzunehmen imstande seien; zugleich verwahrten sie sich gegen die ihnen gemachten Vorwürfe des Rats, besonders gegen den schwerwiegenden Vorhalt, sie hätten seinerzeit, um ihre Aufnahme zu erwirken, «andres mit dem Mund geredt, dann im Herzen gemeint».[1] Der Rat, in welchem offenbar die Meinungen noch immer sehr geteilt waren und die den Fremden günstig Gesinnten, wenn auch nicht mehr

[1] Diese in den Schriftsätzen der Prädikanten und in den späteren Streitschriften immer wieder vorgebrachte Anschuldigung, als hätte Poullain die Aufnahme seiner Gemeinde durch das Vorgeben, in der Lehre mit der Frankfurter Kirche völlig übereinzustimmen, gewissermaßen erschlichen, ist gänzlich unhaltbar angesichts der ganz allgemein gehaltenen Angabe seines Aufnahmegesuchs: «wir sind Eurer Religion» und der weiteren Tatsache, daß Poullain selbst unmittelbar nachher sein 1552 für Glastonbury aufgestelltes Bekenntnis Hartmann Beyer gedruckt übergeben hat.

das Übergewicht, so doch noch sehr großen Einfluß hatten, nahm diese mit ebensogroßer Feinheit wie Freimütigkeit verfaßte Schrift nicht ungünstig auf. Denn anstatt, wie die Prädikanten hofften, gewaltsam vorzugehen, beschloß er am 3. März 1556, den Fremden zunächst durch Johann von Glauburg «Bericht tun zu lassen, was die Prädikanten von dem Nachtmal hielten», d. h. er ließ sie zu einer Äußerung über die lateinische Formel auffordern, welche die Prädikanten in ihrem oben erwähnten Bericht vom 7. November 1555 als die Quintessenz ihrer lutherischen Auffassung der Lehre vom Abendmahl aufgestellt hatten.

Hatte der Rat, dem es ersichtlich darum zu tun war, Zeit zu gewinnen, um die vorhandenen Gegensätze, wenn möglich, auszugleichen, sich von diesem Beschluß einen Erfolg versprochen, so irrte er sich. Denn einerseits lehnten die Fremden, anderseits die Prädikanten jeden derartigen Vermittelungsversuch ab. Indem aber der Rat in seinem Eifer, einen Ausgleich herbeizuführen, nicht erlahmte und dabei die Methode befolgte, jedesmal die Eingaben der einen Partei der anderen zur Äußerung zuzustellen, rief er einen langwierigen Federkrieg hervor, durch welchen natürlich die Gegensätze nicht gemildert, sondern nur verschärft wurden. Es liegt außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe, diese Streitschriften, die nicht nur im Geist, sondern vielfach auch in der derben Sprache jener Zeit geschrieben sind, hier im einzelnen zu würdigen. Es sei von denjenigen, die auf reformierter Seite ergingen, nur der bedeutendsten Erwähnung getan, der «Purgatio ministrorum in ecclesiis peregrinorum Francofurti». Zunächst als Privatarbeit Laskis verfaßt, um den Nachweis zu liefern, daß seine Abendmahlslehre nicht im Widerspruch mit der Augsburger Konfession stehe, wurde sie nachmals, von den Geistlichen der drei Flüchtlingsgemeinden, Valérand Poullain, Guillaume Houbraque,

Robert Horn und Peter Dathen mitunterzeichnet, dem Rat als offizielle Kundgebung ihres Standpunktes handschriftlich überreicht und schließlich, nachdem dieser am 3. September die erbetene Drucklegung «füglich» abzuschlagen beschlossen hatte, in Basel in Druck gegeben. Die beigefügte Widmung Laskis an den Rat trägt das Datum des 21. Oktober 1556, des gleichen Tages, an welchem er Frankfurt und Deutschland für immer verließ, um in seine polnische Heimat zurückzukehren. Laski sucht in der «Purgatio» den Nachweis zu führen, daß die Reformierten in den Hauptpunkten mit der Augsburger Konfession übereinstimmten. Übrigens würden auch die Lehrsätze, deren Verwerfung man sie so heftig beschuldige, in dieser selbst nicht nur nicht gelehrt, sondern könnten aus ihr auch nicht einmal entwickelt werden. Jedenfalls aber will Laski, wenn er auch die Augsburger Konfession ein «großes Gnadengeschenk Gottes» nennt, höher als diese die Autorität des göttlichen Wortes stellen: er fordert das Recht, um dieser Autorität und um des Gewissens willen von jener frei abgehen zu dürfen, und protestiert gegen diejenigen, die alle, welche nicht auf die Worte des Bekenntnisses schwören, nicht bloß von der kirchlichen, sondern auch von der bürgerlichen Gemeinschaft ausschließen wollen.[1]

Am Tage der Abreise Laskis, dem 21. Oktober 1556, war aber auch schon in einer «Ratschlagung» d. h. in einer Kom-

---

[1] Vgl. Steitz, Hartm. Beyer S. 125 ff., und Dalton, Lasco S. 468—471. Steitz tadelt mit Recht an den gegen Laskis Purgatio gerichteten Gegenschriften, daß sie in jener «nur den niedern zwinglischen Standpunkt sehen» und «keine Ahnung von dem wichtigen Fortschritt, den die wissenschaftliche Bewegung des theologischen Bewußtseins in Calvin und Laski über die lutherische Gestalt des Dogmas hinaus gemacht hat», haben. Die große Wandlung in den Anschauungen Laskis ist auch Kruske völlig entgangen.

missionsberatung des Rats auf Grund einer maßlos schroffen Gegenvorstellung der Prädikanten beschlossen worden, dem Plenum vorzuschlagen, es sollten «zu Verhütung größern Unrats» die Fremden dahin ermahnt werden: «da sie gedächten, alhie zu pleiben, daß sie sich als Frembde in ihren Predigen und Kirchengepreuchen der augspurgischen Confession gemäß halten und lehren sollten; denn ohne das wolte oder wüste Ein Erbarer Rath ihrer keinen, der sich solchem Ihrem Beschlus und Befelch widersetzen würde, lenger alhie nit zu gedulden, noch ihren vorhabenden Newrungen zuzusehen.»

Indessen fand dieser Antrag der Kommission, der nicht nur auf die Unterdrückung des reformierten Gottesdienstes, sondern auf die Wiedervertreibung der Flüchtlinge hinauslief, nicht die Zustimmung des vorsichtigen Ratsplenums, das vielmehr am 22. Oktober 1556 beschloß, «daß man solchen wichtigen Handel noch ein Mal oder zwey wol bedenken soll». In dieser abwartenden Haltung dürfte den Rat dann ein warmes Befürwortungsschreiben, das ihm Landgraf Philipp von Hessen am 13. November auf Veranlassung Laskis zu Gunsten der Flüchtlingsgemeinden sandte, noch weiter bestärkt haben, wenn er sich auch nicht veranlaßt sah, es zu beantworten, sondern es lediglich zu den Akten nahm.[1]

Für die Gemeinden bedeutete jener Beschluß freilich keine endgültige Sicherung, sondern nur einen Aufschub der ihnen drohenden Unterdrückung. Dafür sorgten die Prädikanten mit neuen Eingaben. Umsonst hatte sie Calvin, der sich auch

---

[1] Dies ist die Bedeutung der Kanzleiformel «man lest uff sich selbst beruhen», aus welcher Besser (S. 68) irrtümlich einen förmlichen Beschluß zu Gunsten der Fremden herausgelesen hat.

dem Rat gegenüber schon am 29. Februar zu einer freundschaftlichen und brüderlichen Aussprache mit ihnen vergeblich bereit erklärt hatte,[1] bereits am 6. März 1556 zur Eintracht mit den fremden Brüdern ermahnt. Er fand kalte Abweisung, und als er sich während seiner Anwesenheit in Frankfurt im Herbst 1556 zu einer Zusammenkunft mit den Prädikanten erbot, lehnten sie unfreundlich auch diese ab und es kam nur zu einem kurzen zufälligen Zusammentreffen auf der Straße am 23. September, wobei Calvin sie anredete und freundschaftlich segnete.

Auch die auswärtigen Gesinnungsgenossen der Prädikanten mischten sich wieder in den Streit. So vor allem Westphal, der sogar den Rat in einem Begleitschreiben zu einem gegen Laskis Purgatio gerichteten Pamphlet[2] direkt aufzufordern wagte, dem Beispiel frommer Fürsten und Städte folgend die «mit geistlichem Aussatz behafteten» Sakramentierer von der Berührung mit dem Volk auszuschließen, und sich zu dem Ausspruch verstieg: «Wenn jemand der Obrigkeit anzeigte, es seien Mordbrenner in der Stadt oder Giftmischer, die die Brunnen und die Weiden vor der Stadt vergifteten, oder Diebe und Räuber, der täte etwas Verdienstliches und erhielte den Lohn für seine Treue. Ich aber hoffe etwas noch weit Verdienstlicheres zu tun, wenn ich die zur Anzeige bringe, die ein viel schädlicheres Feuer anzünden, mit ihrem Gift die Quellen und die Nahrung der heilsamen Lehre, das Wort Gottes und die ewigen Güter heimlich rauben und die Seelen töten und daher von dem

[1] Anläßlich eines Dankschreibens an den Rat, der ihm für die Übersendung seiner Evangelienharmonie 40 Goldgulden verehrt hatte; das Schreiben Calvins ist zum erstenmal veröffentlicht von G. Besser in: Zeitschrift für Kirchengeschichte, 26. Band S. 405—407.

[2] Justa defensio adversus insignia mendacia Joannis a Lasco, Argentorati 1557. Das Begleitschreiben ist schon vom März 1556 datiert.

Herrn Christus bezichtigt werden, daß sie Diebe und Räuber sind.»

Auf der andern Seite mahnte den schwankenden Rat ein Schreiben Melanchthons vom 22. Juli 1557[1] zur Duldsamkeit, worin es hieß: wenn die Fremden gefährliche Irrtümer oder Ketzereien hätten, so würde er selbst treulich vermahnen, daß man sie bald verjagen sollte. «Ich befinde aber, daß die Gallica ecclesia und Anglica in den Artikeln Symboli rein und daß sie auch nicht Anabaptisten sind. Darumb ist mein Rat und Bitt, daß man sie nicht vertreiben wölle.» Ebenso bat Melanchthon bei seiner Durchreise durch Frankfurt im Dezember 1557 auch die beiden Prädikanten Beyer und Egenolf, freilich wirkungslos, sie möchten doch Frieden halten und Geduld tragen.[2]

Es waren übrigens nicht allein religiöse und konfessionelle Ursachen, aus welchen die zunehmende Opposition gegen die Fremden erwuchs und Nahrung zog. Solche lagen vielmehr ebensosehr auch auf wirtschaftlichem Gebiet. Schon die Einwanderung einer bald nach Tausenden zählenden Fremdlingsschar mußte an sich wegen des dadurch naturgemäß verursachten Wohnungsmangels und Steigens der Lebensmittel- und anderen Preise die weitesten Kreise der Bevölkerung in Mitleidenschaft ziehen. Dazu kam dann die den einheimischen Handwerkern erstandene Konkurrenz der gewerbfleißigen, vom Rat in der ersten Zeit auch wirtschaftlich durch Anweisung von leerstehenden Wohnungen und Herrichtung von Werk-

[1] Gedruckt in: Religionshandlungen, 1. Teil, Beilage Nr. XXI.

[2] Vgl. Beyers Aufzeichnung über seine verschiedenen Unterredungen mit Melanchthon, abgedruckt bei G. E. Steitz, Die Melanchthons- und Luthersherbergen zu Frankfurt am Main in: «Neujahrsblatt des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.» 1861, S. 45—47.

stätten, durch Gewährung von Geldvorschüssen und durch Erleichterung des Eintritts in die Zünfte begünstigten Einwanderer. Insbesondere aber verursachte die von den Welschen eingeführte, in Frankfurt bis dahin unbekannt gewesene Arbeitsform der Stückarbeit mit Akkordlohn[1] große Unzufriedenheit bei den Eingeborenen. Bald kam es zu Beschwerden bei dem Rat, so besonders seitens der Schreiner, der Schneider und Schuhmacher. Der Rat, dessen Einsicht die großen Vorteile nicht verkennen konnte, welche der Stadt auf der andern Seite durch den Gewerbfleiß der Fremden erwuchsen, die ganz neue Industrien einführten, suchte auch hier namentlich durch gütliche Einwirkung auf jene zu vermitteln, und es gelang ihm dies auch zunächst, da die Fremden selbst klug genug waren, ihre Position nicht durch hartnäckig ablehnende Haltung gegenüber begründeten Beschwerden zu verschlechtern. Trotzdem blieb eine weitverbreitete Abneigung der einheimischen Bürgerschaft gegen die Fremden auf wirtschaftlichem Gebiet bestehen, die namentlich die beachtenswerte Folge hatte, daß bald nahezu alle der Handwerkerbank angehörigen Ratsmitglieder sich den Fremden ungünstig gesinnt zeigten.

Zu den Anfeindungen der Prädikanten und der wirtschaftlichen Abneigung der Gewerbtreibenden kam nun aber noch ein drittes Moment, das die Lage der Fremdlinge immer schwieriger gestaltete: es waren dies die inneren Kämpfe, die sie spalteten, Kämpfe nicht nur theologischer, sondern leider auch höchst persönlicher Natur. Wenn auch nicht zu deren Entschuldigung, so doch zu ihrer Erklärung hat man wohl mit Recht geltend gemacht,[2] wie es in der Natur der Sache lag, «daß die Leute,

---

[1] Vgl. die ausgezeichnete Abhandlung von F. Bothe, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt, Leipzig 1906, S. 44, 78 und 81.

[2] Schott, S. 31 f.

welche um ihrer religiösen Grundsätze willen das Martyrium der Verbannung, Auswanderung und alles mögliche Elend auf sich genommen hatten, auch in den neuen Verhältnissen starr und streng, oft einseitig an denselben festhielten und sie zur Geltung zu bringen suchten». Und auch darauf hat man hingewiesen,[1] daß für manche dieser Streitigkeiten der letzte Grund im Wesen des Protestantismus selbst lag: «indem die Protestanten sich weigerten, die Unfehlbarkeit der Konzile oder Päpste anzuerkennen, und grundsätzlich die Möglichkeit einer dauernden Übertragung besonderer göttlicher Erleuchtung an irdische Menschen verwarfen, war es nur allzu natürlich, daß sie mitunter auch den Entscheidungen eines Presbyteriums oder einer Synode den verpflichtenden Charakter und die widerspruchslose Autorität, welche diese Körperschaften selbst für sie beanspruchten, zu versagen geneigt waren». Endlich aber wird nicht zu leugnen sein, daß nicht am wenigsten auch die menschlichen Leidenschaften, welche ja zu allen Zeiten die gleichen sind, jene Kämpfe verschuldeten, die, wie in so manchen anderen Flüchtlingsgemeinden, so besonders in denjenigen Frankfurts leider an der Tagesordnung waren.[2]

Zunächst entstand innerhalb der englischen Gemeinde ein heftiger Streit, den wir hier nur kurz erwähnen, nicht im einzelnen schildern können.[3] Er betraf die Liturgie, indem eine anfangs kleine Anzahl der altkirchlichen Tradition ergebener Gemeindeglieder, von den englischen Gemeinden in Straßburg

[1] de Schickler, 1. Band S. VIIIf.

[2] In völliger Verkennung der Dinge sieht Steitz, S. 141, in den stattgefundenen Kämpfen eine «Frucht der Presbyterialverfassung»!

[3] Vgl. hierüber die Schrift von Whittingham, S. VIff.; Steitz, Hartmann Beyer S. 129—135; Dalton, Lasco S. 472ff.; Schott, S. 32f.; G. W. Sprott in der Einleitung zu seiner in der nächsten Note zu erwähnenden Arbeit, S. 205ff.; Besser S. 28—30 und S. 33f.

und Zürich ermutigt, gegen die vom Rate vorgeschriebene und von der Gemeinde angenommene Kirchenordnung der französischen Gemeinde sich auflehnte. Zwar gelang es dem im November 1554 aus Genf als Geistlicher berufenen John Knox, dem berühmten nachmaligen Reformator Schottlands, unterstützt durch Calvins ernstes Zureden, am 6. Februar 1555 den Frieden dadurch wiederherzustellen, daß eine zwischen beiden Anschauungen vermittelnde Liturgie einstimmig zur Annahme gelangte.[1] Aber mit der Ankunft des Dr. Richard Cox, eines früheren Lehrers König Edwards VI., und mehrerer Gesinnungsgenossen lebte der eben beigelegte Streit aufs neue auf. Die Gegner von Knox verursachten zuerst eine rücksichtslose gröbliche Störung des Gottesdienstes, enthoben dann, in einer Gemeindeversammlung zur Mehrheit gelangt, Knox vorläufig seines Amtes und veranlaßten, als der Rat erneut die ausschließliche Geltung der französischen Liturgie angeordnet hatte, diesen letztern durch eine nichtswürdige Denunziation, Knox aus der Stadt zu verweisen. Als sie schließlich, dem Rat zum Trotz, die ursprüngliche englische Liturgie wieder einführten, verließ die unterlegene Minorität, darunter die Hauptgründer der Gemeinde, am 21. September 1555 die Stadt. So endete der Streit in Frankfurt mit dem Sieg der hochkirchlichen Partei; schärfer noch und in größerem Umfang brach er später in England selbst wieder aus, wo er dann die endliche Scheidung der bischöflichen Kirche und der Puritaner zur Folge hatte.

Betraf der Kampf innerhalb der englischen Gemeinde eine rein kirchliche Angelegenheit, so lagen demjenigen, der in der

---

[1] Sie ist neuerdings herausgegeben in: The Second Prayer Book of King Edward the Sixt (1552) by H. J. Wotterspoon and the Liturgy of Copromise used in the English Congregation at Frankfort edited by George W. Sprott, Edinburgh and London 1905, S. 203—260.

französischen schon bald nach ihrer Gründung entstand und mehrere Jahre aufs heftigste geführt wurde, rein persönliche Momente zugrunde.[1] Den Anlaß gab, allem Anschein nach, das Eindringen der zahlreichen neuen Elemente in die anfangs in sich geschlossene kleine Gemeinde. Die aus Glastonbury mit Poullain geflüchteten Mitglieder bildeten deren Kern; sie waren mit Poullain fest verwachsen, er stand zu ihnen in einer Art Autoritätsverhältnis. Anders die Neuankommenden, die ihre eigenen Personen in den Vordergrund zu drängen suchten, denen dabei aber die Traditionen der Vergangenheit der Gemeinde, die Erinnerung an die gemeinsam erduldeten Leiden und die Einsicht in Poullains wahrhaft große Verdienste fehlten. Der Gegensatz kam im Sommer 1555 bei den Presbyteriumswahlen zum Ausbruch, bei welchen die Partei der Neuzugezogenen Berücksichtigung forderte, aber nicht im gewünschten Maß fand. Da Poullain auf die Seite seiner ihren Besitzstand möglichst zu wahren suchenden alten Freunde von Glastonbury trat, so wandte sich der Unmut der Gegner, an deren Spitze in erster Linie Augustin Legrand stand, bald gegen seine Person. Um kein Mittel verlegen, scheuten sich diese nicht, den verdienten Hirten zu verdächtigen, der Stimmenfälschung zu beschuldigen und ihm schließlich vorzuwerfen, da er nicht förmlich zum Geistlichen der Frankfurter Gemeinde neu gewählt worden sei, befinde er sich nicht im legalen Besitz seines Amtes, eine sinnlose Silbenstecherei, da doch Poullain, mit seiner Gemeinde von Glastonbury gekommen, einfach unter deren selbstverständlicher stillschweigender Zustimmung sein

---

[1] Besser hat S. 30—37, 56—59 und 70—73 die einzelnen Phasen des unerquicklichen Streites darzulegen gesucht, übrigens wohl mitunter zuviel aus den Akten herausgelesen; seine Beurteilung Poullains erscheint mir stellenweise, so besonders S. 56—58, zu scharf.

Amt nun in Frankfurt fortsetzte. Aber auf der anderen Seite ließ es auch Poullain vielfach am erforderlichen Takt, an der nötigen Vorsicht und an der von seinem Amt gebotenen Milde und Liebe fehlen: er vergaß nur zu sehr, daß er als Geistlicher der ganzen Gemeinde hätte über den Parteien stehen müssen, und wurde statt dessen selbst eifriger, ja hitziger Parteimann.

Die Berufung des frommen, sanftmütigen Richard Vauville, des früheren Londoner Gefährten Laskis, als zweiter Geistlicher der Gemeinde[1] hatte ebensowenig eine Änderung in die scharfen Gegensätze gebracht, — überdies starb er schon nach wenig Monaten an der Pest — wie Calvins freundliche, aber ernste Mahnung zur Eintracht.[2] Auch dem von der Gemeinde erbetenen Schiedsspruch gelang dies nicht, den Johann von Glauburg mehr im Sinn eines neuerlich aufgefundenen, für Poullain sehr günstigen Gutachtens von Laski,[3] als einer Poullain schärfer beurteilenden Meinungsäußerung Calvins[4] im März 1556 erließ. Erst als Legrand eine Klagschrift gegen Poullain und die zu ihm haltenden Ältesten beim Rat einreichte, kam der Gemeinde die Einsicht,

---

[1] Sein Gehalt, das, wie dasjenige Poullains, vierteljährlich vier Goldgulden betrug und im voraus bezahlt wurde, ist zum ersten Mal am 1. April 1555 gebucht, dasjenige Poullains am 1. Oktober 1554.

[2] Das Original des Schreibens vom 26. Dezember 1555 befindet sich im Archiv der Gemeinde. Hieraus abgedruckt in: Calvini opera, vol. XV (Corp. ref., vol. XLIII) S. 895–898 Nr. 2263.

[3] Das vom 19. März 1556 datierte Schriftstück ist abgedruckt in: Dalton, Lasciana, Neue Folge S. 289—293. Besser, der Laskis Gutachten nicht kennt, nimmt S. 70 an, Glauburg habe sich «durch Poullains Einflüsterungen verleiten» lassen, für diesen zu entscheiden.

[4] Vom 5. März 1556, abgedruckt in: Calvini opera, vol. XVI (Corpus ref., vol. XLIV) S. 58—62 Nr. 2404.

wie gefährliche Folgen dieser Streit für sie haben könne. Die Parteien ließen sich daher bereit finden, in die Anrufung eines neuen Schiedsgerichts zu willigen, dem Calvin selbst präsidieren und Johannes Laski mit Johann von Glauburg und vier andern Schiedsrichtern angehören sollte. Nach eingehender Beratung sprach dieses am 21. September 1556 Poullain zwar in den meisten Klagepunkten frei,[1] gab aber allerdings bezüglich einiger andern deutlich zu erkennen, daß er teils nicht die nötige Vorsicht, Zurückhaltung und Liebe habe walten lassen, teils wenigstens den Verdacht nicht vermieden habe, als habe er an Stimmfälschungen teilgenommen und sei er mit dem Nachlaß seines Amtsbruders Vauville unredlich umgegangen. Hierbei mußte jedenfalls die Form, in die der Tadel gekleidet war, nämlich daß das Schiedsgericht trotz der Verdachtsmomente sich einer Verurteilung enthalten wolle, für Poullain am kränkendsten sein. Er zog denn auch sofort seine Folgerung aus dem Urteil und erklärte am 22. September, an dem dieses der versammelten Gemeinde verkündet wurde, freiwillig seinen Rücktritt vom Amte. Die Gemeinde, von Calvin[2] in Abwesenheit Poullains, der abgetreten war, befragt, sprach sich in ihrer Mehrheit für sein Verbleiben aus. Aber Poullain blieb bei seinem Entschluß.

Dieser Ausgang Valérand Poullains, der übrigens auch nicht sehr lange darnach, im Anfang des Jahres 1558, starb, hat etwas Tragisches. Gewiß hatte er gefehlt und hatte er auch seine großen Fehler: er war vor allem, ein echter Franzose, leidenschaftlichen Temperaments; trotz tiefer Erkenntnis seiner

---

[1] Das Urteil ist abgedruckt in: Calvini opera, vol. XVI S. 292—300 Nr. 2538.

[2] Er predigte und taufte auch während seiner Anwesenheit in Frankfurt in der Weißfrauenkirche.

Schwächen ließ er sich doch im gegebenen Augenblick wieder hinreißen. Er vertrug keinen Widerspruch, war autokratisch nnd ließ mitunter pastoralen Takt, Weisheit und Sanftmut vermissen. Calvin selbst hatte ihn einmal einen «brouillon» d. h. einen unruhigen Kopf genannt,[1] und der Basler Myconius hatte zur gleichen Zeit auf ihn das nachmals öfter zitierte Wort geprägt, er möchte kein Christ sein, wenn es notwendig zum Charakter eines Christen gehöre, so stürmisch und so unruhig zu sein, wie Poullain.[2] Doch darf man nicht vergessen, daß beide Äußerungen ein Jahrzehnt vor seinem Rücktritt getan wurden und vielleicht nicht getan worden wären, hätten ihre Urheber geahnt, daß sie der Beurteilung Poullains noch nach Jahrhunderten oft ausschließlich oder doch einseitig zugrunde gelegt würden. Wollen wir Poullain objektiv würdigen, so müssen wir anders urteilen. Wir dürfen dann nicht vergessen, welche hervorragenden Eigenschaften er neben den minder erfreulichen hatte, so vor allem sein großes Organisationstalent, seine Gabe geschickter Behandlung der Menschen und Dinge, seine Pietät gegen Calvin und die andern großen Männer seiner Zeit, seine tiefe und echte Frömmigkeit. Unsere Gemeinde vor allem darf nie vergessen, was er für sie in England und in Frankfurt Großes und Bleibendes geleistet hat: ihrem Gründer und Organisator Poullain gebührt, solange sie besteht, ein dankbares, treues Andenken! —

Nachdem die englische Gemeinde infolge des am 17. November 1558 erfolgten Todes der blutigen Maria und der Thronbesteigung Königin Elisabeths in die Heimat hatte zu-

---

[1] Vgl. Calvini opera, vol. XII (Corp ref., vol. XL) S. 523 in Nr. 908.

[2] Vgl. den Brief Dryanders an Bullinger vom 8. Mai 1547 in: Corpus reformatorum, vol. XL S. 519 in Nr. 904.

rückkehren können, wandten sich die Prädikanten mit verstärktem Eifer gegen die beiden zurückbleibenden Fremdengemeinden, die französische und die flämische, und drangen immer wieder in den Rat, sie zur Annahme der Lehre und der Zeremonien der heimischen Kirche anzuhalten. Zwar war im März 1558, in dem sogenannten «Frankfurter Rezeß», auf Grund eines von Melanchthon verfaßten «Bedenkens» der namentlich von Kurfürst Ottheinrich von der Pfalz und von Herzog Christoph von Württemberg betriebene Versuch einer Einigung evangelischer Reichsstände gemacht worden, welcher auch der Frankfurter Rat beitrat. Und da auch die beiden Gemeinden den in dem Rezeß ausgesprochenen gemäßigten Einigungsgrundsätzen sich wenigstens in der Hauptsache anschließen zu können erklärten, schien die endliche Beilegung des konfessionellen Streits in Aussicht zu stehen. Allein der Hadergeist war stärker als alle Friedensbemühungen, und der anfangs aussichtsreiche Versuch, die Evangelischen der verschiedenen Bekenntnisse zu einigen, scheiterte wieder an den Sonderanschauungen der evangelischen Stände. Natürlich wirkte dies auch auf die Frankfurter Verhältnisse zurück: auch hier kam keine Einigung zustande; an ihre Stelle trat mit erneuter Macht die alte starre Forderung der Gleichmachung von Lehre und Zeremonien. Was aber besonders schlimm war, das war der Ausbruch eines neuen Streites in der französischen Gemeinde, diesmal dadurch verschärft, daß ihre beiden Geistlichen Guillaume Houbraque[1] und François Perrucel dit de la Rivière,[2] die an der Spitze von zwei die Gemeinde

[1] So und nicht Olbrac unterschreibt er sich selbst in den Akten. Houbraque war, nachdem François Perrucel abgelehnt hatte, im April 1556 an Vauvilles Stelle gewählt worden.

[2] Perrucel war nach Poullains Abgang dem wiederholten Rufe des Presbyteriums gefolgt.

in zwei Heerlager scheidenden Parteien standen, ihn gegen einander führten. Nachdem das Ärgernis öffentlich geworden war — Houbraque war von der Mehrheit inzwischen abgesetzt worden — geschah, was die Einsichtigeren stets gefürchtet und zu vermeiden gesucht hatten: der Rat selbst legte sich offiziell ins Mittel, indem er die Angelegenheit einer aus Johann von Glauburg, Daniel zum Jungen und Konrad Humbracht zusammengesetzten Kommission zur Entscheidung überwies. Nach eingehendster Untersuchung sprach diese in ihrem Urteil vom 1. September 1560 Perrucel völlig frei und Houbraque schuldig und forderte zugleich die Gemeinde namens des Rates in gemessenen Worten auf, von nun an christlich und einmütig Frieden zu halten.

Es hat den Anschein und kommt auch in verschiedenen Schriftstücken deutlich zum Ausdruck, daß gerade dieser Streit wesentlich dazu beitrug, die Stimmung des Rates gegen die Fremden zu verschlechtern und die Katastrophe zu beschleunigen. Nicht als ob Glauburg selbst und seine Freunde, wie man wohl angenommen hat, in ihrem Wohlwollen erlahmten; aber ganz sicher mußte es für sie unter diesen Umständen immer schwieriger werden, ihre Schutzbefohlenen, die sich selbst durch ihre Uneinigkeit so unendlich schadeten, wirksam zu verteidigen. Und so brach denn, nachdem schon vorher am 19. April 1560 auch ihr Fürsprecher Melanchthon gestorben war, das Verhängnis herein.

Schon am 18. März 1561 nahm der Rat in Aussicht, die Kirche nach Ostern zu schließen. Am 15. April beschloß er endgültig, die welschen Prediger sollten bis auf weiteren Bescheid der Kanzel und des Predigens müßig stehen; auch sollten künftig die Welschen keine Geistlichen mehr aufstellen, sie hätten denn zuvor ihrer Glaubenslehre und Zeremonien halber gegen eines ehrbaren Rats Prädikanten ihr Bekenntnis getan und

seien durch dieselben examinieret worden; also solle es auch mit ihren dermaligen Geistlichen gehalten werden, ob sie anders vermeinen, wieder zu predigen.[1] Nachdem dann noch ein umfangreicher Schriftwechsel zwischen den Parteien gefolgt war, fiel endlich am 28. August 1561 der entscheidende Schlag: mit 25 gegen 9 Stimmen beschloß der Rat, die Kirche der Welschen, bevor sie sich mit den Prädikanten vereinigen und vergleichen würden, nicht wieder zu öffnen.

---

[1] Einer der Geistlichen, Houbraques Nachfolger François Philippi, wurde in diesen Tagen erst gefänglich eingezogen und dann trotz wärmster Fürsprache Glauburgs der Stadt verwiesen, da er eine Rechtfertigungsschrift von der Kanzel verlesen hatte. Philippi war auch der Verfasser der 1562 erschienenen Schutzschrift: La défense des Eglises estrangières de Francfort en Allemagne.

VI.

Die Gemeinde bis zur Wiedergestattung des reformierten Gottesdienstes im Jahre 1787.

Wir halten, an diesem entscheidenden Punkt angelangt, einen Moment inne, um einen Blick auf die seitherige Entwickelung des Mitgliederstandes der Gemeinde zu werfen. Die erste Liste ihrer stimmberechtigten Mitglieder wurde am 24. November 1555 aufgestellt, um bei der Wahl eines Nachfolgers für den, wie erwähnt, an der Pest verstorbenen Pfarrer Vauville gebraucht zu werden. Sie enthält 159 Mitglieder, darunter Noë du Fay aus Valenciennes, den einzigen dieser ersten Liste, dessen Familie sich bis auf unsere Tage in der Gemeinde erhalten hat. Als Perrucel, den damals die Wahl traf, ihre Annahme ablehnte und dadurch eine abermalige Pfarrwahl, die dann auf Guillaume Houbraque fiel, erforderlich wurde, veranstaltete man hiefür am 12. April 1556 unter Berücksichtigung der seitdem erfolgten Todesfälle, Weg- und Zuzüge eine Neuredaktion jener Liste, die das Vorhandensein von 153 stimmfähigen Mitgliedern ergab.

Eine weitere Liste aller erwachsenen, der Gemeinde angehörigen Personen wurde am 28. Mai 1557 auf Veranlassung des Rates zusammengestellt; sie ist besonders dadurch interessant, daß bei jedem Einzelnen beigefügt ist, wie lange er sich bereits in Frankfurt aufhielt. In dieser Liste, die die Namen

von 369 Personen, darunter 110 Bürgern, enthält, findet sich bereits der erste in Frankfurt eingewanderte Angehörige der heute noch unter uns blühenden Familie de Bary, Jean de Bary aus Tournai: noch unverheiratet, befand er sich seit November 1555 in Frankfurt. Ihm folgten im Lauf der Jahre seine älteren Brüder Martin und Louis, letzterer der eigentliche Stammvater aller Frankfurter Linien der Familie, sowie sein jüngerer Bruder Jacques dahin nach. Da die Familie du Fay keinen männlichen Vertreter mehr in der Gemeinde besitzt, ist demnach die Familie de Bary gegenwärtig die älteste ihrer Familien.[1] Die nächstälteste der noch heute zur Gemeinde gehörigen Familien aus ihren Anfangszeiten ist die Familie de Neufville, als deren Erster Robert de Neufville aus Antwerpen zwischen 1561 und 1573 nach Frankfurt kam.[2] Von zwei weiteren, bis nahe an die Gründungszeit der Gemeinde zurückreichenden Familien ist die Familie d'Orville aus Valenciennes jetzt im Mannesstamme in der Gemeinde erloschen; die andere, die Familie de Ron aus Tournai, welcher der berühmte Kriegsminister Generalfeldmarschall Graf Roon entstammte, blüht noch heute, ist aber nicht mehr in unserer Stadt vertreten.

---

[1] Vgl. über die Familie das Werk von F. C. Ebrard und H. von Nathusius-Neinstedt: Geschichte des uradligen Hauses Bary 1223—1903, Frankfurt a. M. 1903; über die vier Einwanderer vgl. besonders S. 77ff, 87ff., 107ff. und 148ff.

[2] Er findet sich noch nicht in der Liste vom 15. April 1561 verzeichnet: seine Bürgeraufnahme erfolgte am 28. Mai 1573. Sein jüngerer Bruder Sebastian de Neufville, der Stammvater aller heutigen Linien der Familie, wurde am 26. Juli 1580 als Bürger in Frankfurt aufgenommen, hatte daselbst übrigens bereits vorher, am 30. September 1577, geheiratet. Vgl. über die Familie: A. C. de Neufville, Histoire généalogique de la maison de Neufville, Amsterdam 1869, und: H. von Nathusius-Neinstedt und A. von Neufville, Beiträge zur Geschichte des Hauses Neufville, Frankfurt a. M. 1897.

Die Gesamtzahl der in diesen ersten Jahren in Frankfurt angesiedelten Wallonen und Franzosen war übrigens tatsächlich eine noch erheblich größere, als die angeführten Listen ausweisen. Dies geht aus einem auf meine Veranlassung angefertigten Verzeichnis[1] hervor, in welches unter Aufzählung aller ihrer Angehörigen sämtliche «Welschen» aufgenommen wurden, die zwischen dem 6. Mai 1554, dem Tage der ersten Bürgeraufnahme eines solchen, als Anfangs- und dem 28. Mai 1557, dem Anfertigungstag der zuletzt erwähnten Liste als Endtermin irgendwie einmal in einer der obigen Listen, im Bürgerbuch, in den Währschafts- und den Vollmachtsbüchern, den Trauungs- und den Taufbüchern — die Beerdigungsbücher beginnen erst 1565 — und endlich in den Steuerlisten vorkommen. Die Gesamtzahl der in diesem Verzeichnis enthaltenen Personen beträgt 1228, nämlich 475 Männer, 269 Frauen, 400 Kinder, 52 Gehilfen und 32 Gehilfinnen. Man wird sich die Verschiedenheit dieser Ziffer von den obigen wohl so zu erklären haben, daß in dieser ersten Zeit einerseits Viele ansässig wurden, ohne sogleich auch der Gemeinde als stimmberechtigte Mitglieder beizutreten, und daß andererseits der Personalbestand der Welschen infolge ihrer relativ großen Sterblichkeit und ihres ununterbrochenen Kommens und Wiederfortziehens ein sehr fluktuierender war.[2] Eines aber ist zweifellos: ihre Zahl wuchs von Jahr zu Jahr. Denn als am 15. April 1561, also genau zu der Zeit, da der Rat den Fremden gegenüber mit der Schließung ihrer Kirche Ernst machte, wiederum eine Zählung vorgenommen wurde, ergab diese für die französische Gemeinde das

[1] Das nach meinen Angaben von Herrn Bibliothekar Dr. H. v. Nathusius-Neinstedt bearbeitete Verzeichnis wird voraussichtlich an anderer Stelle zum Abdruck gelangen.

[2] Bei einzelnen ist auch die Zugehörigkeit zu den «Welschen» nicht absolut sicher.

gleichzeitige Vorhandensein von nicht weniger als 162 Bürgern, wovon 161 verheiratet und 1 Witwer, ferner von 63 verheirateten Nichtbürgern, 41 Witwen, 441 Kindern, endlich 111 Knechten und Jungen, sowie 89 Mägden, also insgesamt von 1031 Personen. —

Wir kehren nun wieder zur Geschichte unserer Gemeinde zurück, bei deren Darstellung wir uns freilich von jetzt an mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum auf die Hauptpunkte beschränken müssen.

Hatte der Ratsschluß vom 28. August 1561 die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes der Reformierten unterdrückt, so hinderte er sie doch nicht, ihn in der Stille als Privatgottesdienst fortzusetzen. Unsere Gemeinde tat dies teils in einer Peter Gaul gehörigen Scheuer,[1] teils in dem seitens der Diakonie zur Unterbringung von Gemeindearmen von dem hl. Geistspital ermieteten Hause «zur großen Aynung» gegenüber der Weißfrauenkirche.[2] Trotzdem zog ein Teil der Gemeinde und zwar meist wohlhabendere Leute nach anderen Städten, wo sie freie Religionsübung fanden: namentlich nach Frankenthal in der Rheinpfalz richtete sich eine starke Auswanderung. So kam es, daß die Gemeinde, obwohl ihr gerade jetzt die grausame Unterdrückung des Evangeliums in den Niederlanden durch Herzog Alba zahlreiche neue Mitglieder zuführte, doch bei einer am 19. Februar 1572 vorgenommenen Zählung auf 858 Personen zusammengeschmolzen erschien.

---

[1] Es ist bezeichnend, daß man den Reformierten, die sich doch nur infolge der Unterdrückung von lutherischer Seite zur Abhaltung ihres Gottesdienstes in einer Scheuer genötigt sahen, in einer späteren Streitschrift auch noch die Wahl eines solchen «für den Gottesdienst nicht bestimmten» Ortes vorwarf, vgl. die lutherische «Gegen-Information» von 1735 S. 33 in § XXI.

[2] Vgl. Battonn, Örtliche Beschreibung, 5. Band S. 180 und S. 216.

Aber die Gemeinde erlitt nicht bloß diese starke Verminderung ihrer Mitgliederzahl, sondern es muß auch eine nicht unbedenkliche innere Krisis die unmittelbare Folge der über sie verhängten Schließung ihres öffentlichen Gottesdienstes gewesen sein, nämlich eine wenn auch glücklicherweise von ihr bald wieder überwundene Erschütterung ihrer Presbyterialverfassung. Sie hatte, wie sie selbst in einer ihrer zahlreichen Eingaben an den Rat um Wiedergestattung des öffentlichen Gottesdienstes — sie datiert vom 5. Februar 1572 — darlegte, seit der Schließung ihrer Kirche keine Ältestenwahlen mehr vorgenommen. Zur Zeit habe sie, heißt es daselbst, nur acht Diakonen, welche die Armen und Kranken versähen und sich daneben befleißigten, die Gottesfurcht bei den Gemeindegliedern zu erhalten. Da jenen das Amt jedoch zu schwer geworden, habe man ihnen acht andere ehrbare und redliche Männer als «Adjunkten» beigegeben. Hiermit stimmt überein, daß der erste auf uns gekommene Band der Presbyterialprotokolle, der mit der Sitzung vom 2. Mai 1571 beginnt, als Überschrift die Worte enthält: «Au nom de Dieu che soyt! S'ensuit ce quy a estes acordes entre les ministres, diacres et adjoinctz pour tenir bon ordre entre les estrangers». Auch hier wird also ein ganz neues und in der Gemeindeverfassung nicht vorgesehenes Amt, das der «adjoints», erwähnt und diese erst an dritter und letzter Stelle nach den «ministres» und den «diacres» aufgeführt.[1] Wenn man nun auch versucht ist, anzunehmen, daß diese «adjoints» im Grunde nichts anderes gewesen sein mochten, als «anciens», nur unter einem neuen unverfänglichen und vielleicht aus übergroßer Vorsicht nach

[1] Statt «adjoints» heißen sie in den Protokollen der nächsten Zeit auch öfters «députés». Übrigens ist schon im Protokoll vom 8. Oktober 1574 wieder in alter Weise die Rede von ministres, anciens et diacres.

außen gewählten Namen, so weisen doch auch wiederum andere Umstände deutlich auf eine tatsächlich stattgefundene, wenn auch bald wieder vorübergegangene Krisis. So scheint vor allem mit dem Beginn des erwähnten ältesten auf uns gelangten Protokollbandes überhaupt zugleich nach einer längeren Pause ein neuer Anfang gemacht zu sein, was, abgesehen von der schon angeführten Überschrift, ersichtlich auch daraus hervorgeht, daß die Protokolle der ersten darin verzeichneten Sitzungen fast ausschließlich grundsätzliche Festsetzungen betreffend den Gottesdienst, die Verwaltung und das äußere und innere Leben der Gemeinde enthalten. Ja, im Protokoll vom 27. Februar 1572 heißt es sogar ausdrücklich, man solle die die Verwaltung der Gemeinde anlangenden Papiere, besonders aber «die auf die Wiederaufrichtung der Gemeinde bezüglichen Akten» (principalement concernant les mémoires du rétablissement de cette Eglise) ordnen und an einem bestimmten Ort aufbewahren. Und am 6. November 1572 endlich wird Jean de Bary der Auftrag erteilt, alle in den Protokollen hinsichtlich der Leitung der Gemeinde enthaltenen Vorschriften zusammenzustellen. Daß aber die Protokolle vor dem 2. Mai 1571 überhaupt fehlen und daß in merkwürdiger Übereinstimmung damit auch diejenigen der deutsch-reformierten Gemeinde erst vom 17. November 1570 an vorhanden sind, erscheint in diesem Zusammenhang doppelt auffallend und wird wohl nie mehr ganz aufzuklären sein. An einen zufälligen Verlust dieser ältesten Dokumente in beiden Gemeinden ist wohl nicht zu denken. Dagegen wäre es nicht ganz unmöglich, daß man sie aus Ängstlichkeit freiwillig beseitigt, und noch weniger ausgeschlossen, daß der Rat selbst sie in Beschlag genommen hätte. Für letztere Wahrscheinlichkeit spricht, daß tatsächlich eine Kommissionsberatung dem Rat am 12. August 1573 diese Maßregel empfahl. «Es wäre,» so gab die Kommission zu erwägen, «nicht böse, un-

verzüglich nach der Welschen Bücher, darin sie alle ihre Handlung, desgleichen die Anzahl und Namen aller Frembden und Welschen schreiben und verzeichnen, zu trachten und sie zu der Hand zu bringen, damit ein Ehrbarer Rat ihre Heimlichkeit, Tun und Wesen desto besser erlernen möchte.» Ein Beschluß des Plenums hierüber findet sich nicht vor. Erfolgte er etwa nur mündlich, so müßten die fehlenden Protokolle, da sie sich nicht im Stadtarchiv befinden, wohl im Privatarchiv eines Ratsmitgliedes verschwunden sein.

Wie dem auch sei und wie schwer die Schließung ihrer Kirche die Gemeinde auch sonst betraf, ihr inneres Leben fing trotz der gewaltsamen Unterdrückung doch bald wieder kräftig zu pulsieren an. Ein vollgültiger Beweis dafür ist die Tatsache, daß sie nicht lange nachher in synodale Beziehungen fruchtbarster Art zu auswärtigen Schwestergemeinden trat.[1] Auf einer im Oktober 1571 zu Emden gehaltenen Synode wurde dieses Band geknüpft: die beteiligten Gemeinden wurden in acht «Klassen» eingeteilt, deren erste unter dem Namen «Pfälzischer Kreis» von den beiden Frankfurter, von den französischen Gemeinden von Schönau, Heidelberg und St. Lambert, sowie der flämischen und der wallonischen Gemeinde von Frankenthal gebildet wurde.[2] Die Aufgabe dieser Synoden bestand hauptsächlich darin, kirchliche Fragen von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung für alle Gemeinden, sowie solche zu entscheiden, hinsichtlich deren sie von einer Einzelgemeinde angerufen wurden. In letzterer Hinsicht ist namentlich ein Ausspruch bemerkenswert, den eine im Jahre 1586 in

---

[1] Vgl. über das Folgende Ch. Schroeder, Troisième jubilé S. 18f. und S. 65 ff.

[2] Im Laufe der Jahre traten zu dieser Klasse auch noch die Gemeinden von Annweiler, Hanau, Offenbach, Otterberg und Wetzlar hinzu.

Heidelberg gehaltene Synode auf Ansuchen beider Frankfurter Gemeinden über die Frage erließ, ob ihre Mitglieder, da ihren eigenen Pfarrern seit 1561 auch das Taufen untersagt war, ohne Gewissensbedenken ihre Kinder bei den lutherischen Geistlichen der Stadt taufen lassen dürften.[1] Die nach reiflichster Beratung auf Grund eines ausführlichen Gutachtens des Heidelberger Professors der Theologie du Jon gegebene Entscheidung bejahte die Frage aufs unbedingteste: seine wohltuend weitherzigen Darlegungen gipfeln in den Leitsätzen, daß es eine einzige allgemeine Kirche gebe, einen einzigen Leib Christi, ein einziges Haus Gottes hier auf Erden, das die Säule und der Sitz der Wahrheit ist; daß die reformierten und die lutherischen Gemeinden beide wahre und wirkliche Bestandteile dieser Kirche, dieses Leibes und dieses Hauses seien; endlich, daß die Geistlichen beider in ihrer Berufung und als Ausspender der Gaben Christi und Diener Gottes in seiner Kirche anzuerkennen seien und ihr Amt in allem, was Gottes Ordnung und der Gemeinschaft unseres Herrn Jesu Christi entspricht, anzunehmen sei.[2] Der «Pfälzer Kreis» hat im ganzen von 1572 bis 1606 zwanzig Synoden abgehalten: in Frankfurt selbst haben solche in den Jahren 1585, 1588, 1592, 1599 und 1604 stattgefunden.

Unterdessen hatten die Frankfurter Reformierten nicht aufgehört, stets aufs neue bei dem Rat um Wiedergestattung ihres Gottesdienstes einzukommen; mehrmals war auch aus der Mitte des Rates selbst hierauf angetragen worden; die reformierten

[1] Hierüber hatte sich bereits Jahrzehnte früher auf Befragen Calvin bejahend, wenn auch mit der Einschränkung geäußert, die Eltern sollten dabei jedesmal ihren Unwillen aussprechen; Petrus Martyr hatte verneinend geantwortet. Vgl. A. Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt am Main, 2. Teil (Frankfurt a. M. 1810) S. 434f.

[2] Die Leitsätze sind gedruckt bei Schroeder S. 69.

Fürsten, an der Spitze Kurfürst Friedrich von der Pfalz, die Universitäten Heidelberg und Marburg verwandten sich aufs wärmste und immer wieder dafür. Aber auch die Prädikanten, denen selbst der bescheidene Privatgottesdienst, den man den Reformierten noch gestattete, ein Ärgernis war, erhoben immer lauter ihre Stimmen gegen diese. Man hat mit Recht hervorgehoben,[1] daß die Sprache ihrer Eingaben gegen früher nunmehr total verändert erscheint. Trugen diese ehedem lediglich das Gepräge einer schroffen, aber auf Überzeugung beruhenden und aus den allgemeinen Zeitanschauungen zu verstehenden Unduldsamkeit, so ist die Redeweise der Nachfolger Hartmann Beyers — er selbst war am 11. August 1577 gestorben — frömmelnd und salbungsvoll, dabei aber nicht selten plump schmeichlerisch und direkt aufhetzend. So, wenn sie am 18. Juli 1592 dem Rat vorhalten, er möge nicht durch seine Duldung der Sektierer ein böses Gewissen und nagenden Wurm neben dem schweren Gericht und Zorn Gottes auf sich laden. Darum seien sie Götter(!), das ist in ein so göttlich Amt eingesetzt, mit Gewalt und Macht gewappnet, daß sie der christlichen Kirchen, die des Sohnes Gottes Gespons und Braut sei, Pfleger und Säugammen(!) sein sollen. Der Rat mache sich durch seine Nachgiebigkeit teilhaftig aller Gotteslästerungen und Sünden, so von diesen Sektierern getrieben würden: deren eigentliche Tugenden seien, daß sie keinen Glauben hielten, Verträge, Brief und Siegel brechen und in keinem unehrbaren Stück sich ein Gewissen machten. Sie wollten dies dem Rat schriftlich anzeigen, da es nicht ratsam, all dies auf offene Kanzel zu bringen, um nicht den Anschein zu gewinnen, als wollten sie bei dem gemeinen Mann auf ihre liebe Obrigkeit einhauen.

---

[1] Scharff, S. 266.

Als ein besonders zweckdienliches Mittel zur Beseitigung des reformierten Gottesdienstes erschien es den Prädikanten, wenn der Rat für die französische Gemeinde, die eben einen ihrer seither stillschweigend geduldeten Geistlichen, Olivier Wallin, durch den Tod verloren hatte, die Berufung eines der französischen Sprache mächtigen Predigers lutherischer Konfession ins Auge fassen würde. Wiederholt hatte auch schon die im Jahre 1585 aus Antwerpen nach Frankfurt übergesiedelte französisch redende lutherische Gemeinde[1] den Rat um einen solchen gebeten; jetzt trugen die Prädikanten dem Rat vor, daß er «vermöge seines Amts und juris patronatus(!)» berechtigt sei, der französich-reformierten Gemeinde «statt der jetzigen verführerischen und heimlich eingeschobenen Prediger andere reine und unverdächtige Lehrer hinzustellen». Der Rat ging auf diese Anregung ein und berief Antoine Serray (Serrarius) aus Héricourt in der Grafschaft Mömpelgard, zu dessen Probepredigt am 10. Januar 1593 er auch die Ältesten der französischen Gemeinde einlud.[2] Wenn der Rat aber wirklich gehofft hatte, daß auch die französisch-reformierte Gemeinde diesen als Geistlichen annehmen werde, so täuschte er sich. Hiervon konnte schon deshalb nicht die Rede sein, weil Serray selbst, der übrigens auch förmlich in das lutherische Predigerministerium eintrat, sich alsbald den Angriffen der Prädikanten gegen die Reformierten anschloß.

Der Rat, den natürlich dieser Mißerfolg sehr unangenehm berührte, schwankte noch. Ohne Zweifel hielt ihn in erster

[1] Vgl. über sie die oben S. 16 Anm. 3 angeführte Schrift von Steitz-Dechent.

[2] Neben Serray wurde am 20. Juli 1593 der vormalige Antwerpener Geistliche Cassiodoro de Reina als zweiter Geistlicher der französischen lutherischen Gemeinde angestellt, der aber schon am 15. März 1594 starb.

Linie die Rücksicht auf die ganz bedeutende finanzielle Stellung, die die hervorragendsten Reformierten inzwischen erworben,[1] und die Furcht, diese möchten der Stadt den Rücken kehren,[2] vorerst noch von weiteren Maßnahmen ab. Hatten sich doch unter den 84 Großkaufleuten aus ganz Deutschland, die sich im Jahre 1585 über den Wert der Geldsorten und die Festsetzung der Wechselkurse einigten und damit die Frankfurter Börse gründeten, neben den Welser, Tucher und Imhof nicht weniger als sechs Mitglieder der Frankfurter französisch-reformierten Gemeinde befunden, nämlich Noë du Fay, Bastien de Neufville, Nicolas und David Malapert, Jean und Louis de Bary.[3] Und zählten doch wieder Bastien und Robert de Neufville, sowie die Firmen Jean du Fay, Jean de Famars & Cie.

[1] Ich möchte an dieser Stelle diejenigen Leser, für die es Interesse hat, auf die geistvollen Darlegungen über die Bedeutung des Calvinismus als eines Hauptfaktors für die Entwicklung der modernen kapitalistischen Wirtschaftsform hinweisen, die Max Weber in seiner Abhandlung «Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus» im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 20. Band (Tübingen 1905) S. 1—54 und 21. Band (Tübingen 1905) S. 1—110 gibt. Vgl. dazu: F. J. Schmidt, Kapitalismus und Protestantismus in: Preußische Jahrbücher, 122. Band (Berlin 1905) S. 189—230.

[2] Wie angenehm dem Rat wohlhabende Fremde trotz des Glaubensunterschiedes waren, lehrt z. B. ein bezeichnender Beschluß von 1572, «armes Gesindlein» aus der Stadt ziehen zu lassen, dagegen «wahrhaft stattliche Personen» zu Bürgern anzunehmen. Und 1585 wurde sogar beschlossen, daß wohlhabende Personen, die nur eine Zeitlang hier wohnen wollten, sich wegen der Abgaben «mit dem Rechenmeister vergleichen» sollten.

[3] Vgl. A. Dietz, Frankfurter Bürgerbuch, Frankfurt a. M. 1897, S. 166, und Derselbe, Frankfurter Geld- und Börsengeschäfte vor 1854 in: «Der Aktionär, Internationales Zentral-Organ für den Mobiliarbesitz und das Versicherungswesen», 51. Jahrgang (Frankfurt a. M. 1904) Nr. 2920 S. 4—7.

und Jean Liévin & Antoine de Bary zu den 63 Gläubigern, bei welchen König Heinrich IV. von Frankreich am 18. Juli 1591 die Summe von 3000 écus entlieh, die dann freilich weder er, noch seine Erben jemals wieder zurückzahlten.[1] So potente Bürger vielleicht zur Auswanderung zu treiben, mußte der Rat in diesen Zeiten, wo die Stadt durch seine finanzielle Mißwirtschaft, besonders durch eine gänzlich mißglückte Bergwerksspekulation, den sogenannten «Saigerhandel», nahezu vor einer Katastrophe stand,[2] doppelt Bedenken tragen.

Aber auch diesmal siegte schließlich wieder, wie schon im Jahre 1561, die von den Prädikanten eifrig befürwortete Unduldsamkeit. Der niederländischen reformierten Gemeinde wurde der Gottesdienst schon 1594 untersagt, nachdem ihr Prediger Franz Gomarus unter dem Vorwand, daß er sich mit einer Nichtbürgerin verehelicht habe, der Stadt verwiesen worden war; sie ging daher von 1595 an nach Bockenheim zur Kirche. Bald darauf traf das gleiche Schicksal auch die französische Gemeinde. Am 27. Juli 1596 beschloß der Rat auf Antrag des älteren Bürgermeisters Christian Völcker als Pflegers des hl. Geistspitals, ihr den Mietvertrag der «Großen Aynung», in dem sie ihren Gottesdienst hielt, aufzukündigen und ihr zugleich zu eröffnen, man werde ihr künftig kein ander Haus zu ihrem exercitio religionis einräumen. Am 11. August 1596 — so lange war der in dem Hause untergebrachten Kranken wegen Aufschub gegeben worden — wurde «mit Vergießung vieler Tränen» die letzte Predigt gehalten: die Diakonen trugen Kanzel und Bänke aus dem Hause und lieferten tags darauf die Schlüssel des Hauses dem älteren Bürgermeister ab. So «wurde dem Gottesdienst ein betrübtes Ende gemacht».

[1] Vgl. Schroeder, Troisième jubilé S. 17 und ebd. Anm. 15.

[2] Vgl. Bothe, S. 44ff.

Wiederholte teils bewegliche, teils scharf gehaltene Bittschriften der Gemeinde an den Rat — eine derselben war von 263 Mitgliedern unterzeichnet — hatten nicht nur keinen Erfolg, sondern brachten jenen wegen der darin offen ausgesprochenen Absicht, im Weigerungsfall die Stadt zu verlassen, gegen die Bittsteller nur um so mehr auf. Es wurde ihnen mündlich eröffnet, wer davongehen wolle, habe das vorgeschriebene Abzugsgeld zu zahlen und sei des Bürgerrechts für sich und seine Nachkommen ewig unfähig, und schließlich damit gedroht, wofern sie «mit solchen hitzigen Schriften mehr fürkommen» würden, so sollten diejenigen, so sie überlieferten, auf den Katharinenturm[1] gesetzt werden. Auf ihre Frage, ob sie denn nicht wenigstens draußen in den Gärten ihres Gottesdienstes warten dürften, wurde ihnen der Bescheid, daß ihnen dies in des Rats Gebiet gleichfalls verboten sein solle.

Die unmittelbare Folge dieser neuen Unterdrückung war eine lebhafte und von Jahr zu Jahr zunehmende Auswanderung von Mitgliedern beider Gemeinden nach dem benachbarten Hanau, dessen Neustadt eben emporzublühen begann[2] und zu dessen wallonischer Kirche am 9. April 1600 der Grundstein gelegt wurde.

Der Wegzug so vieler wohlhabender Bürger, der einen immer größeren Umfang annahm, machte den Rat nun doch bedenklich. Erneute und wiederholte Eingaben der Zurückgebliebenen — in einer derselben von 1599 danken neun der angesehesten Calvinisten dem Rat, daß er sie nicht gehindert habe, öffentlich in Bockenheim Gottesdiest zu halten[3] — wur-

---

[1] Gemeint ist die Katharinenpforte, die als Haftlokal diente.

[2] Vgl. Bothe S. 44 und S. 60f.

[3] Es wurde damals hierzu ein von dem Frankfurter Bürger Ludwig Claar erbautes, später als Wohnung für den Bockenheimer Pfarrer ein-

den zwar noch abgelehnt, aber doch schon ernstlich erwogen, wobei manches kräftige Wort edler Patrizier zugunsten der Duldsamkeit gesprochen wurde.[1] Ein abermaliges Gesuch vom März 1601 hatte trotz einer Verwarnungsschrift der Prädikanten besseren Erfolg: es wurde den Reformierten gestattet, außerhalb der Stadt, jedoch auf Ratsgebiet, ein hölzernes Gebäude zu errichten, darin zu predigen und das Abendmahl zu spenden; zu taufen und zu trauen hingegen blieb ihnen nach wie vor versagt. Das hölzerne Kirchlein wurde rechts vor dem Bockenheimer Tor auf einem von Johann Adolf von Glauburg unentgeltlich zur Verfügung gestellten Grundstück errichtet; am 12. Juli 1601 hielt darin der aus Otterberg in der Pfalz neu berufene Pfarrer Clément du Bois der für diese glückliche Wendung innig dankbaren Gemeinde den ersten Gottesdienst. Allein schon am 29. Juli 1608, abends nach 10 Uhr, geriet der hölzerne Bau, den bis dahin beide Gemeinden benutzt hatten, in Brand und wurde binnen einer Stunde völlig von den Flammen verzehrt. Es ist nie ganz aufgeklärt worden, ob Brandstiftung vorlag; jedenfalls waren die Verdachtsmomente hiefür erheblich.[2]

Für die beiden Gemeinden war die Zerstörung des Kirchleins ein schwerer Schlag. Denn sofort zeigten sich auch ihre Widersacher wiederum geschäftig. Als jene den Rat baten, zur Vermeidung eines ähnlichen Unglücks ein Gebäude innerhalb der Stadt errichten oder mieten zu dürfen, waren auch die Prädikanten alsbald wieder mit neuen Warnungsschriften bei der Hand. Nun schlug auch die Stimmung im Rat wieder

---

gerichtetes Haus benutzt, vgl. C. W. Hochhuth, Statistik der evangelischen Kirche im Regierungsbezirk Cassel, Kassel 1872, S. 749.

[1] Vgl. Näheres bei Scharff, S. 284 ff.

[2] Vgl. die Zeugenaussagen bei Scharff, S. 289 f.

um und am 8. November 1608 beschloß er mit großer Majorität, den Reformierten das exercitium religionis nicht mehr zu gestatten, sondern ihr Begehren abzuweisen. Als sie hierauf nochmals petitionierten, wurde die Abstimmung am 22. Dezember 1608 wiederholt und trotz der eindringlichen Mahnung des Ratsherrn Johann Adolf Kellner, es möchten doch die Augsburgischen Religionsverwandten mit den Reformierten gegen die Papisten zusammenhalten, die Wiedergestattung des reformierten Gottesdienstes endgültig abgelehnt. —

Es folgte nun für die Reformierten eine lange, trübe Zeit von 179 Jahren,[1] während deren sie gezwungen waren, ihren Gottesdienst außerhalb Frankfurts zu halten. Unsere Gemeinde tat dies in den ersten Jahrzehnten in Offenbach unter dem Schutz des Grafen Wolfgang Ernst von Isenburg unter nicht geringen Schwierigkeiten, aber aufrecht erhalten durch die

[1] An dem sogenannten Fettmilch'schen Aufstand, der die Stadt von 1612 bis 1616 erschütterte, waren besonders zu Anfang auch mehrere Reformierte, so von Gemeindegliedern namentlich Jakob du Fay und Bastien de Neufville beteiligt, indem sie ihn, zweifellos in der Hoffnung, durch einen Erfolg des Volkes gegenüber dem Rat auch die Bestrebungen der Gemeinden zu fördern, mit Geld unterstützten. Beide wurden denn auch 1612 in den «Bürgerausschuß» und 1613 sogar vom Rat in das neugebildete Kollegium der «Neuner» gewählt; doch ließ die Bürgerschaft, die am 13. Oktober 1612 u. a. völlige Gleichstellung der Reformierten verlangt hatte, diese Forderung nachher selbst wieder fallen, und auch die «Neuner» lösten sich wieder auf. Unter den durch das kaiserliche Kommissionsdekret vom 27. Februar 1616 mit Geldstrafen Belegten befanden sich auch mehrere Reformierte. Doch ist es gänzlich falsch, diese in ihrer Gesamtheit als Förderer des Aufstandes hinzustellen, wie J. Kracauer im Aufsatz «Die Juden Frankfurts im Fettmilch'schen Aufstand 1612—1618» in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, 4. Band (Braunschweig 1890) S. 163 und im Programm des Philanthropin «Die Schicksale der Frankfurter Juden während des Fettmilch'schen Aufstandes», Frankfurt a. M. 1892, S. 12 es tut.

Treue ihres Geistlichen Timothée Potérat und der an ihrer Spitze stehenden Ältesten und Diakonen. Der Dreißigjährige Krieg steigerte diese Schwierigkeiten noch mehr und oft war es überhaupt unmöglich, Gottesdienst zu halten.[1] Als nun auch Potérat im Jahre 1630 starb, mußte die Gemeinde acht Jahre lang einen eigenen Geistlichen und den Gottesdienst in ihrer Sprache entbehren: sie war einzig auf denjenigen angewiesen, welchen die Schwestergemeinde auf Grund eines Vertrages mit der Hanauischen Landesherrschaft in Bockenheim in deutscher Sprache[2] eingerichtet hatte. Am 19. Juni 1633 beschloß auch unsere Gemeinde, den Bockenheimer reformierten Pfarrer Engelbert Ehrmart, den jene bereits zu ihrem Pfarrer bestellt hatte, gleichfalls als ihren Geistlichen anzunehmen: jede der beiden Gemeinden zahlte ihm einen Gehalt von 200 Gulden. Schon im Spätherbst jedoch des gleichen Jahres und wieder im folgenden Jahr erwog das Presbyterium, dessen unerschütterliche Treue allein die Gemeinde in dieser kritischen Zeit zusammenhielt, die Wiederanstellung eines eigenen französischen Pfarrers.

Das Jahr 1638 brachte endlich die entscheidende Wendung. Zunächst schlossen beide Gemeinden am 24. Mai einen Vertrag mit Graf Philipp Moriz von Hanau, wonach ihnen die freie Ausübung ihres Gottesdienstes in Bockenheim gestattet, auch genehmigt wurde, hierzu auf ihre Kosten entweder «die allzu enge und kleine Kirche» zu erweitern oder die seither gebrauchte Scheuer oder sonst einen Ort zuzurichten; zugleich

[1] In den Jahren 1628 und 1630 verbot der Rat den Reformierten sogar den Kirchgang nach Bockenheim, vielleicht mit Rücksicht auf die kriegerische Lage.

[2] Vom Jahre 1636 an führte die niederländische, nunmehr deutsche reformierte Gemeinde auch ihre Protokolle in deutscher Sprache, vgl. Schrader, S. 16.

wurde ihnen erlaubt, diese ihre Gottesdienste durch einen oder zwei von ihnen zu berufende Geistliche, die in Frankfurt wohnen würden, in deutscher oder französischer Sprache halten zu lassen. Als Gegenleistung hierfür verpflichteten sich die Gemeinden zu einem unverzinslichen Darlehen an den Grafen im Betrag von 2000 Gulden, sowie zu einer jährlichen Zahlung von 150 Gulden für die Landarmen. In Ausführung dieses Vertrags trafen dann beide Gemeinden am 31. Mai unter einander das Übereinkommen, daß eine jede ein eigenes Gotteshaus herstellen solle; zugleich sollte der Pfarrer Jacques-Victorien Leisler aus Frankenthal, der französisch und deutsch zu predigen vermochte, berufen und ebenso wie Ehrmart von beiden Gemeinden gemeinsam besoldet werden; beide Geistliche sollten sich gegenseitig vertreten. Am 13. Juni 1638 endlich genehmigte eine allgemeine Mitgliederversammlung der französischen Gemeinde mit Einstimmigkeit diese Beschlüsse, nachdem sie die Vorfrage, ob etwa beide Gemeinden mit einander vereinigt werden sollten, ebenso einstimmig verneint hatte.

Während sich nun die deutsche Gemeinde dafür entschied, die Bockenheimer Kirche zu vergrößern und mit der Ortsgemeinde gemeinsam zu benutzen, mietete die französische die zu dem Hause «Zur Krone» gehörige Scheuer,[1] die sie beide bereits seit 1633 gemeinsam benutzt hatten, von der Witwe David Dusset; wohl zu noch größerer Sicherung gab die Diakonie der Eigentümerin auf ihr Anwesen eine Hypothek von 300 Gulden.[2] Alsbald wurde auch die Scheuer förmlich

[1] Auf dem Grundstück Rödelheimerstraße Nr. 10.

[2] Als die Erben Dusset am 27. Oktober 1652 das Anwesen an den Bäcker Paulus Schlosser verkauften — der Kaufpreis betrug 1000 fl. — wurde ausdrücklich bedungen, daß die französisch-reformierte Gemeinde die Scheuer nach wie vor gegen den festgesetzten Mietpreis zu ihrer Kirche gebrauchen dürfe; ihre Mitglieder sollten freien Ein- und Aus-

zu einem Kirchlein umgebaut; mit der Aufsicht über den Bau wurden Pierre-Isaac Rouyer, Daniel Soreau und Jean le Bleu betraut. Der Umbau begann am 16. Juni 1638 und war in sechs Wochen vollendet; er kostete insgesamt 1079 Gulden 11 Batzen 1 Kreuzer, wovon durch eine freiwillige Kollekte, zu welcher 97 Mitglieder beitrugen, nicht weniger als 984 Gulden 7 Batzen 2 Kreuzer gedeckt wurden.

Inzwischen war am 20. Juni auch der neue Pfarrer, Jacques-Victorien Leisler, berufen worden, ein Mann voll Glaubenskraft und Energie, dem unter der eifrigen Mitwirkung des Presbyteriums die Erneuerung und Wiederaufrichtung der Gemeinde gelang.[1] Im August hielt er seine erste Predigt in dem neuhergestellten Kirchlein. Als Dienstwohnung wurde für ihn in Frankfurt das Haus eines Gemeindegliedes, Jean Presse, um 110 Gulden jährlich gemietet: hierzu trugen die Ministerialkasse 45, die Diakoniekasse 20 und die deutsche Gemeinde gleichfalls 45 Gulden im Jahre bei.

Zwei Jahre später, im Jahr 1640, entschloß sich auch die deutsche Gemeinde zur Anstellung eines eigenen Pfarrers. Der Bockenheimer Geistliche Engelbert Ehrmart, der, wie wir sahen,

---

gang durch die «Kron» haben, auch solle ihnen während des Gottesdienstes durch einig Geräusch oder Getön, viel weniger durch Geschrei und Gestank von einigem Viehe keine Ungelegenheit zuwachsen. Der Mietpreis solle bis 1. Juli 1654 fünfzehn, von da an zwanzig Gulden jährlich betragen. Bei etwaiger Kündigung des Mietvertrages solle die Gemeinde Stühle, Bänke, Türen und Fenster mitnehmen dürfen.

[1] Vgl. bei Schroeder S. 76f. die ernste, von Leisler im Auftrag des Presbyteriums und der hervorragendsten «chefs de famille» am 10. März 1641 im Gottesdienste verlesene Mahnung an die Gemeindeglieder und namentlich an die Jugend. Bemerkenswert ist auch die in diese Zeit fallende Gründung der heute recht erheblichen Gemeindebibliothek durch den Beschluß vom 15. Juli 1640, künftig an jeder Messe hiefür aus den freiwilligen Beiträgen zur Ministerialkasse 8 Reichstaler zu verwenden.

beiden Gemeinden seit 1633 nebenamtlich diente, trat zurück und diese beriefen am 11. Januar 1640 Adam Breul aus Zweibrücken. Breul erhielt von jeder Gemeinde einen Gehalt von 200 Gulden und, was für die damalige Zeit bemerkenswert ist, die Zusicherung einer Witwenpension. Das Verhältnis war demnach so, daß beide Gemeinden zwei gemeinsame Geistliche, Leisler und Breul, hatten; tatsächlich predigte jedoch Leisler ausschließlich in der französischen, Breul ausschließlich in der

Abbildung 5.

Der Anfang des Kirchwegs nach Bockenheim.

deutschen Gemeinde, während sie sich im übrigen gegenseitig vertraten und in der Seelsorge unterstützten. Mit dem Abgang beider fand dann dieses Verhältnis sein Ende, so daß von nun an jede Gemeinde ihren eigenen Pfarrer besaß. Von 1663 an hatte die deutsche, von 1671 an auch die französische Gemeinde regelmäßig je zwei eigene Geistliche.

So waren nunmehr durch das freundliche Entgegenkommen der Grafen von Hanau, deren dankbares Gedächtnis nie

in den Gemeinden erlöschen wird, diese endlich zur Ruhe und in den sicheren Besitz von Gotteshäusern, in denen sie ungestört Gott dienen konnten, gelangt. Voll Dankbarkeit für diese Gnade Gottes ertrugen denn auch die Vorfahren anderthalbhundert Jahre lang die mancherlei Beschwerden, die mit dem Kirchgang nach Bockenheim verbunden waren. Denn der Weg dahin befand sich in schlechtem Zustand;[1] die Kirchgänger, sofern sie ihn zu Fuß zurücklegten — und das war

Abbildung 6.

Das Ende des Kirchwegs nach Bockenheim.

doch die Mehrzahl — waren allen Unbilden der Witterung, in kriegerischen Zeiten auch wohl unangenehmen Zusammenstößen mit fremdem Kriegsvolk oder mit den ihm folgenden Nachzüglern ausgesetzt. «Wie so mancher Seufzer» — so schilderte nachmals Pfarrer Hausknecht in seiner am 3. Februar 1788 in

[1] Die Abbildungen Nr. 5 und 6 zeigen den Anfang und das Ende des Kirchwegs nach Bockenheim nach Originalzeichnungen des 18. Jahrhunderts.

Bockenheim der deutschen Gemeinde gehaltenen Abschiedspredigt mit beredten Worten die Schwierigkeiten dieses allsonntäglichen Kirchgangs — «stieg nicht zu Gott empor, wenn den Greisen auch ihr Stab nicht mehr forthelfen wollte; wenn die, die von einer langwierigen Krankheit genasen, ihre Kräfte versuchten und weinend zurückkehren mußten. Wer konnte es ohne Mitleiden ansehen, wenn so viele, von einem Gewitter überrascht, von Regen und Schnee durchnäßt, zum großen Nachteil ihrer Gesundheit einen so weiten Weg gehen mußten? Wenn oft der arme Dienstbote an einem Tage die Kleider verdorben sah, die er mit einer langen Zeit saurer Arbeit sich verdiente?»

Die lutherischen Prädikanten freilich — fast sollte man diesen Grad von Unduldsamkeit nicht für möglich halten! — hätten gern selbst diese Religionsübung der Reformierten auf fremdem Gebiet unterdrückt gesehen. Noch ehe die Kirchenumbauten in Bockenheim vollendet waren, im Juli 1638, stellten sie bereits dem Rat vor, wie man am Pfingstfest in St. Peter vor dem Hin- und Widerreiten, Fahren und anderem Gerümpel der Calvinisten schier nichts habe hören können; mit vielen, etwa 46 Kutschen, wie es mit Fleiß gezählet worden, auch mit großer Pracht und Frohlocken zögen sie nicht ohne äußerste Verachtung und Verschimpfung der lutherischen Religion und des ordentlichen (!) Predigtamts nach Bockenheim zur Predigt, wodurch sie auch viele evangelische Bürger, Kutscher, Heintzler[1] und andere, so Pferd haben, samt ihrem Gesind von der Pre-

[1] Unter einem Heinzler, eigentlich Einzeler, verstand man einen Fuhrmann, der Frachtgut unter drei Zentner schwer vom Main wegfuhr: die Heinzler durften nur ein einziges Pferd vorspannen; es wurde ihnen aber nachgesehen, wenn sie zwei Pferde vor einander spannten. Vgl. F. L. K. Weigand, Deutsches Wörterbuch, 2. Auflage, 1. Band (Gießen 1873) S. 376 und 670.

digt abhielten. Es ist bemerkenswert, daß der Rat duldsamer war. Er lehnte es entschieden ab, die Reformierten zu hindern, sich mit ihren eigenen Pferden hinausfahren zu lassen, oder ihnen gar den Besuch des Gottesdienstes in Bockenheim überhaupt zu wehren, und beschränkte sich darauf, den Kutschern lutherischen Bekenntnisses zu verbieten, jene nach Bockenheim zu fahren: im übrigen könne es jetziger Zeit und Gelegenheit, auch dieser Stadt Zustand nach in totum nicht wohl geschehen, allem Begehren der Prädikanten zu willfahren. Hierbei verblieb es, und man muß es immerhin dankbar anerkennen, daß der Rat, wenn er sich auch, in den Anschauungen der Zeit befangen, noch lange Jahre nicht zur Wiedergestattung des reformierten Kultus innerhalb seines Gebietes aufzuschwingen vermochte, doch wenigstens dessen Ausübung außerhalb der Stadt keine Schwierigkeiten in den Weg legte. Ebenso ließ er den Gemeinden von nun an in der Berufung ihrer Geistlichen, die er auf ihr Ansuchen regelmäßig ins Bürgerrecht aufnahm und damit gewissermaßen bestätigte, völlig freie Hand. Der Gottesdienst in Bockenheim erfuhr nur seltene und dann erfreuliche Unterbrechungen, so von 1688 bis 1693, wo die Herzogin Emilie von Tarent, eine geborene Prinzessin von Hessen-Kassel, mit ihrer Tochter nach ihrer Flucht aus Frankreich in Frankfurt wohnte und die französische Gemeinde am Gottesdienst in ihrem Hause teilnehmen ließ; und dann wieder im Siebenjährigen Kriege, wo der Rat dieser der kriegerischen Verhältnisse halber von 1759 bis 1763 gestattete, im Hause zum «König von England» und, als dort die maskierten Bälle störten, in der Gallusgasse bei Madame Goë Gottesdienst zu halten, allerdings gegen das eidliche Versprechen, nach Herstellung der Ruhe sofort wieder nach Bockenheim zurückzukehren.[1]

[1] Die deutsche Gemeinde durfte von 1688 bis 1690 an den Gottesdiensten der hessischen Truppen im Leinwandhause und von 1717 bis

Für die Gemeinden war diese lange Entbehrungszeit eine zwar harte, aber wirksame Schule, in der die Treue ihrer Überzeugung sich immer wieder neu erproben mußte und gestählt wurde. In dieser schwierigsten Periode ihrer Geschichte kamen die Vorzüge ihrer presbyterialen Verfassung, die die tätige Mitarbeit ihrer Mitglieder erfordert, zur vollen Geltung: neben dem Eifer vortrefflicher Geistlicher verdanken die Gemeinden ihr allein ihren Fortbestand. Daß sie zur weltlichen Gewalt in keinem offiziellen Verhältnis standen, kam ihrer Unabhängigkeit zugute, während zugleich eine energisch geübte Kirchenzucht, deren Betätigung unsere heutigen Anschauungen freilich oft fremdartig genug anmutet, den ernsten Geist der Väter auf die Söhne fortpflanzte. Dabei fanden die beiden Schwestergemeinden durch Gottes providentielle Fügung jederzeit an einander gegenseitigen Halt: von ihrem engen Verhältnis geben die Presbyterialprotokolle durch die Jahrhunderte ein lautredendes Zeugnis; durch einen die Mitgliedschaft, die Erhebung der freiwilligen Beiträge und die Unterstützung bedürftiger Mitglieder eingehend ordnenden Vertrag vom 23. März 1677 erhielt jenes auch eine äußere Regelung. Zur Sicherung seiner Durchführung wurden alljährlich regelmäßig zweimal gemeinsame Sitzungen abgehalten, an denen aus jeder Gemeinde je ein Geistlicher, ein Ältester und ein Diakon abwechselnd teilnahmen.[1]

Weitaus das wichtigste Ereignis, das in diesen Abschnitt der Gemeindegeschichte fiel, war die Aufhebung des Edikts von Nantes im Jahre 1685, durch welche König Ludwig XIV. von Frankreich seinen Gewalttaten gegenüber seinen unglück-

---

1733 an solchen der Raugräfin von der Pfalz im Schomburger Hofe teilnehmen, sowie von 1759 bis 1763 im Junghof und im Braunfels predigen lassen, vgl. Schrader S. 17 f. Beide Gemeinden verehrten 1762 aus Dankbarkeit dem lutherischen Almosenkasten 300 Gulden.

[1] Solche Sitzungen fanden übrigens schon von 1643 bis 1666 statt.

lichen evangelischen Untertanen die Krone aufsetzte, indem er ihre kirchliche Organisation zerstörte und Hunderttausende, denen ihre evangelische Überzeugung höher stand als irdisches Wohlergehen, in die Verbannung trieb. Nach zwei Richtungen hin äußerte dieses Ereignis seine Einwirkung auch auf die Frankfurter französische Gemeinde. Zunächst indem es ihr eine Reihe hochangesehener Réfugiés-Familien, die sich in Frankfurt niederließen, als Mitglieder zuführte, so die Familien Blachière, Bassompierre, Brévillier, Sarasin, de Saussure und vor allem die Familie Gontard, die bald sehr zahlreich wurde[1] und deren Angehörige in der Folge jederzeit eine hervorragende und einflußreiche Wirksamkeit im Presbyterium ausübten. Sodann indem es der Gemeinde zu einer ganz außerordentlichen Entfaltung christlicher Liebestätigkeit gegenüber den zahllosen Scharen der durch Frankfurt kommenden armen Hugenotten-Flüchtlinge Veranlassung gab.[2] Es wird für alle Zeiten ein Ehrendenkmal für die kleine Gemeinde bleiben, daß sie ihrer Diakonie die Mittel lieferte, um allein in den zwanzig Jahren von 1685 bis 1705 nicht weniger als 97,816 Réfugiés mit Gaben der Liebe im Gesamtbetrag von 51,890 Gulden zu unterstützen. Und auch nach dieser Zeit entwickelte die Diakonie eine große Tätigkeit an den Glaubensflüchtlingen: war auch die Menge der Durchreisenden kleiner geworden, so galt es jetzt, denjenigen beizuspringen, die sich in der Umgegend Frankfurts niederließen und oft an allem Mangel hatten, den Hugenottenkolonien von Friedrichsdorf, Homburg und Isenburg und den waldensischen von Dornholzhausen, Rohrbach, Wembach, Walldorf. So wurde von ihr in den nächsten zwanzig Jahren bis 1725 die immer noch recht erhebliche Zahl von

[1] Bekannt ist die Äußerung der Madame de Staël, in Frankfurt spreche alles französisch und jedermann heiße daselbst «Gontard».

[2] S. das Nähere bei Schroeder, S. 26ff. und S. 81ff.

27 882 Personen mit zusammen 16 260 Gulden unterstützt. Durch die Jahrhunderte hindurch nahm diese Liebestätigkeit der Diakonie in den Kolonien ihren Fortgang; in einzelnen derselben übt sie diese noch bis auf den heutigen Tag.

Inzwischen hatte die Gemeinde, welche stets das Glück hatte, ausgezeichnete Geistliche zu finden — es seien unter ihnen nur die drei Pfarrer Pierre Chandon, Antoine Matthieu und Jean-Daniel Souchay genannt,[1] die der Gemeinde mit und nach einander 116 Jahre dienten — in Gemeinschaft mit der deutschen Schwestergemeinde kein Mittel unversucht gelassen, um vom Rat die ersehnte Kultusfreiheit zu erlangen. Die Zahl ihrer dahin zielenden Bittschriften ist Legion. Die hervorragendsten evangelischen Reichsfürsten, allen voran der edle Große Kurfürst, wie denn das erlauchte Haus Hohenzollern sich jederzeit der unterdrückten Reformierten aufs wärmste annahm, desgleichen England, Dänemark, Schweden und die Generalstaaten intervenierten zu ihren Gunsten. Im Jahre 1711 erboten sich die beiden Gemeinden, 50 000 Gulden zu zahlen,

[1] Ihre Porträts, sowie dasjenige von Pierre Chandons Sohn, Pierre-Frédéric Chandon, s. Abbildungen 15—18. — Von 1652 an sind die Anstellungsverträge der Geistlichen vorhanden. Ihr Gehalt betrug damals 400 fl., von 1714 an 600 fl., dazu freie Wohnung. Bis 1695 wurde ihnen für den Fall der Dienstunfähigkeit lebenslänglicher Gehaltsfortbezug zugesichert. Die Pfarrwitwen sollten nach allen Verträgen eine einmalige Abfindung von 400 fl. erhalten. Stets wird großes Gewicht darauf gelegt, daß der Geistliche das Deutsche vollständig beherrsche: so verspricht P. Chandon 1695, sein Möglichstes zu dessen gänzlicher Erlernung zu tun, und hofft es mit Gottes Hilfe schon in weniger als zwei Jahren dahin zu bringen; Jacques Eynard wird 1712 das Erlernen des Deutschen in Form einer freundlichen Bitte auferlegt. In allen Verträgen wird es den Geistlichen ferner zur Pflicht gemacht, mit den Gemeindegliedern «eine passende und erbauliche Konversation zur Zufriedenheit der Gemeinde» zu führen.

wenn ihnen der Gottesdienst wieder gestattet würde. Sie strengten 1733, gestützt auf Artikel 7 des Westfälischen Friedens von 1648, der die Reformierten ausdrücklich als der Augsburgischen Konfession zugetane Evangelische und aller den letzteren zugestandenen Rechtswohltaten fähig erklärte, einen Prozess beim Reichshofrat in Wien an, der 106000 Gulden kostete, die ihnen die Stadt Basel vorstreckte und deren Rückzahlung mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft war. Und 1746 wandten sie sich an den Regensburger Reichstag, worauf von 1748 an sogar eine kaiserliche Hofkommission mehrere Jahre hindurch zur Prüfung der Angelegenheit in Frankfurt weilte. Allein der Rat blieb unerbittlich: so oft die Gemeinden oder ihre Gönner bei ihm Schritte taten, machten die Prädikanten Gegenvorstellungen;[1] er selbst aber ließ sich mit der Zeit mehr noch, als von religiösen Beweggründen, von der Befürchtung leiten, die Reformierten, deren geschäftliche und finanzielle Bedeutung eine immer größere geworden war, möchten schließlich auch noch ratsfähig werden und auch hier einen überwiegenden Einfluß erlangen.[2]

[1] Selbst Spener hat sich als Senior in Gutachten, sowie in einer am 28. Juli 1667 gehaltenen Predigt «Von nothwendiger Vorsehung vor den falschen Propheten» und namentlich in den hiezu herausgegebenen Anmerkungen unfreundlich gegen die Reformierten ausgesprochen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß der edle und aufrichtige Spener später sein Bedauern hierüber geäußert und noch auf seinem Sterbebett am 11. Juni 1704 wiederholt beteuert hat, «daß er da zu heftig gewesen und daß er darin unrecht getan». Vgl. Ph. J. Spener, Rettung der gerechten Sache künfftiger Hoffnung, Frankfurt a. M. 1697, S. 295 ff., und Copia Schreibens eines guten Freundes, die Spenerische Predigt von den Falschen Propheten betreffend, Berlin 1728, S. 9 ff.

[2] Auch die Prädikanten warnten einmal den Rat, eine Kirche der Reformierten «dürfte die Stadt Frankfurt teuer ankommen und endlich gar ein neuer Römer oder ein neues Rathaus daraus werden».

Unter diesen Umständen blieb der Gemeinde, als ihr 1638 umgebautes Kirchlein allmählich immer baufälliger wurde, nichts anderes übrig, als zu einem Neubau zu schreiten. Am 28. August 1767 beschloß das Presbyterium, es niederzulegen und auf der gleichen Stelle einen soliden, bequemen Neubau von Stein aufzuführen.[1] Die vom Presbyterium ernannte, aus Jean Pasquay, Jean-Jacques Perret, Pierre Johannot und Jean-Daniel d'Orville bestehende Baukommission erwarb zunächst das Grundstück der seither gemieteten Kirche als Bauplatz, während das übrige Anwesen, nämlich das Haus zur «Krone» mit Hof (dem sogenannten «Welschhof»), Schuppen und Stallung, sowie Garten im Gesamtumfang von dreiviertel Morgen und 33 Ruten und der jenseit der Straße gelegene, 1 Morgen 2 Viertel und 14 Ruten große Garten, die sogenannte «französische Wiese», schon im 17. Jahrhundert von der Gemeinde angekauft worden zu sein scheinen.[2] Nachdem dann das lutherische Konsistorium in

---

[1] In der 1768 niedergelegten Kirche ist auch Goethe gern zum französischen Gottesdienst gegangen, «um so lieber, als ein sonntägiger Spaziergang nach Bockenheim dadurch nicht allein erlaubt, sondern geboten war», vgl. Wahrheit und Dichtung, 3. Teil, in: Goethes Werke, herausgegeben im Auftrage der Großherzogin Sophie von Sachsen, 18. Band (Weimar 1890) S. 52.

[2] Hiefür spricht, daß die Grenzsteine, mit denen das Anwesen versteint war — ein solcher befindet sich noch an der Ecke der Fleischer- und Friesengasse — außer einem Anker, dem Wappenbild der Gemeinde, die Jahreszahl 16.7 (die vorletzte Ziffer ist leider nicht mehr erkennbar) trugen. In der zum Anwesen gehörigen «Krone» wurden die Sitzungen des Presbyteriums und der Diakonie gehalten. In nächster Nähe der Kirche stand bis 1881 ein Sälchen, das Malereien oder Verzierungen an den Wänden hatte und in dem nach Angabe alter Leute die Gemeindeglieder Taufen und Trauungen gefeiert haben sollen; dieses Sälchen war wohl mit dem zum Anwesen gehörigen Schuppen identisch. Nach weiteren Angaben alter Leute stellten die Gemeindeglieder ihre Pferde in einem

Die [illegible] gemeinde im Jahre 1708 in [illegible] erbaute Kirche.
Nach einem Ölgemälde [illegible]

[illegible] Gemeinde [illegible]
[illegible] war [illegible]
[illegible] Am [illegible]
[illegible], es [illegible] der
[illegible] von [illegible]
[illegible] aus Jean Pasquay,
[illegible] Lamot und Jean Daniel d'Orville
[illegible] das Grundstück
[illegible] während das übrige
[illegible] Krone [illegible] mit Hof [illegible]
[illegible] Schuppen und Stallung sowie Garten
[illegible] Morgen und 35 Ruten [illegible]
[illegible] 1 Morgen 2 Viertel und 14 Ruten
[illegible] französische Wiese [illegible], schon
[illegible] der Gemeinde angekauft worden zu
[illegible] das lutherische Konsistorium in

[illegible] Kirche ist auch Goethe gern zum
[illegible] lieber, als ein sonntägiger
[illegible] nicht allein erlaubt, sondern ge-
[illegible] 3. Teil, in: Goethes Werke,
[illegible] Sophie von Sachsen, 18. Band
[illegible]

[illegible], mit denen das Anwesen ver-
[illegible] an der Ecke der Fleischer-
[illegible] dem Wappenbild der Gemeinde,
[illegible] Zeit ist leider nicht mehr erkennbar
[illegible] zum Anwesen gehörigen „Krone" wurden die Sitzungen
[illegible] und der [illegible] gehalten. In nächster Nähe der Kirche
[illegible] Malereien oder Verzierungen an den
[illegible] alten Leute die Gemeindeglieder
[illegible] haben sollen; dieses Sälchen war wohl
mit dem zum Anwesen gehörigen Schuppen identisch. Nach weiteren
[illegible] alter Leute stellten die Gemeindeglieder ihre Pferde in einem

Abbildung 7.

Die von der Gemeinde im Jahre 1768 in Bockenheim erbaute Kirche.
Nach einem Originalaquarell von Peter Woltze.

Hanau der Gemeinde für die Zwischenzeit die Bockenheimer lutherische Kirche zur Verfügung gestellt hatte, wurde am 1. März 1768 mit den Bauarbeiten begonnen, am 15. April der Grundstein eingesetzt und am 2. April 1769 die fertige neue Kirche feierlich eingeweiht.[1] Die Baukosten betrugen insgesamt 11645 Gulden 2 Kreuzer und wurden auch diesmal wieder von den Mitgliedern der Gemeinde durch eine Sammlung freiwilliger Gaben, die 11247 Gulden ergab, nahezu vollständig gedeckt.

Aber nicht mehr allzulange sollte sich die Gemeinde ihres neuen Gotteshauses bedienen. Wie ungünstig auch im Augenblick seiner Errichtung die Aussichten auf bessere Zeiten erscheinen mochten: noch ehe zwei Jahrzehnte vergangen waren, schlug für die beiden so lange «unter dem Kreuz» befindlichen Gemeinden endlich doch die Stunde der Befreiung!

Schuppen im jetzigen Heilschen Garten (Rödelheimer Straße 13) ein und speisten in dem kleinen Saal im Hofe des Hauses Kirchplatz 5.

[1] Leider gibt es weder von der 1768 niedergelegten, noch von der 1769 eingeweihten Kirche irgendwelche Originalabbildungen. Unsere Abbildung 7 sucht die letztere möglichst treu so darzustellen, wie sie während der Zeit, da sie der Gemeinde als Gotteshaus diente, ausgesehen haben muß.

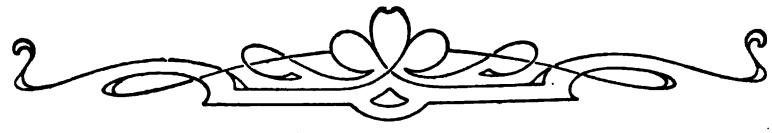

VII.

Die Gemeinde in der neueren und neuesten Zeit bis zum Jahre 1904.

Im Jahre 1785 hatte sich der Hamburger Senat entschlossen, den dortigen Reformierten die ihnen bis dahin versagt gewesene Ausübung ihres Gottesdienstes zu gestatten. Die Nachricht hiervon brachte in den beiden Frankfurter Gemeinden den schon seit einiger Zeit erwogenen Entschluß zur Reife, sich mit einem neuen Gesuch um Freigabe ihrer Religionsübung und um Genehmigung der Erbauung zweier Bethäuser an den Rat zu wenden. Am 11. Juni 1786 legte das Presbyterium der deutschen Gemeinde dem der französischen den Entwurf zu einer an jenen zu richtenden Eingabe vor, der dann nach Anbringung einiger Verbesserungen am 25. Juni von beiden Presbyterien endgültig angenommen wurde. Mit großer Klugheit war in ihm das Hauptgewicht auf die Betonung der großen Schwierigkeiten gelegt, mit denen der Kirchgang nach Bockenheim, zumal für kränkliche, alte und arme Leute verknüpft sei: es sollte kein Recht auf die freie Ausübung der reformierten Religion mehr geltend gemacht, sondern vielmehr lediglich deren Bewilligung «aus bloßer Gnade» erbeten, auch ausdrücklich bezeugt werden, daß es sich bei diesem Gesuch «um keine bürgerliche Rechte und Vorteile» handle; ja, falls jemals eine der Gemeinden «auf die zu hoffende Concession

Ansprüche auf bürgerliche Dinge gründen sollte», wolle sie es sich ohne Widerrede gefallen lassen, daß ihr jene sogleich wieder entzogen werde.

Am 29. Juni fand eine gemeinsame Sitzung der beiden Presbyterien statt, in der beschlossen wurde, daß die Bittschrift nebst einer von allen Mitgliedern einschließlich der kontribuierenden Witwen, Jungfrauen und an lutherische Männer Verheirateten zu unterzeichnenden Vollmacht dem Rat baldigst durch die Präses-Ältesten beider Gemeinden, Jean-Matthieu d'Orville und Johann Wilhelm Eberhard Heeser, überreicht werden solle; ferner sollten die Genannten, sowie Philippe-Jacques Leerse, Alexandre Gontard, Johann Ludwig Passavant und Heinrich Wilhelm de Neufville paarweise sämtliche Ratsmitglieder besuchen, um ihnen die Bittschrift bestens zu empfehlen. Am 5. Juli morgens begaben sich Alexandre Gontard von der französischen und Heinrich Wilhelm de Neufville von der deutschen Gemeinde — warum nicht die ursprünglich hiefür bestimmten beiden Präses-Ältesten, ist nicht ersichtlich — in die Wohnung des regierenden älteren Bürgermeisters Friedrich Adolf von Glauburg und überreichten ihm die gemeinsame, von sämtlichen Mitgliedern beider Presbyterien unterzeichnete Bittschrift nebst den in zwei Urkunden niedergelegten Vollmachtserklärungen der Mitglieder beider Gemeinden mit der Bitte, die Angelegenheit auf den «Proponendenzettel» der morgigen Sitzung des Rates setzen zu lassen, was jener auch sofort zu tun versprach. Am Nachmittag des gleichen Tages machten die erwähnten sechs Deputierten der Presbyterien paarweise ihre Besuche bei den Ratsherrn. Man hörte denn auch noch am gleichen Tag, daß das Gesuch richtig bei Rat übergeben worden sei.

Als indessen nach vollen zehn Monaten noch keine Antwort eingelaufen war, begab sich eine aus Johann Wilhelm

Eberhard Heeser von der deutschen und Jean-Matthieu d'Orville von der französischen Gemeinde bestehende Deputation am 9. Mai 1787 zum regierenden älteren Bürgermeister Johann Friedrich Maximilian von Stalburg dem Älteren und bat ihn dringend um Beförderung der Angelegenheit. Der Bürgermeister entschuldigte die stattgefundene Verzögerung mit der Menge wichtiger Staatsgeschäfte und versprach nunmehrige baldige Erledigung. Trotzdem vergingen aber wiederum der ganze Sommer und Herbst, bis endlich am 29. Oktober Jean-Matthieu d'Orville und Alexandre Gontard, sowie von der deutschen Gemeinde Johann Wilhelm Eberhard Heeser und Heinrich Wilhelm de Neufville auf den folgenden Tag um 11 Uhr zu den beiden Bürgermeistern — jüngerer Bürgermeister war Johann Daniel Bonn — beschieden wurden. Die erhoffte Bewilligung des Gesuches erhielten sie in dieser Audienz freilich noch nicht. Sie wurden zwar sehr gut empfangen, aber lediglich mit einer Rats-Resolution «ablesend» bekannt gemacht, wonach zunächst die «supplizierenden Vorsteher» sich noch besser, als zuvor, zu legitimieren hätten: zu diesem Behuf sollten alle im Bürgerrecht oder Beisassenschutz stehenden Gemeindemitglieder, die die Vollmachten nicht unterzeichnet hätten, dies nachholen, ferner alle Unterzeichner vor einem Notar und zwei Zeugen auf vorgängige deutliche Vorlesung und Erklärung sowohl der Vollmacht, als der Bittschrift selbst, ihre Unterschrift und Besieglung anerkennen und dies, sowie ihr allseitiges Einverständnis mit der Supplik behörig attestieren lassen; endlich sollten außer den demgemäß verbesserten und legalisierten Vollmachten gesonderte glaubhafte und namentliche Verzeichnisse derjenigen «reformierten Religionsverwandten, welche der Vollmacht nicht beigetreten», unter der Vorsteher Unterschrift beigebracht werden.

Von nun an nahm die Angelegenheit einen erwünschten

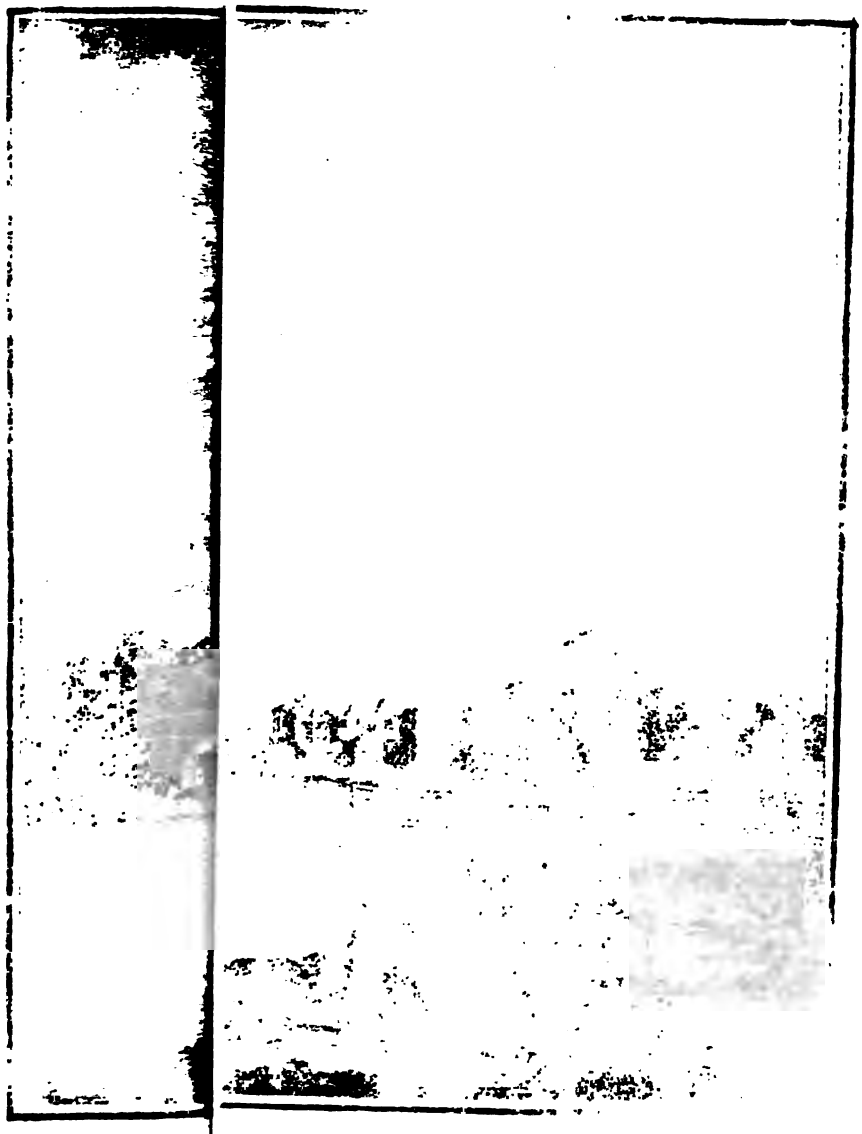

d'Orv
ation
Joh
und
Bürge
mit
unmehr
rum
der J
von d
[illegible]
[illegible]
[illegible]
erhot
[illegible]
[illegible]
gemacht
ch noch
huf sch
den Ge
[illegible]
nem Notar
und Er-
selbst, ihre
sowie
attestieren
esserten und
und name
onsverwand-
ter der Vor-

n erwünschten

Abbildung 8.

Aussic de Francfort sur le Meyn
e l' Occident.

dans le Cabinet de Mr. Jean Chretien Gerning Bey.t de cette ville.

und raschen Verlauf. Schon am 4. November waren die vorgeschriebenen Formalitäten vor Notar und Zeugen erfüllt. Die Vollmacht für das französische Presbyterium enthielt nunmehr die Namen und Siegel von 79 Mitgliedern, worunter sich 21 Frauen befanden. Das Verzeichnis der Mitglieder, die die Vollmacht nicht unterzeichnet hatten, umfaßte nur 9 Personen: hievon waren 6 auf Reisen, eine Witwe krank und nur zwei Mitglieder, Isaac und Jean de Bassompierre, hatten sich ohne Angabe eines Grundes ferngehalten.[1] Am gleichen Tag unterfertigten beide Presbyterien eine als Begleitschrift zu den vervollständigten Dokumenten verfaßte «Gehorsamste Befolgungs-Anzeige mit wiederholter Bitte» und am 5 November überreichten die beiden Präses-Ältesten Heinrich Goll und Alexandre Gontard die sämtlichen Schriftstücke dem älteren Bürgermeister. Schon am 15. November wurden Heinrich Goll und Mathias Fuchs d. J. von der deutschen, Alexandre Gontard und Jean de Bary von der französischen Gemeinde auf den folgenden Tag um 11 Uhr in den Römer zitiert, wo ihnen die beiden regierenden Bürgermeister die freudige Mitteilung machten, daß der Rat in seiner Sitzung vom vorigen Tag das Gesuch der Gemeinden genehmigt habe.[2] Noch am gleichen Tag wurde diesen je eine Abschrift des Beschlusses zugestellt: in einer sofort einberufenen Sitzung nahm das Presbyterium von dessen erwünschtem Inhalt Kenntnis; den Gemeindemitgliedern wurde in der Wohnung von Pfarrer Souchay, wohin sie in Eile sich zu begeben gebeten worden, den Betagten und den Damen in ihren Wohnungen Mitteilung gemacht.[3]

---

[1] Die Gemeinde bestand somit am 2. November 1787 insgesamt aus 88 Mitgliedern, wovon 66 — also genau drei Viertel — Männer, 22 selbständige Frauen waren.

[2] Eine Ansicht des damaligen Frankfurt gibt die Abbildung 8.

[3] Der Kupferstecher Georg Joseph Cöntgen hat die Gestattung des

Das Ratskonklusum vom 15. November 1787, das nun bis auf weiteres die kirchenrechtliche Grundlage für die Stellung der beiden reformierten Gemeinden im Staate Frankfurt bildete, bewilligte ihnen die nachgesuchte Vergünstigung, innerhalb der Ringmauern der Stadt auf von den Gemeinden anzuschaffendem Platze zwei Bethäuser, um darinnen ein Exercitium religionis privatum zu haben, auf ihre Kosten errichten zu dürfen, aus Gnaden und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bethäuser, deren Platz der Rat sich zu genehmigen vorbehielt, sollen unter der Direktion des Bauamts und ohne Turm und Glocken errichtet werden;
2. es wird nur das Predigen, Singen, Beten und Katechisieren, sowie die Austeilung des Heiligen Abendmahls, letztere an Kranke auch in deren Wohnung, verstattet;
3. die Presbyterien dürfen hinsichtlich der Zeit des Gottesdienstes und der dabei zu gebrauchenden Liturgie die nötigen Veranstaltungen machen, auch die Kirchenzucht durch Ermahnungen, Warnungen und allenfalls durch temporelle Abweisung vom Abendmahl ausüben; falls jedoch diese Mittel nicht ausreichen, haben sie es dem lutherischen Konsistorium anzuzeigen und von ihm weitere Hilfe und Verfügung zu erwarten;
4. jede Gemeinde darf zwei Prediger, auch erforderlichenfalls einen Vikar, ferner einen Vorsänger erwählen und erstere auswärts ordinieren lassen, auch einen oder den andern seiner Funktion wieder entheben;

---

reformierten Gottesdienstes in einem allegorischen Kupferstich gefeiert, von dem er dem französisch-reformierten Presbyterium ein auf weiße Seide gedrucktes Prachtexemplar widmete; das Presbyterium verehrte ihm dafür 55 Gulden. Die Darstellung des Kupferstichs hat dann für die auf Beschluß beider Gemeinden anläßlich der hundertjährigen Jubelfeier im Jahre 1887 geprägte Medaille teilweise als Vorlage gedient.

5. die gegenwärtig angestellten Prediger, Vikare und Vorsänger werden bestätigt; deren spätere Nachfolger müssen dem Rat zur Bestätigung präsentiert werden und dürfen vor Erteilung letzterer nicht amtieren; übrigens sollen anzustellende Prediger, die sich vor dem lutherischen Konsistorium mit glaubhaften Zeugnissen in Ansehung ihrer Kenntnisse und Lebenswandels legitimieren, mit einem weiteren Examen verschont, auch die Bestätigung weder durch Taxen, noch sonstwie erschwert werden;
6. falls ein von einer Gemeinde entlassener Prediger, Vikar oder Vorsänger sich bei der Entlassung nicht beruhigen, sondern den Rechtsweg einschlagen sollte, mithin die Sache vor das lutherische Konsistorium als die zuständige Gerichtsstelle käme, so sollen auf Verlangen einer Partei die geschlossenen Akten an eine nicht ausgenommene[1] auswärtige reformierte theologische oder juristische Fakultät oder an beide zugleich zur Einholung des Spruchs versandt werden;
7. die Prediger, Vikare und Vorsänger, welche sich nicht «zum Bürgerrecht qualifizieren», müssen den Beisassenschutz auswirken, sowie die damit verbundenen Pflichten und Leistungen erfüllen und dürfen, bevor jenes geschehen, nicht amtieren;
8. alles, was den Gemeinden, ihren Vorstehern und Angestellten im Obigen nicht ausdrücklich zugestanden, bleibt ihnen schlechterdings untersagt und soll gegenwärtige Vergünstigung nicht über ihren buchstäblichen Inhalt ausgedehnt werden;

---

[1] Solange die Rechtsprechung der Universitätsfakultäten bestand, war es Gewohnheitsrecht, daß jede Partei von vornherein drei Fakultäten ablehnen konnte.

9. sollte sich eine der Gemeinden durch ihre Vorsteher oder Prediger oder einen Teil ihrer Mitglieder unterstehen, gegenwärtige aus Gnaden beschehene Vergünstigung über ihren buchstäblichen Inhalt auszudehnen oder darauf in religionskirchlichen oder weltlichen Dingen weitere Befugnisse zu suchen oder vermeintlich zu begründen oder zu beschönigen, so soll sie dieser Vergünstigung sofort ipso facto für verlustig geachtet, diese ohne Widerrede eingezogen und deren Bethaus auf der Stelle wiederum verschlossen werden;
10. einzelne jetzige oder künftig in das Bürgerrecht oder den Beisassenschutz aufgenommene Gemeindeglieder, Vorsteher, Prediger oder Angestellte, die sich die im vorigen Artikel gedachten Überfahrungen zu Schulden kommen lassen oder sonst dieser Konzession entgegen handeln, sollen nach Befinden bezw. mit Entsetzung ihrer Funktion und sonst alles Ernstes unnachsichtlich gestraft werden, weshalb künftig jedem bei seiner Aufnahme ein Exemplar gegenwärtigen Ratsschlusses zugestellt und er sich vor dem angedrohten Nachteil zu hüten verwarnt, auch, daß solches geschehen, in das Bürger- oder Beisassenbuch notiert werden soll.

Gewiß waren diese Bestimmungen des Ratsschlusses vom 15. November 1787 noch engherzig genug und für die Gemeinden in manchem Betracht beschwerlich: so namentlich, wenn die ganze Vergünstigung ausdrücklich als nur «aus Gnaden» erfolgt und jederzeit widerruflich bezeichnet, die Errichtung von Türmen, sowie der Gebrauch von Glocken verboten und, was viel schmerzlicher war, die Befugnis zu taufen und zu trauen noch immer vorenthalten, schließlich auch dem lutherischen Konsistorium in mehreren Punkten eine nicht ganz bedeutungslose Kompetenz eingeräumt war. Aber man darf auf der an-

deren Seite auch nicht vergessen, was die Gemeinden schließlich doch alles erreicht hatten. Die Erteilung der Konzession bloß «aus Gnaden» entsprach der von den Gemeinden in ihrer eigenen Supplik gestellten Bitte und die strengen Androhungen standen wohl mehr der Form halber auf dem Papier. Auch auf Turm und Glocken mochten sie zur Zeit, wie ihre Nachkommen bis auf den heutigen Tag es freiwillig tun, leichtlich verzichten. So war der einzige dunkle Punkt wohl nur die Versagung des Rechts, Taufen und Trauungen vorzunehmen; aber auch hier blieb immer noch die Hoffnung auf eine bessere Zukunft. In diesem Sinne faßten denn auch ohne Zweifel die beiden Presbyterien die ihnen bewilligte Vergünstigung auf, in tiefer Dankbarkeit gegen Gott und gegen den ihren Wünschen trotz alledem so sehr entgegengekommenen Rat. Und so war es sicherlich keine Phrase, sondern der Ausdruck ihrer wahren Gefühle, wenn es in der von ihnen am 18. November gemeinsam beschlossenen und tags darauf durch die gleiche Deputation, die den Ratsschluß entgegengenommen hatte, dem älteren Bürgermeister in seiner Wohnung überreichten Adresse nach Bezeugung des innigsten Dankes hieß: «Alles, was uns Euer Weisheiten in dem gnädigen Decret haben vorgeschrieben, werden wir mit der genauesten und willigsten Sorgfalt befolgen, und wir können uns nicht vorstellen, daß sich jemals unter unseren Gemeinden jemand finden werde, der sich durch Übertretung eines einzigen der vorgeschriebenen höchst gerechten und billigen Punkte der unschätzbaren Gnade, die Hochdieselben uns erwiesen haben, unwürdig und verlustig machen werde.»

Um die lutherische Geistlichkeit nicht vor den Kopf zu stoßen, hatte der Rat beschlossen, daß der ältere Bürgermeister ihr das Ratskonklusum vom 15. November 1787 eröffnen und zugleich darlegen solle, wie dadurch weder die Rechte der

lutherischen Gemeinde, noch die der Geistlichkeit verletzt würden. Der Bürgermeister besuchte den Senior ministerii in seiner Wohnung, teilte ihm das Erforderliche mit und ersuchte ihn, seine Amtsbrüder gleichfalls zu verständigen. Es macht einen wohltuenden Eindruck, daß auch diese sich jetzt freundlich zu der Sache stellten: der Senior bat den Bürgermeister alsbald darauf, dem Rat den Dank des ganzen Ministeriums «sowohl für die hochgeneigteste Bekanntmachung, als auch für die der Geistlichkeit bezeugte Vorsorge» auszusprechen.

Weniger erfreut, ja geradezu feindselig zeigten sich dagegen die bürgerlichen Kollegien, der Bürgerausschuß und das Neunerkolleg, gegenüber dem Vorgehen des Rates.[1] Von diesem am 13. Juni 1787 informatorisch von der beabsichtigten Zulassung der Reformierten in Kenntnis gesetzt und um rechtzeitige Äußerung etwaiger Erinnerungen befragt, suchten sie zuerst die Angelegenheit zu verzögern und beanspruchten dann ein Mitentscheidungsrecht. Als ihnen aber der Rat dieses nicht zugestand, sondern ohne weitere Rücksicht auf die Kollegien den Beschluß vom 15. November 1787 in eigener Kompetenz faßte, brach ein förmlicher Konflikt zwischen ihnen und dem Rat aus, der sich zuletzt zu einer Beschwerde der Kollegien an den Kaiser zuspitzte, aber bald in den Kriegsunruhen der folgenden Jahre von selbst sein Ende fand.

Inzwischen zögerten die Reformierten nicht, die ihnen zunächst grundsätzlich erteilten Vergünstigungen alsbald in Taten umzusetzen. Zunächst baten sie am 3. Dezember den Rat, ihnen bis zur Fertigstellung der genehmigten Bethäuser einstweilen interimistischen Gottesdienst in gemieteten Lokalen zu erlauben: der Rat genehmigte diese Bitte am 11. Dezember und schon zwei Tage später auch ein von der französischen

[1] Vgl. das Nähere bei Scharff S. 310 f. und 314 f.

Gemeinde durch Jean de Bary beim Bürgermeister mündlich vorgebrachtes Gesuch, den Saal und ein Nebenzimmer im Rothenhof von der Gesellschaft «Klub» mieten zu dürfen. So stand der Eröffnung des Gottesdienstes nichts mehr im Wege. Ein am 21. Dezember im Presbyterium gestellter Antrag, am darauffolgenden Sonntag 23. Dezember vormittags noch einmal zum Abschied in Bockenheim und sodann nachmittags zum erstenmal im Rothenhof zu predigen, wurde von der Mehrheit abgelehnt, vielmehr beschlossen, schon am Vormittag des 23. Dezember die erste Predigt in Frankfurt zu halten. Etwas länger dauerte es damit bei der deutschen Gemeinde: sie hatte vom Oberst von Bienenthal den Konzertsaal im Junghof gemietet und hielt am 3. Februar 1788 in Bockenheim den letzten, am 10. Februar in Frankfurt den ersten Gottesdienst. Schon am 27. Dezember war übrigens beiden Gemeinden auch «der Gebrauch einer zur Direktion des Kirchengesangs nötigen Orgel» auf ihre vorsichtige Anfrage, ob sie sich einer solchen bedienen dürften, vom Rat «nachgelassen» worden.

Alsbald wurden dann auch mit Genehmigung des Rates die Bauplätze für die Bethäuser erworben: von der deutschen Gemeinde das Stalburgische Stammhaus zwischen Großem Kornmarkt und Rotekreuzgasse für 45 000 Gulden, von der französischen zum Preise von 17 600 Gulden die Pfeifferschen Häuser an der Allee, jetzt Goetheplatz 7, wozu dann 1790 auch noch von den Erben Wagemann das Hofgebäude um 2200 Gulden hinzugekauft wurde.[1] Als Baukommission fungierten in unserer Gemeinde Jacques-Philippe Leerse (der indessen während des Baues verstarb), Pierre Johannot, Pierre-Frédéric d'Orville, Abraham Chiron, Jean-Noë du Fay, Jacques-Frédéric

[1] Der Bauplatz der deutschen Gemeinde umfaßte 14 118, der der französischen 6696 Quadratfuß.

Brévillier und Jean-Philippe Bruère. Die Grundsteinlegung erfolgte im Juli 1789. Dem Bau lag ein vom Rat am 20. November 1788 genehmigter Plan des Zimmermeisters Georg Friedrich Mack zugrunde, dem das Presbyterium eine noch

Abbildung 9.

Das Innere der Frankfurter Kirche im Jahre 1904.

heute im Besitz der Familie befindliche goldene Dose, auf der eine Ansicht der Kirche dargestellt war, verehrte. Außer ihm waren an dem Bau beteiligt: Zimmermeister Friedrich Maximilian Meixner, Maurermeister Philipp Karl Kayser, Steinmetz Gottfried Meyer und die Bildhauer Bernhard Aufmuth und

Karl Friedrich Öhme. Die Gesamtkosten der Kirche betrugen (einschließlich der 19800 Gulden für den Grunderwerb) 84116 Gulden 15 Kreuzer, wovon 29395 Gulden 7 Kreuzer durch freiwillige Gaben, 54721 Gulden 8 Kreuzer aus der Kirchenkasse bestritten wurden. Am 16. September 1792 wurde die Kirche feierlich eingeweiht;[1] die Einweihung der deutsch-reformierten Kirche erfolgte am 17. März 1793.[2]

Es sei gleich hier erwähnt, daß das Presbyterium im Jahr 1893 von der internationalen Bau- und Eisenbahnbau-Gesellschaft das den Hof der Kirche nördlich begrenzende Grundstück für 25000 Mark erwarb, wodurch die erwünschte Möglichkeit geboten wurde, eine Wohnung für den Kirchendiener, sowie Räume für den Unterricht und die Bibliothek zu gewinnen. Im Jahre 1894 wurde das hiefür geplante Seitengebäude mit einem weiteren Kostenaufwand von rund 21000 Mark errichtet. Zu den Gesamtkosten mit 46000 Mark steuerten die Gemeindeglieder durch freiwillige Beiträge rund 20000 Mark bei.[3]

Ihren Grundsitz in Bockenheim hatte die Gemeinde schon 1789 verkauft, und zwar den großen, jenseits der Straße gelegenen Garten für 400 Gulden an die Stadtgemeinde Bockenheim;[4] die Kirche, das Wohnhaus nebst Hofraithe, Schuppen

[1] Eine Ansicht der Fassade der Kirche gibt die Abbildung 1, eine solche des Innern die Abbildung 9. Näheres über die Baugeschichte, sowie eine eingehende Baubeschreibung s. in: «Die Baudenkmäler in Frankfurt am Main», bearbeitet von C. Wolff und R. Jung, 1. Band (Frankfurt a. M. 1896) S. 304—308.

[2] Baugeschichte und Baubeschreibung der Kirche der deutsch-reformierten Gemeinde s. in dem in der vorigen Note angeführten Werk, 1. Band S. 296—303.

[3] Das Stockwerk über der Kirche dient als Pfarrwohnung; außerdem besitzt die Gemeinde seit 1860 ein eigenes Pfarrhaus (im Trutz 31).

[4] Diese parzellierte den Garten und verkaufte das Terrain alsbald wieder an vier Einwohner für zusammen 511 Gulden 29 Kreuzer 4 Heller.

und dazu gehörigem Garten an die Bockenheimer lutherische Gemeinde für 3000 Gulden.[1] Dem Landgrafen von Hessen sandten beide Gemeinden eine gemeinsame Dankadresse für die mehr als 150 Jahre von seinem Hause gewährte Gastfreundschaft; der Regierung in Hanau sprachen sie ihren Dank durch eine Deputation aus. —

Der Untergang der alten reichsstädtischen Verfassung Frankfurts im Jahre 1806 brachte den reformierten Gemeinden die volle Gleichberechtigung, und zwar sollten sie diese, die ihr von den evangelischen Glaubensgenossen bisher verweigert worden war, durch eine merkwürdige Fügung des Schicksals einem aufgeklärten katholischen Kirchenfürsten, dem Reichsfreiherrn Karl Theodor von Dalberg verdanken, der am 12. Juli Fürst Primas des Rheinischen Bundes und am 20. August Landes-

[1] Die lutherische Gemeinde bediente sich der 1789 erkauften Kirche, bis die Union 1820 in den hanauischen Landen durchgeführt wurde. Die Kirche wurde nunmehr von der Stadt gekauft, die sie als gemeinsame Ortsschule und seit 1884 als katholische Volksschule benutzte. Nachdem diese — seit der 1895 erfolgten Eingemeindung Bockenheims in Frankfurt «Bonifatiusschule» genannt — im Jahre 1903 ein neues Gebäude bezogen hatte, ließ die Stadt 1905 das alte Kirchlein unter Beseitigung der in der Zwischenzeit vorgenommenen Einteilung in Stockwerke und des modernen Dachstocks wieder in den alten Zustand versetzen und als Saal für Volksvorlesungen umbauen. Bei diesem Anlaß ließ das Presbyterium 1906 zur Erinnerung an die langjährigen Beziehungen der Gemeinde zu Bockenheim an dem Gebäude von der Bronzegießerei Wilhelm Maus eine Gedenktafel, sowie auf dem Dach von der Kunstkupfertreiberei G. Knodt zwei als Wetterfahnen dienende Anker, wie solche sich auch in früherer Zeit darauf befunden hatten, anbringen. Ferner stifteten Frau Constanze du Fay geb. Lutteroth, die Familien de Bary und de Neufville, sowie Herr Kommerzienrat Richard Passavant-Gontard für das Gebäude vier in der Kunstanstalt A. Lüthi nach Entwürfen von Karl Witthuhn gemalte Glasscheiben mit den Wappen der Familien du Fay, de Bary, de Neufville und Gontard.

herr von Frankfurt geworden war.[1] Der edle Fürst, dessen dankbares Gedächtnis, solange unsere Gemeinden bestehen, niemals erlöschen wird, sprach zunächst in dem Organisationspatent vom 10. Oktober 1806[2] die volle bürgerliche Gleichstellung der Christen aller Bekenntnisse aus[3] und genehmigte ferner in Ausführung dieses Patents durch ein an beide Presbyterien gerichtetes Reskript vom 25. Dezember 1806, daß die Gemeinden nach Erlegung der von ihnen mit dem lutherischen Predigerministerium vereinbarten Abfindungssumme von 3000 Gulden fortan die Tauf- und Trauungshandlungen durch ihre eigenen Prediger und in ihren Kirchen vornehmen lassen, ihre Kirchen mit Glocken und Türmen versehen und eigene Schulen behufs Unterrichts in ihrer Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen auf ihre Kosten errichten dürften, sowie daß ihre Angehörigen fähig sein sollten, öffentliche und andere Ämter zu bekleiden, auch in allen Handwerks-Innungen und Zünften aufgenommen zu werden.[4] Daß hiermit die Bestimmungen des seinerzeitigen Ratsschlusses vom 15. November 1787 nach allen Richtungen aufgehoben waren, gelangte einige Jahre nachher wiederholt zu autoritativer Bekundung. Als nämlich das fran-

[1] Das Porträt des Fürsten Primas s. Abbildung 19.

[2] Abgedruckt in: Staats-Calender der Fürst-Primatischen Stadt Frankfurt am Main auf das Jahr 1807, S. 58—63 unter dem Titel «Erklärung und Verordnung Sr. Hoheit wie die Neue Verfassung von Frankfurt seyn solle»; auch als Sonderdruck erschienen.

[3] Vgl. Zweyter Abschnitt (Religionsverhältnisse), § 3: Den reformirten Glaubensgenossenen(!) können, auf ihr Verlangen, die nemliche Rechte verstattet werden wie den Evangelischen, jedoch haben sie die hergebrachte Jura Stolae zu vergüten. Ebd. § 5: Die Mitglieder der drey christlichen Religionen sind von keinem öffentlichen Amt ausgeschlossen.

[4] Originalreskript im Stadtarchiv: Senat, Organisation 1, Bl. 140f; auch als Sonderdruck erschienen.

zösische Presbyterium im Jahre 1810 bei der zur Oberaufsicht über die städtische Verwaltung eingesetzten Generalkommission um die Bestätigung des aus Neuchâtel berufenen Pfarrers Auguste Jeanrenaud eingekommen war und der Geheimrat Karl Friedrich von Seeger in dem von ihm hierüber erstatteten Votum, gestützt auf das Ratskonklusum vom 15. November 1787, die Bestätigung dem Senat zuzuweisen beantragte, machte der Wirkliche Geheime Staatsrat Freiherr von Eberstein dagegen geltend: das jus episcopale über beide protestantische Kirchen stehe dem Großherzog — diese Würde hatte der Fürst Primas am 16. Februar 1810 angenommen — zu; hinsichtlich der Lutherischen habe er es dem Senat übertragen, obwohl er es, wie in Aschaffenburg und Wetzlar, auch selbst habe ausüben können; hinsichtlich der Reformierten sei noch keine Entschließung erfolgt. «Der Fortwürckung,» so fährt Eberstein dann wörtlich fort, «des das Gepräg crasser Intoleranz tragenden Raths-Schlusses vom 15. November 1787 muß ich hingegen durchaus widersprechen. Vielmehr ist derselbe seit dem beglückten Regierungs-Antritte Sr. Hoheit und Höchstihren zu Gunsten der Reformirten ergangenen Declarationen als völlig ab, tod und nicht geschehen zu betrachten.» Die Generalkommission schloß sich diesem Votum an und ermächtigte das Presbyterium, den Pfarrer Jeanrenaud zu berufen; Geheimrat von Seeger selbst aber äußerte sich dann in einem weiteren Gutachten betreffs der Bürgerrechtserwerbung durch Pfarrer Jeanrenaud dahin: daß das Konklusum vom 15. November 1787 von keiner verbindlichen Kraft mehr sei, unterliege keinem Zweifel.

Im Jahre 1811 schlug Eberstein dem Großherzog vor, ein gemeinsames Konsistorium für alle Evangelischen des Landes mit einer lutherischen und einer reformierten Abteilung zu schaffen. Aber der Großherzog fürchtete, durch diese Zusammenlegung bei beiden Religionsgemeinschaften Anstoß zu

erregen, und verfügte vielmehr am 28. Januar 1812 die Errichtung je eines getrennten lutherischen und reformierten Konsistoriums in Hanau. Dem letzteren wurden dann, freilich nur noch für kurze Zeit, auch unsere Gemeinden, deren Verfassung und Selbstverwaltung im übrigen unberührt blieben, unterstellt.

Als nach dem Sturze Napoleons auch in Frankfurt die alte Ordnung der Dinge zurückkehrte, wurden den Reformierten die ihnen vom Fürsten Primas verliehenen Rechte belassen und in der «Constitutions-Ergänzungs-Acte» des Jahres 1816 ausdrücklich bestätigt.[1] Hierbei wurde in Artikel 37 der letzteren die etwaige «Errichtung eines reformierten Konsistoriums unter der Direktion zweier reformierter Ratsglieder nach dem Muster des evangelisch-lutherischen dem freien Willen und Gutbefinden» der Gemeinden anheimgestellt und außerdem bestimmt, daß diesen, solange sie die Kosten ihres Religionskultus aus eigenen Mitteln bestreiten, selbst im Fall der Errichtung eines eigenen reformierten Konsistoriums alle bisher durch Wahl und Einberufung ihrer Prediger, Kirchendiener u. dgl. ausgeübten Befugnisse auch künftig ausschließlich verbleiben sollten. Die reformierten Gemeinden, die in der Schaffung eines eigenen reformierten Konsistoriums eine weitere Bürgschaft für die Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit und eine vermehrte Sicherung ihrer Rechte erblickten, stimmten jener zu, und so wurde im Jahre 1820 neben dem bereits bestehenden evangelisch-lutherischen das evangelisch-reformierte Konsistorium er-

[1] Constitutions-Ergänzungs-Acte zu der alten Stadt-Verfassung der freien Stadt Frankfurt, angenommen durch die Bürgerschaft den 17. und 18. Juli 1816, publicirt vom Senat den 19. Juli 1816 und wechselseitig vom Senat und der Bürgerschaft beschworen den 18. Oktober 1816; abgedruckt in: Gesetz- und Statuten-Sammlung der freien Stadt Frankfurt, 1. Band, S. 11—70.

richtet.[1] Es bestand aus zwei Senatoren, von welchen der ältere das Direktorium führte, den beiden ältesten Pfarrherren der Gemeinden als Konsistorialräten und zwei Assessoren; zu den Stellen der letzteren sollte jede Gemeinde dem Senat ein Mitglied vorschlagen, welches bereits das Amt eines Ältesten bekleidet hatte.

Kirchenrechtlich war die Zustimmung der Gemeinden zu der Neuschöpfung dieses Konsistoriums, was man seinerzeit wohl nicht in seiner ganzen Tragweite übersah und was auch neuerdings nicht immer völlig gewürdigt worden ist, in zwei Beziehungen belangreich. Sie bedeutete einmal den freiwilligen Eintritt der bis dahin ganz auf sich selbst gestellten und, von der lediglich staatspolizeilichen Aufsicht abgesehen, völlig unabhängigen reformierten Gemeinden in die offizielle, der Kirchengewalt des Staates unterstehende evangelische Landeskirche Frankfurts. Im engsten Zusammenhang damit bedeutete sie weiter das tatsächliche Aufgeben der rein presbyterialen Verfassung und den Übergang von dieser zu einer gemischten konsistorial-presbyterialen Verfassung der Gemeinden, welch letzterer dann wiederum in der Folge für die Unterstellung der Gemeinden unter das 1899 errichtete Königliche Konsistorium die rechtliche Basis bildete.

Für die Gemeinden trug die nun folgende Zeit, über die wir kurz hinwegeilen, durchaus das Gepräge äußeren und inneren Friedens. Die im Jahre 1817 von allen evangelischen Gemeinden der Stadt begangene Jubelfeier der Reformation, wobei in den einzelnen Kirchen, so auch in der französisch-reformierten, lutherische und reformierte Geistliche gemeinsam das

[1] Verordnung über die Bildung und den Geschäftskreis eines evangelisch-reformirten Consistorii vom 8. Februar 1820, publicirt 26. Februar 1820; abgedruckt in: Gesetz- und Statuten-Sammlung der freien Stadt Frankfurt, 2. Band S. 183 - 190.

Heilige Abendmahl spendeten, war ein würdiger und ergreifender Ausdruck der nunmehr herrschenden Einigkeit im Geist. Und diese blieb, kam auch die bald darauf angeregte formelle Union der Lutheraner und Reformierten nicht zustande, doch auch in der Folge zwischen den Frankfurter Evangelischen verschiedenen Bekenntnisses unverändert bestehen. Sie äußerte sich namentlich in der gemeinsamen Gründung und Förderung zahlreicher Liebeswerke, wie des Diakonissenhauses, des Vereins für innere Mission u. a., wobei die Geistlichen der französischen Gemeinde stets mit in erster Linie standen, und hat in neuester Zeit in der gleich zu erwähnenden Zusammenfassung der gesamten Frankfurter evangelischen Kirche unter einem gemeinsamen Königlichen Konsistorium und in einer gemeinsamen vornehmlich zur Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung berufenen Bezirkssynode erneute Stärkung und einen sichtbaren Ausdruck gefunden. —

Das innere Leben unserer Gemeinde war unter der geistlichen Leitung verehrungswürdiger Pfarrer, die sie auch im 19. Jahrhundert stets zu besitzen das Glück hatte — es seien hier besonders die Namen Jeanrenaud, Manuel, Appia, Piret-Joly, Bonnet, Schroeder und Robert genannt[1] — ein sichtlich gesegnetes. Insbesondere wird sie der drei hervorragenden Männer stets in Dankbarkeit und Liebe gedenken, die neben und nach einander 62 Jahre hindurch ihre reichen Gaben in ihren Dienst stellten, der Pfarrer Paul Appia, Louis Bonnet[2] und Charles Schroeder. Wohl hatte die Gemeinde das Aus-

[1] Ihre Porträts s. Abbildungen 20—26. Das Verzeichnis aller Geistlichen der Gemeinde s. Anlage 4.

[2] Bonnet hat eine interessante Selbstbiographie hinterlassen, deren erste, die Zeit vor seiner Berufung nach Frankfurt behandelnde Hälfte 1905 in Lausanne unter dem Titel: «Louis Bonnet; souvenirs de jeunesse, publiés par sa famille» erschienen ist.

sterben oder den Wegzug vieler von ihren alten Familien zu beklagen, so vor allem der einst so zahlreichen Familie Gontard; doch kamen auch immer wieder neue eifrige Mitglieder zu ihr hinzu. Auch die Anwesenheit des Deutschen Bundestages in den Mauern Frankfurts führte ihr manches Mitglied und viele Teilnehmer an ihren Gottesdiensten zu, wie denn zu diesen bekanntlich auch Fürst Bismarck gehört hat.[1]

Die Zahl der Gemeindeglieder ist in den letzten hundert Jahren nicht nur nicht zurückgegangen, sondern sogar nicht unerheblich gestiegen. Im gegenwärtigen Augenblick[2] zählt sie genau 150 aktive d. h. durch Zahlung von Kirchensteuern oder regelmäßigen freiwilligen Gaben zu ihren Lasten beitragende Mitglieder. Diese setzen sich zusammen aus 87 stimmberechtigten männlichen Mitgliedern und 63 verwitweten oder unverheirateten oder endlich mit Mitgliedern anderer Gemeinden verheirateten Damen. Ferner sind 69 Personen in den Gemeindelisten als passive Mitglieder eingetragen. Eine Anzahl nach auswärts verzogener Mitglieder endlich, zurzeit 21, hält durch Entrichtung regelmäßiger Beiträge die Zugehörigkeit zur Gemeinde auch in der Ferne aufrecht. Die Gesamtzahl der der Gemeinde angehörigen erwachsenen Personen beträgt daher zurzeit 219 und mit Einschluß der auswärtigen Mitglieder 240. —

Der Übergang Frankfurts an die Krone Preußen im Jahre 1866 brachte auf kirchlichem Gebiet zunächst keine Veränderung.[3] Eine solche trat erst in der allerjüngsten Zeit ein, als

---

[1] Vgl. Fürst Bismarcks Briefe an seine Braut und Gattin, herausgegeben vom Fürsten Herbert Bismarck, Stuttgart 1900, S. 285 f. in Nr. 182 vom 1. Juni 1851.

[2] Eine Ansicht Frankfurts in der Gegenwart (im Jubiläumsjahr 1904) gibt die Abbildung 10.

[3] Es wurde lediglich durch das Gesetz vom 13. März 1882 die Zusammensetzung des evangelisch-reformierten Konsistoriums dahin ab-

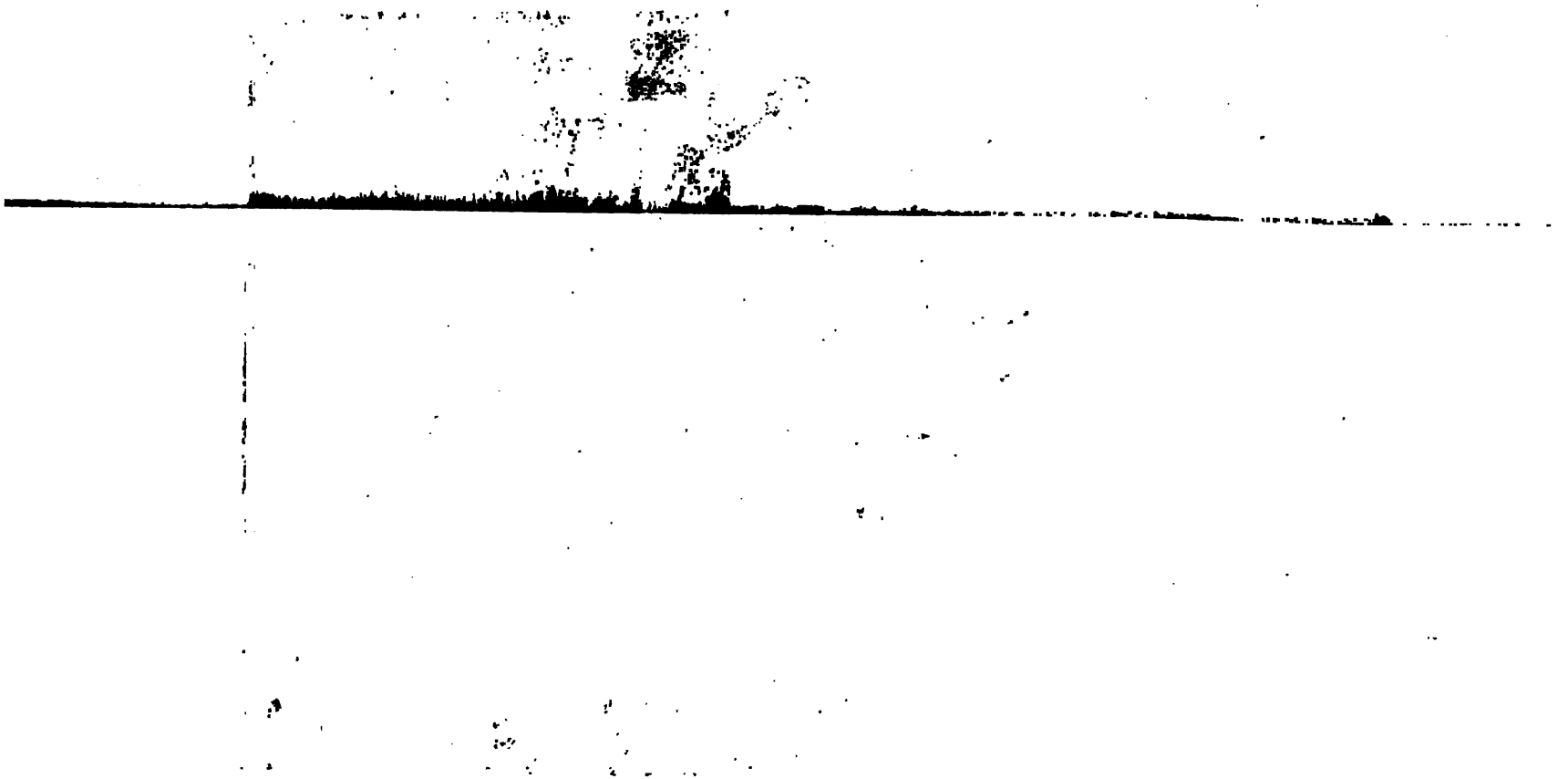

sich in der bis dahin ein einheitliches Ganzes bildenden lutherischen Gemeinde gleichzeitig das Bedürfnis nach Parochialeinteilung und nach Verbesserung ihrer nahezu unhaltbar gewordenen finanziellen Lage immer gebieterischer kundgab, die Staatsregierung aber beides nur im Zusammenhang mit einer Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse Frankfurts überhaupt gewähren zu können erklärte. Die leitenden Gesichtspunkte für diese letztere waren: Verleihung des kirchlichen Besteuerungsrechts, Stärkung der Befugnisse des landesherrlichen Kirchenregiments bei gleichzeitiger Übertragung eines Anteils an der Kirchengesetzgebung an eine zu schaffende gemeinsame Bezirkssynode, Einbeziehung der reformierten Gemeinden in die neue kirchliche Organisation. Es ist bekannt, daß der erste Entwurf einer Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung, der die Einführung der für die lutherischen Gemeinden geplanten Gemeindeverfassung auch in den reformierten Gemeinden vorsah, womit dann auch deren bewährte presbyteriale Ordnung zur Aufhebung gelangt wäre, und der ferner die letzteren zur Bestreitung der lutherischen Kultuskosten mitheranziehen wollte, nicht die Zustimmung der großen reformierten Presbyterien fand. Mündliche Verhandlungen zwischen dem Ministerialkommissar, dem jetzigen Ministerialdirektor Dr. theol. Schwartzkopff und drei von den beiden reformierten Gemeinden gewählten Vertrauensmännern[1] führten zur Festsetzung einer mittleren Linie und zu

---

geändert, daß anstelle der beiden reformierten Senatoren ein vom König zu ernennender Vorsitzender evangelisch-reformierten Bekenntnisses und ein vom Magistrat zu wählendes evangelisch-reformiertes Gemeindeglied, welches der Bestätigung des Königs bedarf, getreten sind; abgedruckt in: Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1882, S. 211 f.

[1] Es waren von der deutsch-reformierten Gemeinde der Direktor des vormaligen reformierten Konsistoriums und Landgerichtsdirektor a. D. Geheimer Justizrat Dr. Schrader und Stadtrat a. D. Dr. Ernst Passavant, von der französisch-reformierten der Verfasser dieser Arbeit.

einem völligen Einverständnis. Der auf Grund dieser Verhandlungen aufgestellte gänzlich neue Entwurf, den das große Presbyterium unserer Gemeinde am 24. März 1899 einstimmig annahm und der am 27. September 1899 die Allerhöchste Sanktion erhielt,[1] gewährleistete den beiden reformierten Gemeinden den Fortbestand ihrer altehrwürdigen Presbyterialverfassung und der Selbständigkeit ihrer inneren Verwaltung. Er schuf ferner behufs Wahrnehmung der besonderen reformierten Interessen neben der lutherischen eine eigene reformierte Stadtsynode, die ein neues Band zwischen den Schwestergemeinden bildet und eine Stärkung des reformierten Elements im kirchlichen Leben der Stadt bedeutet. Er bestimmte endlich, daß der Ertrag der von allen Evangelischen zu erhebenden Kirchensteuern, nach Abzug der Erhebungskosten, zwischen der lutherischen und der reformierten Synodalkasse nach dem Verhältnisse der von den Reformierten und den Lutheranern gezahlten Summen und ebenso dann der auf die reformierte Synodalkasse entfallene Betrag nach Deckung ihres eigenen Bedarfs[2] wiederum an die beiden reformierten Gemeinden nach dem Verhältnisse der von ihren Mitgliedern aufgebrachten Steuerbeträge verteilt werden, womit jede Beitragspflicht der letzteren für kirchliche Bedürfnisse der anderen Gemeinden des Bezirkes wegfiel.[3] Die reformierten Gemeinden willigten

---

[1] Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1899, betreffend die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M., in: Gesetzsammlung 1899, S. 426—456.

[2] Dieser besteht außer den Bureaukosten nur aus dem matrikelmäßigen Beitrag zu den Kosten der Bezirkssynode: im übrigen hat die reformierte Stadtsynode weder finanzielle Aufgaben, noch ein Bewilligungsrecht.

[3] Mit einziger Ausnahme von der Bezirkssynode zu beschließender Beiträge für allgemeine, allen Gemeinden gleichmäßig zugute kommende

ihrerseits in die kirchliche Besteuerung ihrer Mitglieder (unter den soeben angegebenen Modalitäten) und anerkannten das landesherrliche Kirchenregiment in der von der Staatsregierung gewünschten Ausdehnung. Das die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung bestätigende Staatsgesetz vom 28. September 1899[1] regelte dessen Befugnisse in ihren Einzelheiten. Es setzte insbesondere anstelle der beiden seitherigen Konsistorien ein einheitliches und mit der entsprechenden Kompetenz ausgestattetes Königliches Konsistorium, verbürgte aber hiebei den Reformierten gleichzeitig, daß stets je eines der vom König zu ernennenden Mitglieder des Konsistoriums der deutschen und der französischen Gemeinde angehören muß.[2]

Die neue kirchliche Ordnung, bei deren Beratung und endgültigen Festsetzung der Kommissar des Herrn Ministers, Herr Ministerialdirektor Dr. theol. Schwartzkopff, durch sein Entgegenkommen gegen die Wünsche der Gemeinden, durch sein verständnisvolles Eingehen auf liebgewordene Traditionen und auf Frankfurter Eigenart und durch seine große persönliche Liebenswürdigkeit sich für immer ein Denkmal in unsern Herzen gesetzt hat, steht nun schon seit einer Reihe von Jahren in Kraft. Mit aufrichtigem Dank gegen Gott, voll tiefer Er-

---

kirchliche Bedürfnisse des Bezirkes, wie z. B. für die inzwischen errichtete Pensionskasse der Geistlichen und für deren Witwen- und Waisenversorgung.

[1] Gesetz vom 28. September 1899, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Konsistorialbezirke Frankfurt a. M., in: Gesetzsammlung 1899, S. 457–495.

[2] Näheres über die Bedeutung der neuen kirchlichen Verfassung für die reformierten Gemeinden s. in der vom Verfasser dieser Schrift ausgearbeiteten und vom Presbyterium am 8. Februar 1900 erlassenen «Denkschrift für die Mitglieder der französisch-reformierten Gemeinde».

kenntlichkeit gegen die kirchenregimentlichen und die kirchlichen Behörden, denen ihre Handhabung obliegt, und gegen die verehrten Männer, die an deren Spitze stehen, dürfen wir es aussprechen, daß diese neue Ordnung, soweit unsere Gemeinde in Betracht kommt, ihre Aufgabe bisher vollkommen erfüllt hat, daß keines der uns gewährleisteten Rechte auch nur im geringsten geschmälert ist, wir vielmehr stets das denkbar freundlichste Entgegenkommen und jegliche Förderung unserer Gemeindeinteressen gefunden haben, so daß wir hoffen dürfen, daß unsere teuere, altehrwürdige Gemeinde mit Gottes Hilfe auch fernerhin in den neuen Formen den alten Geist wird bewähren können! —

Am Ende eines langen Weges angelangt, sei uns in Kürze ein Rückblick und ein Ausblick gestattet. Wenn wir auf die dreihundertfünfzigjährige Geschichte unserer Gemeinde zurückschauen, so müssen wir vor allem dankbaren Herzens die unverdiente und immer neue Gnade unseres Gottes preisen, der unsere Gemeinde aus kleinen Anfängen zubereitet, sie durch so viel Kreuz und Fährlichkeiten glücklich hindurchgeführt, ihr allzeit würdige und eifrige Diener Seines Wortes gegeben und sie bis heute erhalten hat. Sodann müssen wir mit inniger Dankbarkeit aller der Männer gedenken, die der Gemeinde als treue Hirten gedient haben, von ihrem Gründer Valérand Poullain an bis zur Gegenwart: nicht um zu rühmen, sondern indem wir Gott die Ehre geben, sei hiebei der Tatsache Erwähnung getan, daß in dieser ganzen Zeit das Evangelium stets lauter und unverfälscht unter uns gepredigt worden ist. Endlich sehen wir bewundernd auf die Männer aus der Gemeinde, die Ältesten und die Diakonen in den zwölf Generationen seit ihrer Gründung, deren selbstloser, unermüdlicher Tätigkeit, deren Opferfreudigkeit und unerschütterlicher Treue sie es hauptsächlich verdankt, daß sie so viele und schwere

Krisen überwinden konnte und daß sie noch bis auf den heutigen Tag besteht.

Und welches wird die Zukunft unserer Gemeinde sein? Hat sie eine solche? So ist wohl schon manchmal gefragt worden. Hierauf lautet unsere Antwort: Unsere Gemeinde **wird** eine Zukunft haben, solange sie ihrer ruhmvollen Geschichte als der einer Bekenner- und Märtyrergemeinde eingedenk und ihren ehrwürdigen Überlieferungen treu bleibt, solange sie dem Vorbild der Vorfahren nachlebt, den schlichten Glauben der Väter, ihre altbewährte Verfassung, die alte edle Einfachheit ihres Gottesdienstes hochhält und die Treue im großen und im kleinen bewahrt.

Insbesondere aber möchte ich hier ein Wort an die Jugend unserer Gemeinde richten, auf der die Hoffnung unserer Zukunft beruht. Wir leben in einer vielgestaltigen Zeit, in der ungeahnte Fortschritte der Wissenschaften und der Technik bei gleichzeitiger Anspannung aller materiellen und aller wirtschaftlichen Kräfte einen außerordentlichen Aufschwung herbeigeführt haben, in der aber auch der Geist der Unzufriedenheit, der Verneinung und des Umsturzes höher denn je das Haupt erhebt. Möchte unsere Jugend, wenn sie in den Kampf des Lebens, der niemand erspart bleibt, hinaustritt, am Geiste der Väter festhalten, dem Geiste der Gottesfurcht und der Vaterlandsliebe, und insbesondere an der Tugend, die heutzutage leider immer seltener zu finden ist, der Tugend der Pietät! Möchte sie und möchten alle diejenigen, die künftig als unsere Nachfolger die Gemeinde zu leiten berufen sein werden, stets dessen eingedenk sein, daß sie mit dem Erbe der Väter auch die ernste und verantwortungsvolle Verpflichtung übernehmen, es in deren Sinn zu verwalten und es auch ihrerseits wieder ungeschmälert auf die Nachkommen zu überliefern! Dann, aber

auch nur dann dürfen wir hoffen, daß unsere Gemeinde auch noch fernerhin einen Beruf zu erfüllen, eine Zukunft zu erwarten hat. Dann wird das Wort, das der Herr dem Abraham mit auf den Weg gab (Genesis XII, 2), als er ihn, wie nachmals unsere Väter, aus seinem Vaterlande und von seiner Freundschaft und aus seines Vaters Hause in die Fremde ziehen hieß, und das auch unserer französisch-reformierten Gemeinde von ihrer Gründung an bis zum heutigen Tag je und je gegolten hat, noch an späten Geschlechtern derselben seine Wahrheit und seine Kraft bewähren: «Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein!»

Anlage 1.

Calvins Confession des péchés in Poullains Liturgie für Glastonbury von 1552.

Im Nachstehenden gibt die rechte Spalte die «Confession des péchés» Calvins in dem Wortlaut wieder, in welchem Poullain sie 1552 in seiner Liturgie für Glastonbury zum Abdruck gebracht hat und der somit in unserer Gemeinde in deren Erstlingszeit in Gebrauch war. Der Text ist dem einzigen bekannten Exemplar dieser Liturgie entnommen, das sich in der Bibliothek des verstorbenen Pfarrers Charles-Louis Frossard, jetzt im Besitz seiner Witwe in Paris, befindet.[1] Bei seinem Abdruck, bei welchem, wie bei demjenigen der Diakonieordnung von 1585 in Anlage 3, Herr Professor Dr. Heinrich Morf hier mich durch Erteilung sachverständigen Rates verpflichtete, habe ich die Schreibweise des Orginaldrucks, jedoch unter Durchführung der modernen Akzentuierung und Interpunktion, unverändert beibehalten.

In der Spalte links habe ich zur Vergleichung nach Erichsons Vorgang[2] der Confession Calvins das ihr zugrunde liegende «Confiteor» der Straßburger deutschen Liturgie[3] gegenübergestellt, das in Um- und Fortbildung des «Confiteor» der römischen, seit 1524 in Straßburg deutsch gefeierten Messe[4] aller Wahrscheinlichkeit nach von Bucer redigiert wurde[5] und in der Folge, wie Calvins «Confession des péchés» in diejenigen französischer Zunge, so als «Offene Schuld» in die meisten reformierten Gottesdienstordnungen Deutschlands übergegangen ist. Ich gebe

---

[1] Vgl. oben S. 39 Anm. 1.

[2] Vgl. «Die calvinische und die altstraßburgische Gottesdienstordnung», Straßburg 1894, S. 16 f.

[3] Vgl. oben S. 43 und ebenda Anm. 2.

[4] Die erste deutsche Messe ist in Straßburg am 16. Februar 1524 von Theobald Schwarz (Nigri) in der Johanneskapelle des Münsters gelesen worden, vgl. J. Smend, Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luthers Deutscher Messe, Göttingen 1896, S. 123 ff und besonders S. 144—146, und J. Smend, Der erste evangelische Gottesdienst in Straßburg, Straßburg 1897.

[5] Vgl. Erichson S. 22 ff. und besonders S. 28 f. Bucer hat diese Redaktion mit einigen Änderungen und Erweiterungen auch in den von ihm 1543 mit Melanchthon ausgearbeiteten Reformationsentwurf für Cöln und zwar in den von ihm allein verfaßten Abschnitt über die Abendmahlsfeier aufgenommen.

den Text nach dem einzigen bekannten, dem Collegium Wilhelmitanum in Straßburg gehörigen Exemplar der Straßburger deutschen Liturgie von 1539, die bei Wolff Köphl (Köpffel) unter dem Titel «Psalter mit aller Kirchenübung die man bey der Christlichen Gemein zů Straßburg und anderswa pflägt zů singen» erschienen ist.[1] Eine angeblich schon 1537 erschienene Ausgabe der Liturgie, von welcher die Kaiserliche Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg ein Exemplar besitzt,[2] würde, die Richtigkeit des Erscheinungsjahrs vorausgesetzt, allerdings vor derjenigen von 1539 die Priorität für den Abdruck beanspruchen müssen. Allein abgesehen davon, daß der lediglich in moderner handschriftlicher Ergänzung vorhandene Titel — er lautet: «Psalmen unnd geystliche Lieder die man zu Straßburg, und auch die man inn anderen Kirchen pflegt zu singen u. s. w. Straßburg durch Hanns Preussen, Jnn verlegung Wolff Köppffel. Anno M. D. XXXVII» — keinen einwandfreien Beweis für jene Richtigkeit darbietet, hat das «Confiteor» dieser Ausgabe einige, wenn auch nur kleine Zusätze, welche mich bestimmen, sie eher nach, als vor derjenigen von 1539 anzusetzen. Beim Abdruck des «Confiteor» aus der letzteren habe ich die Schreibweise des Originaldruckes, abgesehen von der Vereinfachung unnötig gehäufter Konsonanten, sowie von der Durchführung großer Anfangsbuchstaben für die Hauptwörter und der modernen Interpunktion, unverändert beibehalten.

Confiteor.

Bekennen Got dem Herren und verjehen[3] mit mir ein yedes seine Sünd und Missethat.

Allmechtiger, ewiger Gott und Vatter! Wir bekennen und verjehen, das wir leider in Sünden empfangen und geboren sind und daher geneigt zů allem Argen und treg zů allem Gůten, das wir deine heilige Gebott on Underlaß übertretten, uns selb immer mehr ver-

Confession des péchés.

Mes frères, qu'un chascun de vous se présente devant la face du Seigneur, avec confession de ses fautes et péchez, suyvant de tout son cueur mes parolles:

Seigneur Dieu, père éternel et tout puissant! Nous confessons et recognoissons sans feintise,[4] devant ta saincte Majesté, que nous sommes paouvres pécheurs, conseuz et nez en iniquité et corruption, enclins

[1] Bibliographisch beschrieben bei F. Hubert, Die Straßburger liturgischen Ordnungen im Zeitalter der Reformation, Göttingen 1900, S XXVI unter Nr. 30 (K), und bei L. Büchsenschütz, Histoire des liturgies en langue allemande dans l'église de Strasbourg, Cahors 1900, S. 101 unter K.

[2] Beschrieben bei Hubert S. XXII f. unter Nr. 27 (J^1) und bei Büchsenschütz S. 100 f. unter J^1.

[3] Bejahen, gestehen.

[4] Altes Wort für feinte, Verstellung.

derben. Das ist uns aber leid und begeren deiner Gnaden und Hülf. So erbarme dich ûber uns, allergûtigister, barmherzigister Gott und Vatter, durch deinen Sûn, unseren Herren Jesum Christum. Verleihe und mehre uns deinen H. Geyst, damit wir unser Sünd und Ungerechtigkeit in Grund unseres Herzens erkennen, war Rew und Leid darûber ûberkummen, inen genzlich absterben und dir in einem neuwen gottsâligen Leben genzlich wol gefallen. Amen.

à mal faire, inutiles à tout bien: et que, de nostre vice, nous transgressons sans fin et sans cesse tes sainctz commandemens. En-quoy faisant, nous acquérons, par ton juste jugement, ruine et perdition sur nous. Toutesfoys, nous avons desplaisir en nousmesmes de t'avoir offencé et condamnons nous et noz vices avec vraye repentance, désirans que ta grace subvienne à notre calamité. Veuille doncques avoir pitié de nous, Dieu et père très-benin et plein de miséricorde, au nom de ton filz Jésus-Christ, nostre Seigneur. Et, en effaçant noz vices et macules, eslargis nous et augmente de jour en jour les graces de ton sainct Esprit: afin que, recognoissans de tout nostre cueur nostre injustice, nous soyons touchez de desplaisir qui engendre droite pénitence en nous: laquelle, nous mortifiant à tous péchez, produise fruictz de justice et innocence qui te soyent agréables, par iceluy Jésus-Christ.

Anlage 2.

Poullains Bittschrift an den Frankfurter Rat vom März 1554.

Nach: Tomus primus Actorum des Frantzösisch- und Niederländischen Kirchen Weßens de 1554—1561, fol. 1—4, im Stadtarchiv Frankfurt a. M.

Das Papier des Schriftstücks hat den Frankfurter Adler mit dem F auf der Brust als Wasserzeichen. Dieses der Papiermühle in Bonames entstammende Fabrikat wurde damals von der Frankfurter Stadtkanzlei verwendet, weshalb mit Sicherheit angenommen werden darf, daß hier die Reinschrift einer Übersetzung der wahrscheinlich französisch oder lateinisch geschriebenen Original-Eingabe Poullains vorliegt und daß zu dieser Reinschrift, weil sie in amtlichem Auftrage erfolgte, das amtliche Papier der Kanzlei benutzt wurde.

Beim Abdruck ist die Schreibweise der Vorlage im allgemeinen beibehalten; jedoch sind überflüssige Häufungen von Konsonanten vereinfacht, sowie große Anfangsbuchstaben für die Hauptwörter und eine sinngemäße Interpunktion durchgeführt worden.

Ehrnhaften, Fursichtigen, Wolweisen Herrn Burgermaistere und Rath des Hailigen Reichs Stadt Frankenfurt!

Euer Fursichtigen Weisheiten seien mein willig Dienste zuvor! Gunstige Herrn! Nachdem allenthalben bei rechten Christen Euer Fursichtigen Weisheiten von wegen sonderlicher Lieb zue Gottes Wort, auch genaigten gunstigen Willen gegen denjenigen, so sich viel lieber ires Lands verjagen lassen, dann sie von Bekantnuss warer Religion abstehen wolten, hochberumbt werden, halt ich onnotig sein, viel Wort und argumenta zue volgender gotseligen und, wie verhoffentlich, ainer ganzen Stat Frankenfurt preisslichen und nutzlichen Sachen zu geprauchen. Zeig derohalben dinstlicher Mainung an, wie das ein Geselschaft etlicher Bursatmacher, die nun durch viel Widerwertickait beweret und dadurch sich Gotlob von rechter Ler nit abschuren lassen, verschiener Jaren von dem durchleuchtigsten Hern Hern Eduardo dem sechsten des Namens

Konig in Engelland etc. sichere Wonungen und andere Begnadigung erlangt gehapt hetten, auch nach derselbigen Koniglichen Majestät todtlich Abgang von der itz regierenden Konigin in Engelland nit weniger bekommen mogen, wo die Oneinickeit in der Religion daran nit verhinderlich gewesen. Nun aber das Evangelium im Konigreich Engelland nit lenger geduldet wil werden und ermelte Bursatmacher vom Evangelio abzufallen nit gemeint, haben sie das Engelland verlassen mussen, jedoch mit guten eherlichen Abschiedsbriefen, die inen von hochstermelt durchleuchtigster Konigin furtrefflichen Reten mitgeteilt und hiebey zu sehen seind. Derohalben ich als Fursteher und Superintendent angeregter Bursatmacher und Geselschaft und uf ir flelich Bittens ein vleisig Nachdenkens gehabt, wohin sie am fuglichsten sich mit irem Bursathandel begeben mochten. Da hab ich aus weiterschollem Lob der Stat Frankenfurt und Ursachen im Anfang angezogen, desgleichen des Gewerbs und zweyer Messen halben, kein anmutiger Ort, dann Frankfurt, erfinden mogen. So haben auch die vorigen Exempel, und die noch vorhanden seind, mir einen Trost und hierin guten Zuversicht gemacht, das ich von wegen unser ganzen Geselschaft bey Euer Fursichtigen Weisheiten umb Ufnemung und, das wir in derselbigen Stadt Frankenfurt Wonungen besteen und haben mochten, bittlich ansuchet, dann wir allein christlicher Religion und kainer andern Ursachen halben auslendisch worden.

Diese, so inen das Stadtrecht zugelassen und notwendige Werkstat und Heuser, daraus sie iren Zins geben, zugerustet mochten werden, wollen sie weder Euer Fursichtigen Weisheiten, noch den Burgern alhie uberlestig sein, sonder sich irer Arbeit und Handels neren, wollen dazue der Stadt Kinder, welchen es gelegen, umb zimliche Vergleichung auch lernen, Bursat machen. Ferner wurden sich etliche andere Handwerker und auch Kaufleute zue uns thun und uns hieher nachvolgen, deren viele Leut, die arbeiten und sich neren wolten, gut Verdienst und Genoss haben mogen, fur welche zuekommende Handwerker und Kaufleute ich diese Ansuchung und Bit auch getan wil haben. Dieweil aber die sonder Religion nit leben kunden, wiewol wir Euerer Religion seind, so kunden wir doch euer Sprach nit. Hierumb ist an Euer Fursichtigen Weisheiten unser vleissig Bitt: sie wolten uns in dem Fal, da sie uns ufnemen, auch ein Kirch oder Tempel ingeben, darin wir unser Gebet, Predig des Evangelii und Austeilung der hailigen Sacramenten in unser Sprach nach der Ler des Apostels Pauli haben mochten. Sol doch hiedurch keiner

Pfarr, darunter ain jeder wurd wonen, am Pfarrechten nichts benommen sein, sonder allezeit gevolgt werden. Zudem wollen wir unser Kirchendiener Euer Fursichtigen Weisheiten anzeigen, dieselbigen haben anzunemen und zum Kirchenampt zuzulassen.

Noch mehr, damit nichts Unordenlichs noch Schedlichs bey solicher Kirchen und Versamlung inreisse, so mogen Euer Fursichtigen Weisheiten ein ernstliche Kirchenzucht under inen anzurichten bevelen, das je von inen Euch iren Hern kein Verdruss oder Beschwernuss widerfar, sondern vielmer alle Freude und Nutzen von wegen dieser Leut Ufnemung Euer Fursichtigen Weisheiten zukome, welche sampt irer Stadt der almechtig Got Vatter unsers Herrn Jesu Christi begnaden, behuten und glückseliglich meren wolt. So versprechen wir auch in Christo, fur soliche Wolthat Euer Fursichtigen Weisheiten stets, wie getreuen Underthanen zustehet, zu gehorsamen.

Hiemit umb obbestimpt Ufnemung und gunstige Antwort zum vleissigsten bittend,

Euer Fursichtigen Weisheiten
williger
Valerandus Pollanus [1]
Flandrus.

---

[1] In der nicht eigenhändig von Poullain selbst, sondern vom Verfertiger der Reinschrift geschriebenen Unterschrift steht versehentlich Pollonus statt Pollanus.

Anlage 3.

Die Diakonieordnung von 1585.

Die im Archiv der Gemeinde befindliche Originalhandschrift ist auf ein längliches, oben in eine Öse zum Aufhängen auslaufendes Stück Holz aufgeklebt, auf dessen Rückseite die Jahreszahl 1585 und darunter die in einander verschlungenen Buchstaben D R F, d. i. Diaconie réformée française, eingeschnitten sind. Beim Abdruck habe ich nach dem Rat des Herrn Professors Dr. Heinrich Morf hier den nichtakademischen Charakter der Schreibweise, der in jener Zeit der allgemein übliche war, respektiert, also z. B. leues für lues, ligistime für légitime, oblira für oublira, poiera für paiera, beibehalten. Doch habe ich augenscheinliche Schreibfehler, wie auquels für auxquels, lesquelles für lesquels, tenire für tenir, verbessert, die großen Anfangsbuchstaben, soweit nötig, durch kleine ersetzt und die Akzente, Apostrophen und Interpunktion nach modernen Grundsätzen durchgeführt.

S'ensuit les ordonnances et amandes du pasle[1] des diacres lesquelles doivent estre leues principallement à l'entrée des nouveaux diacres auxquels, après les avoir receu en la compaignie des frères, il leur sera desclairé par iceux la silence [et] modestie en laquelle on doit tenir secret les moyens que Dieu a donné, et tout ce que, durant le temps de leur service, se proposera, conclura et definira par bon ordre, en la crainte du Seigneur et à l'édification de l'esglise.

Premièrement: celuy qui ne viendra au pasle des diacres tous les dimanches, incontinant après le praiche du matin, ne s'i trouvant avant

---

[1] Pasle für poêle, d. i. ursprünglich Ofen, dann heizbare oder geheizte Stube, im Straßburger Dialekt speziell Gesellschaftsstube, so poêle des bouchers, poêle des pêcheurs, poêle des vignerons, vgl. P. Larousse, Grand dictionnaire universel, Band 12 (Paris 1874), S. 1226. Aus dem Umstand, daß in der Diakonieordnung dieser spezifisch straßburgische Ausdruck gebraucht ist, wird man darauf schließen dürfen, daß sie von unserer Gemeinde, vermutlich schon durch Valérand Poullain, im Wortlaut aus Straßburg herübergenommen worden ist. — In der späteren Diakonieordnung von 1625, die im wesentlichen die gleichen Bestimmungen, aber auch Änderungen und Zusätze enthält, ist das Wort «pall» geschrieben.

la prière faite, s'il n'a excuse ligistime, poiera l'amande d'un patare[1] et, s'il a la clef, double amande.

Item: celuy qui sera sepmainié,[2] estant au pasle, là où les frères seront asemblés pour procéder en leur vocation, s'il n'invoque le nom de Dieu devant et après l'action, poiera l'amande.

Item: celuy qui oblira la clef, poiera l'amande et, s'il la pert, la fera refaire à ses despens et poiera autant de deux fenins[3] qu'il laissera de jours à la faire ouvrir.

Item: le sepmainié qui oblira à tenir le sac,[4] poiera l'amande à la discrétion des frères, lesquels considéreront l'heure, le jour et le temps.

Item: les sepmainiés qui obliront à faire les charges qui leur seront adjointes suivant leurs mémoires, s'ils n'ont excuse ligitime, poieront l'amande à la discrétion des frères qui jugeront la consécance de la charge lésée.

[1] Patard (auch: pastar, patar, pastart, patart), d. i. Heller.
[2] Semainier, d. i. derjenige, der den Wochendienst hat.
[3] Pfennig.
[4] Klingelbeutel.

Anlage 4.

Verzeichnis der Geistlichen der Gemeinde.

Vgl. die Verzeichnisse in Schroeder, Troisième jubilé, S. 49–51, und der Jubiläumsschrift von 1892: Jubilé centenaire de la dédicace du temple, S. 70 f., sowie die biographischen Notizen in Schroeder S. 51–55. Ich habe die Angaben beider Schriften in einigen Punkten nach den Akten berichtigt.

1. Valérand Poullain 1554–1556.
2. Richard Vauville 1555.
3. Guillaume Houbraque 1556–1559.
4. François Perrucel dit de la Rivière 1557–1561.
5. François Philippi 1560–1561.
6. Arnold Banc 1561–1569.[1]
7. Théophile de Banos 1570–1578.
8. Jean Salvard 1571–1576.
9. Olivier Wallin 1576–1592.
10. Jacques Caron 1578–1601.
11. Clément du Bois 1601–1609.
12. Timothée Potérat 1604–1630.
13. Engelbert Ehrmart 1633–1640.
14. Jacques-Victorien Leisler 1638–1653.
15. Adam Breul 1640–1657.
16. Jean Richier 1652–1695.
17. Jean Braglet 1671–1682.
18. Pierre de Persode 1682–1693.
19. Jean-Antoine d'Autun 1693–1714.
20. Pierre Chandon 1695–1724.
21. Antoine Matthieu 1714–1765.

[1] Das Jahr 1569 ist als letztes Jahr der Tätigkeit Bancs nicht urkundlich erwiesen, aber wohl sicher.

22. Jacques Eynard 1724—1735.
23. Jacques-Abel Brunier 1735—1763.
24. Jacques Armand 1764—1766.
25. Jean-Daniel Souchay 1765—1811.
26. Pierre-Frédéric Chandon 1766—1778.
27. Etienne Thouron 1778.
28. Jérémie Badollet 1779—1809.
29. Auguste Jeanrenaud 1810—1819.
30. Louis Mercier 1812—1814.
31. Louis Manuel 1815—1826.
32. Paul Appia 1819—1849.
33. Samuel Pilet-Joly 1828—1835.
34. Louis Bonnet 1835—1881.
35. Charles Schrœder 1852—1870.
36. Théodore Girard 1871—1880.
37. Eugène Robert 1881—1900.
38. Charles Correvon seit 1881.

Verzeichnis der Abbildungen.

Die Lichtdrucke (Abbildungen 1, 3, 8 und 10) und die hierzu erforderlichen photographischen Aufnahmen sind von der Lichtdruckanstalt C. F. Fay, die Platten zu den von Gebrüder Knauer gedruckten Autotypien (Abbildungen 2, 4—6, 9 und 11—26) nach photographischen Aufnahmen des Ateliers Bamberger (C. Böttcher) von der Kunstanstalt F. Guhl & Co., sämtlich hier, der Dreifarbendruck (Abbildung 7) von der Hof-Kunstanstalt J. Löwy in Wien hergestellt worden.

---

1. Die französisch-reformierte Kirche in Frankfurt am Main im Jahre 1904. Lichtdruck nach der Natur.
2. Glastonbury im Jahre 1904. Autotypie nach der Natur.
3. Frankfurt am Main zur Zeit der Gründung der Gemeinde (1554). Lichtdruck nach einem Holzschnitt von Hans Grav (um 1550) im Städtischen Historischen Museum.
4. Die Weissfrauenkirche um 1554. Autotypie nach dem sogenannten Frankfurter Belagerungsplan von 1552: Zeichnung von Konrad Faber, Holzschnitt von Hans Grav, zweiter Abdruck besorgt von Anton Cortoys 1586.
5. Der Anfang des Kirchwegs nach Bockenheim. Autotypie nach einer getuschten Zeichnung von Johann Kaspar Zehender (1772) in der Gerningschen Sammlung im Städtischen Historischen Museum. Das Blatt ist in dem Werk: «Ansichten von Frankfurt am Main im achtzehnten Jahrhundert», Frankfurt a. M. 1903—1904, als Nr. 16 in Lichtdruck wiedergegeben.
6. Das Ende des Kirchwegs nach Bockenheim. Autotypie nach einer getuschten Zeichnung von Johann Kaspar Zehender (1773) in der Gerningschen Sammlung im Städtischen Historischen Museum.

7. Die von der Gemeinde im Jahre 1768 in Bockenheim erbaute Kirche. Dreifarbendruck nach einem 1906 von Peter Woltze in Frankfurt für den Verfasser gemalten und von diesem der Gemeinde zum Geschenk gemachten Originalaquarell.

8. Frankfurt am main zur Zeit der Gestattung des reformierten Gottesdienstes (1787). Lichtdruck nach einem Kupferstich von J. J. Koller in der Serie seiner 1776—1777 herausgegebenen Ansichten von Frankfurt a. M.

9. Das Innere der Frankfurter Kirche im Jahre 1904. Autotypie nach der Natur.

10. Frankfurt am Main im Jubiläumsjahre der gemeinde (1904). Lichtdruck nach einer Originalradierung von Bernhard Liebig in Frankfurt.

11. Jean Calvin. Autotypie nach einem Ölbild im Besitz der Gemeinde, einer Kopie des der wallonischen Gemeinde in Hanau 1749 von Finanzrat Jakob Camp geschenkten Originalporträts eines niederländischen oder französischen Meisters der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Das Hanauer Original ist als Titelbild zu Doumergue, Jean Calvin, Band 2 (Paris 1902) in Lichtdruck wiedergegeben.

12. König Edward vi. von England. Autotypie nach einem Kupferstich in: N. D. C[lerc], Tonneel der Keyseren en Coningen van Christenryck sedert den Onderganck van het griecks Keyserdom, Arnhem 1615, S. 128.

13. Edward Seymour Earl von Hertford und Herzog von Somerset. Autotypie nach einem im Städelschen Kunstinstitut befindlichen Kupferstich von J. Houbraken in Amsterdam (1698—1780) auf Grund des Originalölporträts Hans Holbeins des Jüngeren (1497—1543) im Besitz des Herzogs von Northumberland.

14. Johannes Laski. Autotypie nach einem gleichzeitigen anonymen Kupferstich im Städtischen Historischen Museum.

15. Pierre Chandon, Pfarrer an der Gemeinde von 1695 bis 1724. Autotypie nach einem Ölbild im Besitz der Gemeinde.

16. Antoine Matthieu, Pfarrer an der Gemeinde von 1714 bis 1765. Autotypie nach einem Ölbild im Besitz der Gemeinde. Dieses Porträt wurde nach einer Zeichnung von Johann Andreas Benjamin Nothnagel in Frankfurt (1729—1804) von Heinrich Cöntgen in Mainz in Kupfer gestochen und der 1767—68 in zwei Bänden erschienenen Sammlung von Predigten Matthieus «Sermons sur divers textes de l'écriture sainte» beigegeben.

17. Jean-Daniel Souchay, Pfarrer an der Gemeinde von 1765 bis 1811. Autotypie nach einer älteren, auf Grund eines gleichzeitigen Aquarells hergestellten photographischen Aufnahme im Besitz der Gemeinde.

18. Pierre-Frédéric Chandon, Pfarrer an der Gemeinde von 1766 bis 1778. Autotypie nach einem Ölbild im Besitz der Gemeinde.

19. Fürst Primas Karl Theodor Reichsfreiherr von Dalberg. Autotypie nach einem gleichzeitigen anonymen Kupferstich im Städtischen Historischen Museum.

20. Auguste Jeanrenaud, Pfarrer an der Gemeinde von 1810 bis 1819. Autotypie nach einer Bleistiftzeichnung im Besitz der Gemeinde. (Die Kirche im Hintergrund des Porträts entstammt, wie eingehende Forschungen ergeben haben, lediglich der Phantasie des Künstlers, der dadurch den geistlichen Stand des Dargestellten andeuten wollte.)

21. Louis Manuel, Pfarrer an der Gemeinde von 1815 bis 1826. Autotypie nach einem von ihm seinem Freund François Steiner hier und von dessen Erben der Gemeinde geschenkten Ölbild.

22. Paul Appia, Pfarrer an der Gemeinde von 1819 bis 1849. Autotypie nach einer im Jahre 1835 von Nikolaus Hoff in Frankfurt (1798—1873) im Auftrag des Presbyteriums für den scheidenden Pfarrer S. Pilet-Joly verfertigten und von dessen Tochter Frau Céphise Demole geb. Pilet im Jahre 1873 der Familie Appia in Paris geschenkten Bleistiftzeichnung.

23. Samuel Pilet-Joly, Pfarrer an der Gemeinde von 1828 bis 1835. Autotypie nach einer Kohlenzeichnung im Besitz der Gemeinde.

24. Louis Bonnet, Pfarrer an der Gemeinde von 1835 bis 1881. Autotypie nach einer photographischen Aufnahme von J. Jeanneret in Montreux um 1880.

25. Charles Schroeder, Pfarrer an der Gemeinde von 1852 bis 1870. Autotypie nach einer photographischen Aufnahme von Oswald Welti in Lausanne 1888.

26. Eugène Robert, Pfarrer an der Gemeinde von 1881 bis 1900. Autotypie nach einer photographischen Aufnahme von Hofphotograph Arthur Marx in Frankfurt um 1890.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort V
Einleitung 1
I. Die Reformation in den Niederlanden bis zum Jahre 1550 . 3
II. Die Londoner Flüchtlingsgemeinde unter Johannes Laski bis zum Jahre 1553 15
III. Die Flüchtlingsgemeinde von Glastonbury unter Valérand Poullain bis zum Jahre 1553 30
IV. Die Gründung der Frankfurter Gemeinde durch Valérand Poullain im Jahre 1554 49
V. Die Gemeinde bis zur Unterdrückung ihres Gottesdienstes im Jahre 1561 70
VI. Die Gemeinde bis zur Wiedergestattung des reformierten Gottesdienstes im Jahre 1787 100
VII. Die Gemeinde in der neueren und neuesten Zeit bis zum Jahre 1904 128

Anlagen.

1. Calvins Confession des péchés in Poullains Liturgie für Glastonbury von 1552 153
2. Poullains Bittschrift an den Frankfurter Rat vom März 1554 156
3. Die Diakonieordnung vom Jahre 1585 159
4. Verzeichnis der Geistlichen der Gemeinde 161

Verzeichnis der Abbildungen 163
Inhaltsübersicht 167

Edward Seymour Earl von Hertford und Herzog

Abbildung 13.

Edward Seymour Earl von Hertford und Herzog von Somerset.

Johannes La[illegible]

Abbildung 14.

Johannes Laski.

Pierre Chandon,
Pfarrer an der Gemeinde von [illegible]

Abbildung 15.

Pierre Chandon,
Pfarrer an der Gemeinde von 1695 bis 1724.

Antoine Matthieu,
Pfarrer an der Gemeinde von 1714 b

Abbildung 16.

Antoine Matthieu,
Pfarrer an der Gemeinde von 1714 bis 1765.

Abbildung 17.

Jean-Daniel Souchay,
Pfarrer an der Gemeinde von 1765 [illegible]

Abbildung 17.

Jean-Daniel Souchay,
Pfarrer an der Gemeinde von 1765 bis 1811.

Pierre-Frédéric Chandon,
Pfarrer an der Gemeinde von 1766 bis 17[illegible]

Abbildung 18.

Pierre-Frédéric Chandon,
Pfarrer an der Gemeinde von 1766 bis 1778.

Fürst Primas Karl Theodor Reichsfreiherr

Abbildung 19.

Fürst Primas Karl Theodor Reichsfreiherr von Dalberg.

Auguste Jeanrenaud,
Pfarrer an der Gemeinde von 18[illegible]

Abbildung 20.

Auguste Jeanrenaud,
Pfarrer an der Gemeinde von 1810 bis 1819.

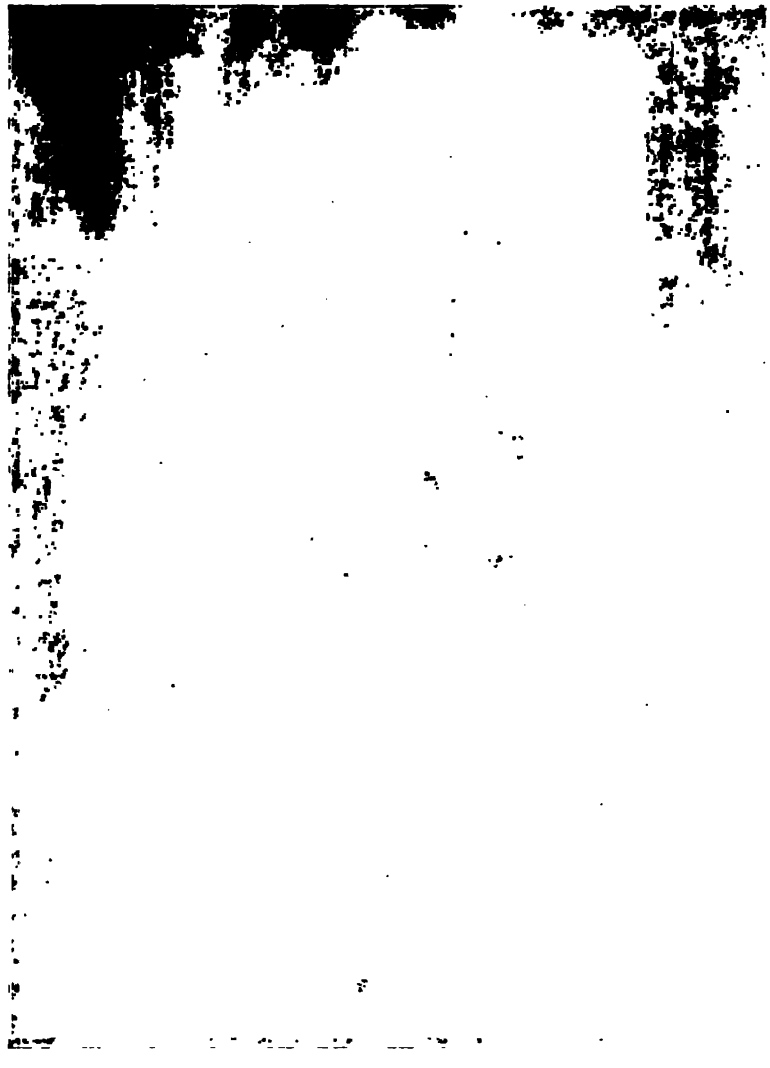

Abbildung 21.

Louis Manuel,
Pfarrer an der Gemeinde von 1815 bis 1826.

Paul Appia.
Barrer an der Gerade [illegible]

Abbildung 22.

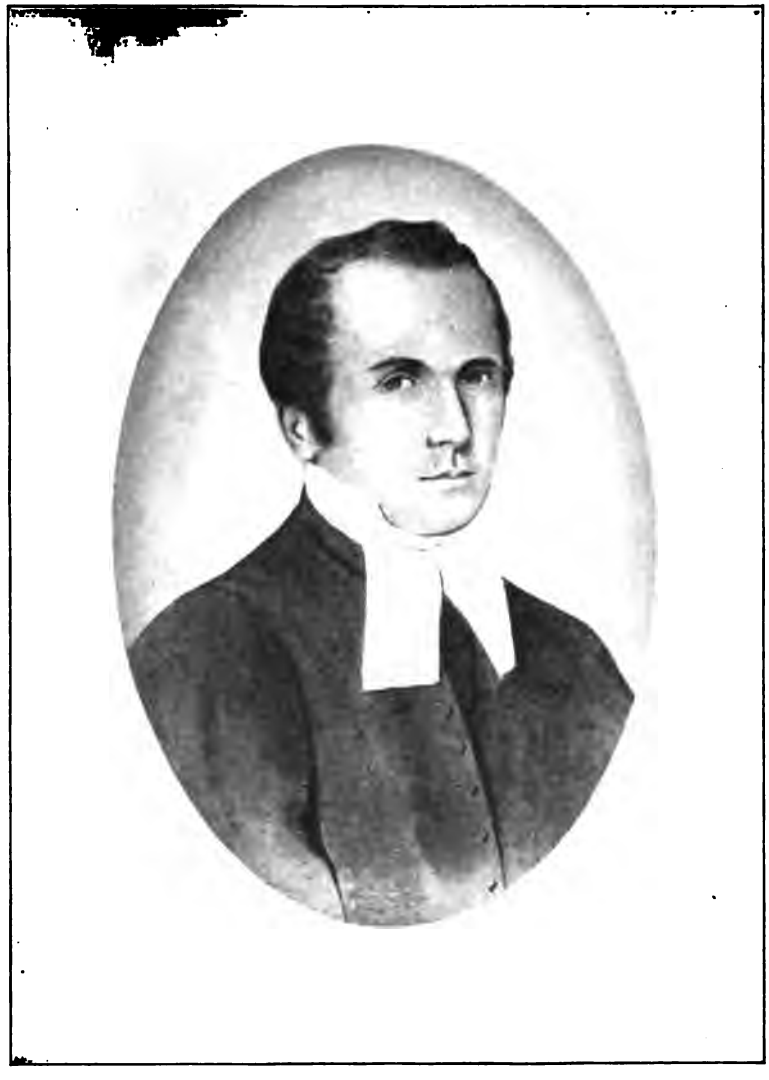

Paul Appia,
Pfarrer an der Gemeinde von 1819 bis 1849.

Samuel Pilet-Joly.
Pfarrer an der Gemeinde von [illegible]

Abbildung 23.

Samuel Pilet-Joly,
Pfarrer an der Gemeinde von 1828 bis 1835.

Abbildung 27.

Louis [illegible]
Pfarrer an der Gemeinde [illegible]

Abbildung 24.

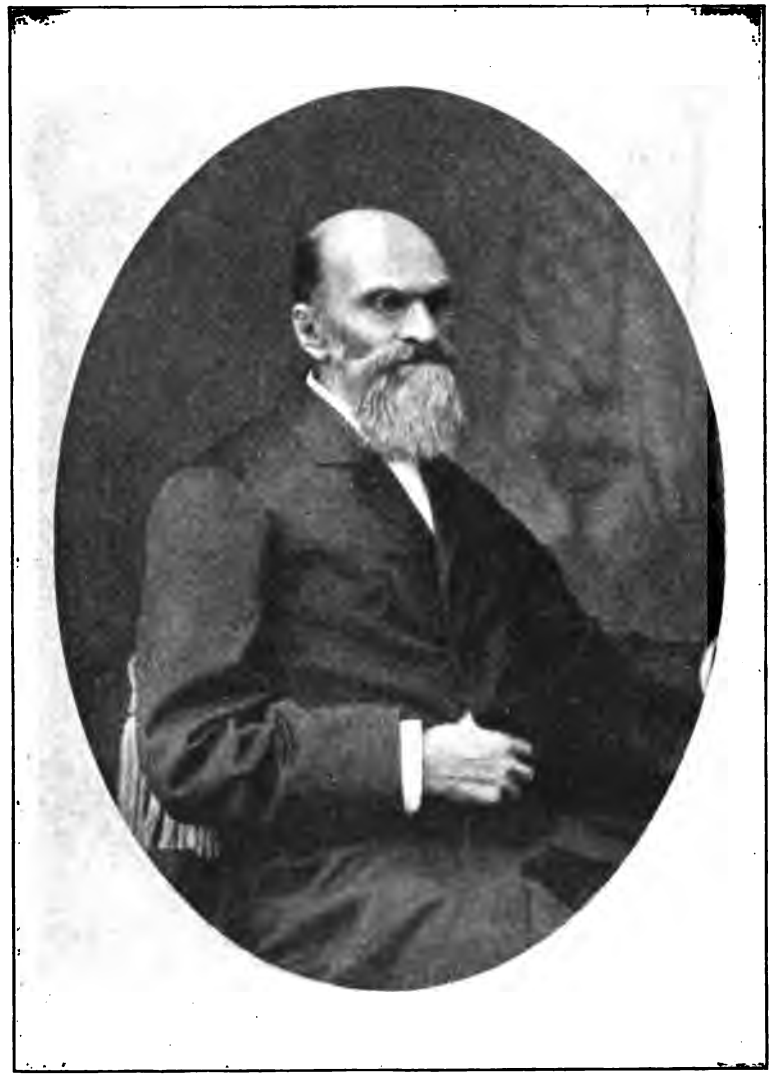

Louis Bonnet,
Pfarrer an der Gemeinde von 1835 bis 1881.

Charles Schuch
Pfarrer an der Gemeinde von [illegible]

Abbildung 25.

Charles Schrœder,
Pfarrer an der Gemeinde von 1852 bis 1870.

Eugène Robert,

Abbildung 26.

Eugène Robert,
Pfarrer an der Gemeinde von 1881 bis 1900.